Rd IX 41
10

Seiner Hochwohlgebohrn

Dem

Herrn Medizinalrath Dr.

Weigand.

aus

besonderer Hochachtung

von dem

Verfasser.

Me. for. R.B.
0
4

Uebersicht
der gesammten
Staatsarzneykunde
theoretisch und praktisch dargestellt
als Handbuch
für
Physiker und Zentwundärzte

von
F. Kornatowsky
der Medizin und Chirurgie Doktor, Königl. Bairischen Landphysikus, und ordentlichen Mitgliede der Mineralogischen Gesellschaft zu Jena ꝛc.

Zerbst,
bey Johann Wilhelm Kramer.
1808.

Vorerinnerung.

Unter gesammter Staatsarzneykunde begreifen wir die gerichtliche Arzneywissenschaft sowohl als die medizinische Polizey. Beyde sollen in möglichster Kürze theoretisch, mit steter Darstellung ihrer praktischen Anwendbarkeit, abgefaßt werden; somit wird nicht nur allein der Zweck der Bearbeitung selbst, sondern auch der Nutzen eines Handbuches für Physiker und Zentwundärzte gleich bequem zur kürzern Uebersicht meinen Lesern eröffnet seyn.

Daher übergebe ich vorliegendes Buch, zu dem Gebrauch und dem Zwecke eines Handbuches zunächst bestimmt, der Beurtheilung kompetenter Richter, denen, wenn sie wenigstens mit Recht auf die Kompetenz ihres Ur-

theils den wahren Werth gelegt haben wollen, der Verfasser nicht nöthig zu haben glaubt, es auseinander setzen zu müssen, welches die Gränzbestimmung einer solchen Bearbeitung und eines solchen Gegenstandes sey, und wie hoch man überhaupt seine Anforderungen daran anlegen dürfe.

Außerdem, glaube ich, die meisten Geschäfte und Verfügungen theils soviel als nöthig erörtert, theils die Beyspielweise und praktisch angewandte Geschäftsformen deutlich genug dargestellt zu haben, soviel man wenigstens von einem Handbuche der Art nur immer fordern kann und darf.

Stadtsteinach im Monath Januar 1806.

Der Verfasser.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Inhaltsverzeichniß.

Erste Abtheilung.

Untersuchung über verschiedene Krankheiten

Erster Abschnitt.

I. Untersuchungsprotokoll über ein erdichtetes Hinken. - : : Seite 4
II. Verheimlichung einer ansteckenden allgemeinen Brustseuche. : : : — 7
III. Wirkliche Melancholie nach erlittener Mißhandlung. : : : — 11
IV. Fälschlich vorgegebene und gekünstelte Fallsucht. : : : : — 13
V. Eine vermeinte Schwangerschaft. : — 16
VI. Fälschliche Anschuldigung einer Schwangerschaft. : : : : — 18
VII. Wirkliche aber geläugnete Schwangerschaft. — 19
VIII. Boshaft erdichtete Schwangerschaft. — 20
IX. Wahrscheinliche Schwangerschaft : -- 20

Zweyte Abtheilung.

Untersuchung über das Zeugungsvermögen überhaupt. : : : : -- 23

Zweyter Abschnitt.

a) Impotenz des männlichen Geschlechtes. -- 24
b) Unfruchtbarkeit des weiblichen Geschlechtes. 25
I. Untersuchung eines zur Zeugung untüchtigen Mannes. : : : -- 27
II. Zeugungsunfähigkeit aus Mangel eines Hodensackes. : : : : -- 29
III. Untersuchung einer Frau als Zwitter. -- 31
IV. Untersuchung einer Frau, welche wegen Krankheit den Beyschlaf weigert. : -- 32
V. Untersuchung eines venerischen Mannes. -- 33
VI. Unvermögen durch einen wahren Hodenwasserbruch. : : : -- 34
Anmerkung. : : : -- 35

Dritte Abtheilung.

Gerichtliche Entscheidung über eine reife oder unreife Frucht. : : : Seite 36

Dritter Abschnitt.

a) Bestimmung einer reifen Geburth. -- 37
b) Bestimmung einer unreifen Geburth. -- 37
I. Eine frühzeitige unreife Geburth. -- 38
II. Eine angeblich unzeitig gebohrne Frucht. -- 40
III. Siebenmonathliche Geburth. : -- 42
IV. Eine unzeitige aber verdächtige Geburth. -- 43

Vierte Abtheilung.

Untersuchung über Lebensfähige Geburthen. -- 44

Vierter Abschnitt.

I. Eine Lebensunfähige Frucht. : -- 45
II. Eine Lebensfähige Frucht. : : -- 46

Fünfte Abtheilung.

Untersuchung über verschiedene Arten von Mißgeburthen. : : : -- 47

Fünfter Abschnitt.

I. Ueber eine Bestimmung des Geschlechtes. -- 49
II. Untersuchung eines mit einen Hundegesicht ähnlichen Kindes. : : -- 50
III. Ein mit drey Armen gebohrnes Kind. -- 51

Sechste Abtheilung.

Untersuchung über unterschobene Geburthen, und Ueberschwängerung. : : -- 52

Sechster Abschnitt.

A) Unterschobene Geburthen. : -- 52
I. Eine wirklich unterschobene Geburth. -- 53
B) Ueberschwängerung. : : -- 55

Siebente Abtheilung.

Untersuchung und Entscheidung ob eine Person gegohren habe. : : : -- 56

Siebenter Abschnitt.

a) Kennzeichen einer Person, die vor geraumer Zeit gebohren hat. : : -- 57

b) Kennzeichen einer Person, die vor Kurzen gebohren hat. = = Seite 57
c) Kennzeichen einer Person, die noch nie gebohren hat. = = = -- 58
I. Eine die vor kurzen gebohren hat. -- 59
II. Eine, die vor geraumer Zeit gebohren hat -- 60
III. Untersuchung eines Mädchens, welches gebohren hat. = = = = -- 60
IV. Untersuchung eines Mädchens, die gebohren haben soll. = = = -- 61

Achte Abtheilung.

Untersuchung über Mondfrüchte. = -- 62

Achter Abschnitt.

I. Eine wirkliche Mondfrucht. = -- 64
II. Eine durch einen Beyschlaf entstandene Mondfrucht. = = = = -- 66
III. Eine zweifelhafte Mondfrucht. = -- 67

Neunte Abtheilung.

Untersuchung über verschiedene durch Mißhandlung beygebrachte Verletzungen. = -- 69

Neunter Abschnitt.

a) Zufällig tödtliche Wunden. = -- 71
b) An sich tödtliche. = = -- 72
c) Schlechterdings tödliche. = = -- 73
I. Untersuchungs- und Besichtigungsprotokoll einer durch Hand- und Peitschenschlägen mißhandelten Frau. = = = -- 76
II. Ein mit Schlacken geschlagener und verwundeter Jude. = : = -- 81
III. Anzeige über einen Mißhandelten. -- 83
IV. Eine Verwundung mit dem Säbel. -- 86
V. Eine Verwundung durch Hinabwerfen von einer Treppe. = = = = -- 88
VI. Verwundung durch einen Stich. = -- 89
VII. Untersuchung eines Betrunkenen Beschädigten betreffend. = = = -- 91

Zehnte Abtheilug.

Nothwendige Berücksichtigung und Verfahrungsart bey Besichtigung und Untersuchung Todgefundener Körper. = = = -- 94

Zehnter Abschnitt.

Eintheilung der vorkommenden Todesarten. Seite 96
a) Untersuchungsregeln über Erstickte. -- 97
b) Untersuchungsregeln über Vergiftete. -- 97
c) Ueber Selbstmörder. = = -- 100
d) Ueber vermeindlichen Kindermord. -- 102
I. Obduktion über eine wirklich vergiftete Frau. -- 104
II. Sektion über einen vermeindlich durch Schläge bewirkten Tod. = = = -- 107
III. Obduktion einer Selbstmörderin. -- 118
IV. Sektion zweyer durch Ungeschicklichkeit verstorbener Individuen. = = -- 122
V. Besichtigungsattest über einen im Schnee tod gefundenen Mann. = = -- 130
VI. Obduktion eines ermordeten Judens. -- 132
VII. Bericht über einen Kindermord. -- 135
VIII. Bericht über ein im Mutterleibe verstorbenes Kind. = = = -- 138

Eilfte Abtheilung.

Untersuchung und Anordnung über verschiedene Arten von Scheintod. = = -- 139

Eilfter Abschnitt.

I. Scheinerfrorene. = = = -- 142
II. Scheinertrunkene. = = = -- 143
III. Scheintoderhängte. = = -- 144
IV. Scheintoderwürgte. = = -- 145

Zwölfte Abtheilung.

Ueber die atmosphärische Luft, und deren möglich unreinen Beschaffenheit, als dem Gesundheitswohl nachtheilig. = = = -- 148

Zwölfter Abschnitt.

Vernachläßigung der Ausbesserung des Pflasters -- 150
Anhäufungen von Dungstätten. = -- 150
Ausgießen verschiedener Flüßigkeiten auf die Straßen. = = = = -- 151
Gußsteine. = = = = -- 151
Abtritte. = = = = -- 152
Ecken zur Entledigung der Naturbedürfniße -- 153
Reinigung der Straßen überhaupt, besonders nach Vieh= und andern Märkten. = -- 153
Gerbereyen und Schlachtbänke. = -- 154

Fließende oder stehende Wasser. = = -- 155
Auslüftung der Kirchen. = = -- 156
Begräbnißstätte (Kirchhöfe) = = -- 157
Gefängniße. = = = = -- 158
Krankenhäuser. = = = -- 158

Dreizehnte Abtheilung.

Ueber Speisen und Getränke. = -- 160

Dreizehnter Abschnitt.

Sorge für das reine Wasser. = -- 161

Vierzehnter Abschnitt.

Untersuchung und Berücksichtigung guter Biere. -- 164

Funfzehnter Abschnitt.

Untersuchung der Weine für die Bewahrung einer schädlichen Einwirkuug durch Verfälschung. 165

Sechzehnter Abschnitt.

Untersuchung über die Schädlichkeit der Brandweine und Liqueurs. = = -- 170

Siebzehnter Abschnitt.

Untersuchung über Brod und dessen Gesundheitswidrige Beschaffenheit. = = -- 172

Achtzehnter Abschnitt.

Untersuchung über Milch, Käse, Butter, und einige Pflanzengewächse. = -- 173

Vierzehnte Abtheilung.

Neunzehnter Abschnitt.

Ueber die Ausrottung ansteckender oder epidemischer Krankheiten = = -- 176

Zwanzigster Abschnitt.

Untersuchung und Sorge bey herrschenden oder drohenden Viehseuchen. = = -- 178

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Untersuchung und Verhütung der Hundswuth und deren Folgen. = = = -- 182

Funfzehnte Abtheilung.

Ueber Apotheker und Apotheken. = -- 185

Zwey und zwanzigster Abschnitt.

Aufsicht und Untersuchung über Apotheker und Apotheken. : : : Seite 185
Ueber Chirurgen und Hebammen. : -- 186
Bemerkung über Medizinal-Taxe. : -- 187

Sechzehnte Abtheilung.

Vorsorge gegen Unglücksfälle verschiedener Art. -- 188

Drey und zwanzigster Abschnitt.

Verhütung des Kindermordes. : -- 189
Verhütung des zu frühen Begräbnisses. -- 189

Siebzehnte Abtheilung.

Ueber die Sorge für Bevölkerung überhaupt. -- 192

Vier und zwanzigster Abschnitt.

A. Beförderung der Ehen. -- 193
B. Verhütung nachtheiliger Ehen. : -- 194
C. Vorsorge für Schwangere und Wöchnerinnen. : : : -- 194
D. Sorge für ungebohrne Kinder. -- 195
E. Verhütung des Mißgebährens, Anhang und nöthige Bemerkungen darüber. -- 196
Nöthiger Unterricht einer Person in die Hebammenkunst, als sogenannte Heblehrtochter, besonders auf den platten Lande. : -- 197
Ueber die Bestellung eines Ammenwesens. -- 198
Verhütung der Menschenblattern : -- 204
Errichtung guter Schulanstalten. : -- 206

Fünf und zwanzigster Abschnitt.

Sorge über die Verpflegung armer Kranken. -- 208

Sechs und zwanzigster Abschnitt.

Ueber allgemeine Sicherheits- und Erhaltungsregeln. : : : : -- 209
Verhütung des unmäßigen Genusses im Trinken. -- 211

Erste Abtheilung.

Untersuchung über verschiedene Krankheiten.

Erster Abschnitt.

Häufig ereignen sich Fälle, daß vor Gerichte bald aus Furcht, bald aus Gewinnsucht, bald aus Schamhaftigkeit, Krankheiten verschiedener Art **erdichtet** oder **verheimlichet** werden; bey beiden Fällen muß, wenn der Richter nur einigen Verdacht hegen könnte, die Untersuchung über den Gesundheits- oder Krankheits-Zustande dem gerichtlichen Arzte übertragen werden.

Zu diesen erdichteten Krankheiten werden vorzüglich und am meisten folgende gezählt:

Allerley Leibesgebrechen,
darunter gehören:

a) Brüche, Geschwüre, Verrenkungen, Hinken.

b) Taubheit, Blindheit, Stummheit.

c) Fallsucht, Krämpfe, Zuckungen, Veitstanz, Hysterische Beschwerden, Lähmungen, Ohnmacht.

d) Wahnsinn, Melancholie, Blödsinn, Nachtwandeln.
e) Teufelsbesitzungen, Heimweh, Blutspeien, Fieber, Husten, allerley andere Schmerzen und Beschwerden, Schwangerschaften.

Alle diese erdichtete Uebelbefinden lassen sich theils sehr leicht entdecken, theils schwerer, und durch verschiedene unbemerkte Versuche oder Beobachtungen, das Betragen des Inquisiten, Beständigkeit der Zufälle; Widerspruch bey den Vorgeben des Uebelbefindens; öfteres und verfängliches Befragen, Ueberraschung, und dergl. führen meist bald zur Entdeckung des Betruges.

Die verheimlichten Krankheiten hingegen sind vorzüglich folgende:

a) Wahnsinn, Raserey, oder Blödsinn.
b) Lungensucht, Krätze, Kopfgrind, venerische Krankheit, Ruhr.

Die genaue Untersuchung und Beobachtung, zumal, wenn ein solcher anscheinlich Kranke allein zu seyn glaubt; öftere Ueberlistung entdeckt uns in kurzer Zeit solche Verheimlichungen; außerdem muß der Gerichtliche Arzt bey einer solchen Untersuchung sein Augenmerk auf alle Theile des vorhabenden angeblich- oder Schein-Kranken Individuums hinrichten, um dadurch

schon zur Anschauung des vorhandenen Uebelseyns schneller gelangen zu können; besonders darf er auch folgende Punkte nicht zu leicht nehmen, oder vielleicht gar übersehen.

1) Nicht zu ernst aber auch nicht zu kindisch oder anfahrend, sondern unbefangen, ungezwungen und bescheiden, aber auch nicht übertrieben freundlich, mit Decenz und Schonung, (denn uns geht das betrügerische Vorgeben oder Leugnung so wie dessen Bestrafung nichts an) nähere sich der gerichtliche Arzt seinen Inquisiten, fasse ihn fest ins Auge, und beginne seine Fragen, und Untersuchung.

2) Ruhig, gelassen, ohne entweder eine ahndungsvolle, oder bedächtliche Miene anzunehmen, höre man das Klagen über die Leiden an, ohne die Aussagen zu unterbrechen, noch weniger stöhre man bey dem ersten Besuche, die krankhaften gekünstelten Erscheinungen.

3) Man stelle alle Erscheinungen, welche vorgegeben, oder vermuthet werden, genau zusammen, unterrede sich darüber mit andern Personen, z. B. Anverwandten, besonders wenn Krankheiten verheimlichet werden.

Wie wir aber überhaupt einen Bericht oder Fundschein, über dergleichen Ereignisse

auszustellen haben, werden uns folgende Beyspiele zeigen.

I.

Erdichtetes Hinken betreffend.

St. den 16. Januar 1805.

Auf geschehene Requisition des Churfstl. Zehntrichteramtes zu W.: unter den 3ten d. M. verfügte ich mich den andern Tag als den 4ten, um den sich als Hinkend vorgebenden H. R. zu untersuchen, sogleich dahin, und unternahm mit Beyziehung des dasigen Chirurgen K. die Besichtung.

Ich fand den H. R. in seiner Stube auf den Bette mit verbundenem Knie liegend; ohngefähr 20 Jahre alt, von ziemlich starker Körper-Constitution, mittelmäßiger Größe, es schmeckte ihm Essen und Trinken, Schlaf, alle Funktionen der Se- und Extention gingen Gesundheitsgemäß von statten. Nur klagte er

1) Ueber schreckliche Schmerzen und Reißen im Kniegelenke, besonders, wenn er zum stehen oder gehen sich anstrengen wolle.
2) Sey dieses Knie periodisch sehr stark geschwollen, diese Geschwulst verlöhre sich jedoch allezeit wieder, wenn er sich ruhig im Bette hielt, und warme Tücher überlege.

3) Manche Tage könne er recht gut auftreten, und auf einmal käme die Geschwulst und Schmerzen wieder.

4) Wie, oder durch welche Einflüsse dies Uebel entstanden sey, konnte er nicht angeben, es müsse von selbst entstanden seyn, es sey schon über 8 Wochen.

Ich ließ nun den Verband abnehmen, und fand:

a) Das Kniegelenke sehr stark geschwollen, jedoch war die Haut nicht sehr gespannt.

b) Beym Befühlen mit dem Finger hinterblieben keine Gruben, R. klagte auch über keine besondern Schmerzen an einer oder der andern Stelle durch den Druck des Fingers.

c) Unter dem Gelenke fand ich einen sehr rothen, tief gedruckten Streif von einer Schnur, welche nicht längst vor meinem Besuche abgenommen seyn mochte.

Ueber diesen Gegenstand vermied ich alle Aeußerung, um des angeblich Leidenden Aufmerksamkeit nicht rege zu machen. Ich verordnete nichts als Frottieren, warme Bähungen, und übergab ihn der fernern Behandlung des Chirurgen; dieser mußte sogleich den R. selbst bedienen, und ihn in kurzen Zwischenräumen besuchen; etwa 3 — 4 Stunden darnach besuchte ich ihn unvermuthet wieder, fand ihm außer Bette sitzend, die Geschwulst

war schon sehr viel unbedeutender, der Streif unter dem Knie hatte seine vorige Röthe völlig verlohren, und der Kranke sprang aus Schrecken über meinen unvermutheten Besuch vom Stuhle, und ging schnell und gerade auf sein Bette zu. Ich hieß ihm stehen bleiben, und ließ das Bette durchsuchen, wo wir sogleich eine starke Seite fanden, welche noch die Falten eines Knoten, und zirkelartige Form hatte. Sein Betrug war dadurch entdeckt.

Elogium.

Von welcher Art und Beschaffenheit das angebliche Hinken, und Unvermögen zu Gehen war, besaget vorgesetztes Untersuchungs- und Besichtigungsprotokol, und es ist nicht nöthig, über diesen Betrug sich weiter zu verbreiten, weil diese Geschwulst und angebliche Schmerzen, durch das Binden unter dem Kniegelenke mit einer Seite betrügerisch bewirkt wurde. Das

Gutachten

über den so schnell geheilten Betrüger wird eben darum auch einem Churfürstl. Zehntrichteramte eigends überlassen. Ueber die Bestätigung dieses ausgesprochnen unterzeichnet.

(L. S.) Dr. N. Physikus daselbst.

(L. S.) Zentchirurgus K. allda.

II.

Verheimlichung einer ansteckenden allgemeinen Lustseuche betreffend.

Bz. den 1ten April 1805.

Durch erhaltene gesetzliche Einladung eines Churfl. Zentamtes zu Lchts. vom 1ten dieses M., den verdächtig Kranken E. zu untersuchen, begab ich mich eodem sogleich dahin, und unternahm die nöthige Untersuchung, wobey sich folgende krankhafte Erscheinungen zeigten.

(1 Der Kranke kam mir, sich ganz wohl und gesund stellend, mit Heiterkeit entgegen, erklärte mir, daß er die Ursache meines Besuchs schon kenne, seine bösen Nebengesellen ihm nur Feind wären, und aus schändlicher Mißgunst in einen so üblen Verdacht gebracht hätten; seine Stimme war etwas hohl und nieẞelnd, sein Körperbau aber war zärtlich und fein gebildet; sehr hager, großer wohlgebildeter Statur, blasser mehr gelblichter Gesichtsfarbe, auch gab er vor, daß ihm Essen und Trinken schmeckte, eben so habe er sehr behaglichen Schlaf, der Stuhl- und Urinabgang seyen ohne alle Besonderheiten, und ganz Gesundheits gemäß, sein Puls ging schwach, klein, und geschwind; er spuckte häufig,

welches er einer üblen Gewohnheit zuschrieb.

2) Bey meinem weitern Befragen ob ihm gar nichts fehle, oder vielleicht aus angenommener Gewohnheit Arzneyen brauche, welches seine Mitkollegen zu einem solchen Verdacht hätte bringen können, versicherte er mir sein ganzes Wohlbefinden, er sey noch nie so wohl gewesen, als jetzt, wäre auch kein Liebhaber von Mediziniren.

Ich vermied also alles, was nur Bezug auf diesen Gegenstand haben konnte, um durch andere Gespräche ihn theils vertrauter zu machen, theils auf andere Art zu eigenen Widersprechungen zu bringen. Ich erzählte ihm von verschiedenen Krankheiten, wobey ich seinen Gefallen an dieser Unterhaltung bemerkte, er wurde vertrauter, weil ich eine solche Krankheit, wie z. B. venerische gar nicht für schimpflich und nachtheilig hielt, weil es mehrere Erscheinungen gäbe, welche jenen viel ähnelten, und mancher nicht ganz Erfahrne selbst fehlen könnte, solche Beyspiele hätte ich sehr viel gehabt; sein Vertrauen wuchs, und er erzählte mir manches, ich unterbrach ihn nicht, bis er mir gestand, daß ihm zwar gegenwärtig gar nichts fehle, nur inkommodirten ihn hie und da manche Drüsengeschwulst, und bey der geringsten Verkältung habe er Halsweh, auch Bräune, die sehr

bösartig würde, er habe gerade jetzt dieses Uebelbefinden, welches ihn eben in diesem Verdacht gebracht hätte. Auf diesen gebahnten und vertrauten Weg fuhr ich nun fort, und es ergab sich folgendes:

a) Der Kranke hatte am Halse, unter den Armen, und in den Weichen geschwollene Drüsen, die ihn schmerzten, und schwürig zu werden drohten.

b) Zeigte sich am Gaumen ein Geschwür, welches schon den processum palatinum, (partem horizontalem) fast ganz durchfressen hatte, auch roch er äußerst stark und übel aus dem Munde.

c) Bey Untersuchung des männlichen Gliedes fand sich nicht nur Chanker, dessen Geschwüre den obern und vordern Theil der Eichel bis auf die Harnröhre durchfressen hatten, sondern auch ein Tripperartiger Ausfluß aus der Harnröhre; der eine rechte Testikel war beträchtlich geschwollen; ich besichtigte sein Betttuch, welches voller solchen Eiterflecken war.

d) Bey der Frage, wie lang und wie er zu diesem Uebel gekommen sey, gestand er mir, (daß er solches, oder dessen Anfang, welcher zuerst in der Harnröhre sich durch unausstehlichen brennenden Schmerz gezeigt hätte,) schon seit länger

als ein Vierteljahr gespürt habe, er könne sich auch errinnern, daß zwar sein Körper gewiß rein gewesen, nur manchmal so kleine Unpäßlichkeiten gehabt habe, die aber nicht so was vermuthen ließen.

Ich stellte ihm nun ernstlich vor, daß er wirklich mit der Lustseuche behaftet sey, und verordnete das nöthige.

Elogium.

Churfürstl. Zehntamt dient nach gepflogener Untersuchung über den krankhaften Zustand des E. die besondere Bemerkung, daß vorzüglich

α) das venerische Geschwür im Gaumen,

β) der starke Ausfluß aus der Harnröhre, berücksichtiget zu werden verdienen.

Gutachten.

In wie ferne aber vorstehende krankhafte Erscheinungen für die ganze Kommunität Gefahrdrohend seyn können, muß sogleich bemerkt werden, daß

1) durch Küssen, verwechselte Löffel beym Essen, Mittheilung von den Tabackspfeifen, und durch den jauchigten Ausfluß des Gaumengeschwüres (Untersuchungsprotokol Lit. b) Ansteckung zu befürchten sey.

2) Eben so durch Beysammenliegen in einem Bette, durch den Tripperausfluß aus der Harnröhre (Protokol Litt. c) Ansteckung erfolgen könnte.

3) Ist zur Vermeidung dieser Ansteckung der Kranke unter genauer Obsorge und Behandlung bis zur völligen Genesung aus dem Kommunitäts-Zimmer sogleich zu entfernen.

Daß dies angegebene mit dem E. sich so verhalte, bekräftige ich mit meiner eigenen Handunterschrift, und beygedrucktem Siegel.

(L. S.) Dr. K. Physikus allda.

III.

Eine wirkliche Melancholie nach erlittener Mißhandlung betreffend.

B. den 20ten April 1804.

Auf höchsten Befehl vom 4ten d. M., den Gemüthszustand des angeblich durch Mißhandlung in eine Melancholie verfallenen Mannes N. zu Z. zu untersuchen;

1) Ob derselbe wirklich melancholisch sey, und
2) ob solche durch geschehene Mißhandlung auch entstehen könne, habe ich mich unter heutigen in dessen Behausung verfügt, wo ich meine Untersuchung begann.

Als ich in die Stube trat, lag N. im Bette, es schien nicht, als ob er mich bemerkte. Sein Blick war starr; die Gesichtsfarbe bleich, seine Gesichtszüge verriethen Schamhaftigkeit. Ich redete ihn freundlich und schonend an, daß ich nehmlich auf Ver-

langen seiner Frau ihn besuchte, welche befürchte, er möge krank werden, weil er schon einige Tage nicht mehr seine vorige Heiterkeit besitze. Er sah mich an, aber ohne ein Wort zu reden. Ich bat ihn, mir sein etwaniges Uebelbefinden zu erzählen; ich erkundigte mich nach verschiedenen krankhaften Erscheinungen, sein Puls ging langsam und aussetzend, mit Hülfe seiner Frau drang ich in ihm, mir zu entdecken, was ihm fehle, er schwieg, und sah gerade vor sich hin, ich ließ mich noch nicht abschrecken, ward zudringlicher, und fragte ihn, nachdem ich von seiner Frau die vor einigen Tagen vorgefallene Mißhandlung und Herabsetzung erfahren hatte, ob vielleicht Gram oder Harm ihn seine gewöhnliche Heiterkeit trübten, er seufzte tief, — lassen sie mich zufrieden, schwieg und wurde ganz blaß im Gesichte. Nun schonte ich ihn mit fernern Fragen, ließ ihm Getränke reichen, und fragen, ob er noch etwas verlange, er trank, seufzte und schwieg.

Die Beantwortung der beiden mir aufgegebenen Fragen 1 und 2 und das Resultat meiner Untersuchung gehen diesemnach dahin, daß

a) N. (mit Vergleichung der Angabe seiner Angehörigen, daß er nehmlich sonst ganz gesund und voller Heiterkeit gewesen, vor einigen Tagen aber, nachdem

eine unverdiente Mißhandlung und Herabsetzung auf ihn gewürkt habe, sey er ein paar Tage ganz wüthend gewesen, welche Wuth sich nun in diesen traurigen Zustand verändert hätte,) wirklich melancholisch sey.

b) Daß die Mißhandlung der Art, bey den Ehrgeiz des N. allerdings Melancholie hervorbringen konnte.

Welches andurch pflichtmäßig vorlege, und mit gebührendem Respekt beharre.

N. N.
Dr. S. Physikus.

IV.

Eine fälschlich vorgegebene und gekünstelte Fallsucht betreffend.

W. den 24ten Juni 1804.

Auf Veranlassung des Churfürstl. Zehntamtes, den Zustand der zum viertenmal außerehelich schwanger gewesenen G. genau zu untersuchen, und ob dieselbe wirklich mit der Fallsucht behaftet sey oder nicht, sorgfältig auszumitteln, habe ich mich seit drey Wochen fast täglich zu benannter G. begeben, und bey dem ersten Besuch folgendes von ihr erfahren:

Bey dem Eintritt zu ihr in die Frohnveste, eröffnete ich ihr meinen Auftrag, sie

von ihrer Krankheit zu heilen, benahm ihr auch soviel möglich alle Furcht vor der gesetzlichen Strafe; sie erzählte mir ganz künstlich, wie sie vor einem Jahre sehr erschrocken und sich heftig geärgert, worauf sie sogleich diesen Zufall bekommen hätte, es habe sie zwar anfangs nicht so stark und auch nicht so häufig befallen, sondern in Verlauf eines halben Jahres immer stärker und öfterer gekommen, und jezt wandle sie dieses Uebel fast wöchentlich ein auch zweymal an, sie glaube auch, daß der Tod ihres letzten Kindes zu der Zunahme ihrer Krankheit beygetragen habe, sie könne aber keinen bestimmten Tag angeben, da sie aber schon ein paar Tage frey gewesen wäre, so würde solches bald erscheinen; sie spüre auch gleich, wenn ein Anfall kommen wolle; durch Schwindel und Schwere in dem Kopf, Schlaflosigkeit, Angst, Herzklopfen, häufiges Gähnen, und Dehnen; ich sagte ihr, sie solle mich sogleich rufen lassen, wenn sie dergleichen Vorboten ihrer Krankheit merkte, ich wünschte den Paroxismus selbst zu sehen, um sie desto schneller und bestimmter vielleicht heilen zu können.

Den andern Tag kam ich wieder zu ihr, und sie glaubte, daß der Anfall sich wohl bald einstellen würde, ich erkundigte mich, ob sie wohl schon einige Merkmale spüre, sie beja-

hete solches, und gab einige vorgenannte Erscheinungen an; ich entfernte mich, kam aber in kurzer Zeit wieder, kaum bemerkte sie mich, (fälschlich) so warf sie sich hin auf ihr Lager, und ahmte mit gepreßtem Athemzug, wobey das Gesicht sehr roth wurde, auch ein wäßriger, jedoch kein dicker weißer oder mit Blut gemischter Schaum aus dem Munde kam, mit eingeschlagenen Daumen, einigen konvulsivischen Bewegungen den epileptischen Anfall so gut nach, daß man wirklich staunen mußte. Ich ließ sie, ohne sie zu stöhren, ruhig austoben, nach dem Verlauf des Anfalls, erklärte ich den Anfall, nicht ihr, sondern den gegenwärtigen Chirurgen, für sehr bedenklich, und heftig, fühlte ihr alsdenn den Puls, und sprach von aller Schonung; diese meine Aeußerungen flößten ihr Muth ein, und sie vergaß darüber sich schwach, oder sonst etwas zu klagen, sprach auch mit Kraft.

Den fünften Tag nach diesen Anfall heuchelte sie einen zweyten, eben so heftig als der erste war. Ich ließ ihr sogleich Nießwurz in die Nase ziehen, worauf sie stark nießte, ich sprach sie hastig an, und verwieß ihr diese Verstellung, es half nichts, daher ließ ich ihr ein bis zwey Tropfen Siegellack auf den Backen tröpfeln, sie schlug mir das Licht aus der Hand, jedoch bemerkte ich deutlich, ihre Furcht und Aengstlichkeit, indessen

ahmte sie diese Fallsüchtige Erscheinungen ohne weiteres ferner fort, ich drohte wieder ohne Nutzen; jetzt nahm ich einen brennenden Spahn, gab ihr solchen in die Hand, und ließ ihr wieder einen Tropfen Siegellack auf die Stirne fliessen, sicherte ihr zugleich noch weit schmerzlichere Behandlung zu; sie erschrack, schrie laut auf, sprang auf, und bekannte bittend um Schonung ihre Verstellung, die sie nur aus Furcht für eine gesetzliche Strafe geheuchelt habe.

Welches hiedurch schuldigst berichte und mit Hochachtung beharre.

N. N.

Dr. M. Physikus allda.

V.

Untersuchung einer vermeinten Schwangern betreffend.

Zg. den 1ten May 1804.

Der vom Churfürstl. Justiz- und Zehntamte erlassenen Requisition zu folge, die Untersuchung des vermeintlich schwangern Mädchens betreffend, habe ich solches sogleich durch die hiesige Hebamme zu mir kommen lassen; sie wurde sowohl von der Hebamme als von mir gehörig untersucht, wo wir folgende Data fanden.

1) Blieb zwar des Mädchens Menstruation dreymal aus, welche sonst gehörig sich alle Monathe zeigte.

2) War der Unterleib ungewöhnlich dick und gespannt,

3) Fehlte auch das Hymen, und statt diesen fühlte man Karunkeln.

4) War die Mutterscheide weit und ziemlich glatt.

Sie wurde weiter befragt, und es ergab sich, daß sich seit länger als einen Vierteljahre in der Gegend der Gebärmutter heftige Krämpfe erzeugten, auch seit dieser Zeit, die Reinigung ganz unordentlich erfolgte, und nun schon diese Zeit über beynahe ganz wegblieb; sie klagte beständiges Kopfweh, öfters Schwindel, Beklemmung auf der Brust, Ekel, Lendenschmerzen, Zerschlagenheit in allen Gliedern, Mangel an Appetit, das Gesicht sah gelb aus. Sie glaubte sich einmal beym Waschen durch Nässe und darauf erfolgte Verkältung diese Krankheit zugezogen zu haben.

Elogium.

Vorzüglich müssen hier die angegebenen Punkte 1 bis 4 berücksichtiget werden, allein, da dennoch diese Erscheinungen in den drey ersten Monathen durchaus nicht als eine gewisse Schwangerschaft angesehen werden können, wobey besonders bey Untersuchung an

den übrigen innern Geburtstheilen sich nichts verdächtiges vorfand, und das Mädchen einen gepflogenen Beyschlaf leugnet, auch die übrigen Erscheinungen, und der schädliche Einfluß der angegebenen Verkältung noch nichts gewiß bestimmen lassen, so gehet mein

Gutachten

dahin, daß man bey so bewandten Umständen, auf dieses Mädchen ein wachsames Auge hielte, und eine anderweitige Untersuchung nach 8 bis 12 Wochen vornähme, um sodann die etwaige Schwangerschaft durch die Bewegung der Leibesfrucht ganz genau und bestimmt angeben zu können.

Zu Bestätigung des angegebenen Befundes unterzeichnet sich Hochachtungsvoll

N. N.
Dr. Ght. Physikus.
Brn. Hebamme allda.

VI.

Eine fälschliche Anschuldigung einer Schwangerschaft betreffend.

E. den 8ten August 1804.

Vermöge erhaltenen Auftrage, — die Jungfer L. allhier, wegen angeschuldigter Schwangerschaft zu untersuchen; und zu bestimmen, ob sie dieses Verdachtes wirklich schuldig sey, habe diese Untersuchung mit

Beyziehung der dasigen Hebamme gepflogen, und bin dadurch in den Stand gesetzt worden, zu berichten, diese Person zwar als entjungfert gefunden zu haben, jedoch solche, da alle Kennzeichen einer Schwangerschaft fehlen, welche doch schon wegen Länge der Zeit sich zeigen müßten, von allen Verdachte und fernerer Anschuldigung frey zu sprechen.

Hochachtungsvoll bestätigend

Dr. St. Physikus allda.

VII.

Eine wirkliche und geläugnete Schwangerschaft betreffend.

L. den 11ten März 1804.

Durch geschehene Aufforderung des löblichen Zehutamtes verbunden, habe ich unter heutigen dato die Köchin, welche der verheimlichten Schwangerschaft wegen in Untersuchung ist, sogleich gesetzlich und gehörig untersuchet. Da sich nun alle Kennzeichen der Schwangerschaft zeigten, und dieselbe schon weit über die Hälfte schwanger ist: so habe solches zu berichten nicht ermangeln wollen.

Dr. B. Physikus.

VIII.

Eine boshaft erdichtete Schwangerschaft betreffend.

Eb. den 3ten October 1804.

Um den Auftrag eines Churfürstl. Richteramtes unter den 1ten dieses die M. H. zu D., welche unter dem Vorwand, daß sie von dem Schuhmacher Q. schwanger sey, und demselben Einspruch gethan hat, gehörig zu untersuchen, und den Befund ad acta zu geben, hinlängliche Genüge leisten zu können, habe ich mich sogleich dem Geschäfte dieser Untersuchung unterzogen, dabey aber keineswegs die nöthigen Kennzeichen von der angeblich über die Hälfte Schwangern M. H. wahrgenommen. Aus diesem Grunde erkläre ich ihre Vorgabe für falsch, und aus Interesse oder Bosheit erdichtet. Welche Aussage bestätiget

Dr. D. Physikus.

IX.

Eine wahrscheinlich schwangere Wittwe betreffend.

Da die Erben des verstorbenen V. die Schwangerschaft dessen hinterlassenen Frau bezweifeln, und für erdichtet halten, ein

Churfürstl. Justizamt mich darum requirirt hat, die verwittwete V. gerichtlich zu untersuchen, so habe ich dieser Requisition gemäß, die Untersuchung mit der Hebamme vorgenommen, und folgendes gefunden:

1) Ist die Wittwe ungefähr 20 bis 21 Jahre alt.

2) Giebt sie vor, daß sie schon zweimal ihre monatliche Reinigung nicht gehabt habe, welche doch sonst äußerst ordentlich sich eingestellt.

3) Sey sie seit dieser Zeit mit allerley Uebelbefinden geplagt.

4) Beym Touchiren fanden wir sie nicht nur entjungfert, sondern auch das Orificium uteri ziemlich weich, schwammich, und mehr in die vagina uteri gesenkt.

5) Fühlte man bey gehöriger Untersuchung des Unterleibes einen Körper, welcher einer beschwängerten Gebährmutter ganz gleich kömmt.

Elogium.

Obschon indessen mehrere Kennzeichen, welche in den ersten Monathen, nicht gegenwärtig seyn können, zur völligen Bestimmung der wirklichen Gegenwart der Schwangerschaft fehlen, so ist doch besonders zu bemerken, daß

1) die Wittwe stets ganz gesund war, und auch gegenwärtig an keiner besonderen Krankheit leide, und

2) das jetzt gegenwärtige Uebelbefinden von der Art ist, daß man höchst wahrscheinlich wenigstens auf das Daseyn einer Beschwängerung schließen kann.

3) Ihr verstorbener Mann auch nicht länger als acht Tage krank gewesen.

Gutachten.

Vorerst erkläre ich daher diese Wittwe für muthmaßlich und für höchst wahrscheinlich schwanger, und zwar um so mehr, weil alles etwa vorkommende Uebelbefinden in diesem Falle bis zur Hälfte der Schwangerschaft durchaus unzuverlässig und nicht entscheidend ist.

Welchen Befund ich mit der dabey gegenwärtig gewesenen Hebamme pflichtmäßig übergebe.

N. N.

(L. S.) Dr. R. Physikus.

(L. S.) K. verpflichtete Hebamme.

Zweyte Abtheilung.

Untersuchung über das Zeugungsvermögen überhaupt.

Zweyter Abschnitt.

Die Fähigkeit mit dem andern Geschlechte seines Gleichen hervorzubringen, heißt man Fruchtbarkeit; unter dieser Fruchtbarkeit verstehen wir die Möglichkeit und Wirklichkeit der Erzeugung und Empfängniß einer menschlichen Frucht. Nichts, auch nicht das Klima, verhindert ein vollkommen gesundes Paar, diese Naturgabe in segensvolle Ausführung zu bringen. Indessen kömmt für die gerichtliche Arzneykunst manches vor, worüber durchaus der Richter, auch ganze Justizkollegien ohne Hülfe und Unterweisung des Arztes, besonders des gerichtlichen Arztes nichts entscheiden können und dürfen. Wichtig sind daher für den Physikus Kenntnisse der Art; nur müssen wir auch genau zu entscheiden wissen, wie ein Unvermögen zur Erzeugung, und Unvermögen zum Beyschlaf von einander zu unterscheiden sind. Ersteres ist nehmlich sel-

tener ein Gegenstand der gerichtlichen Arzneywissenschaft, letzteres hingegen der gerichtlichen Untersuchung öfter unterworfen, so z. B. kann ein unvermögender Mann nie fruchtbar, im Gegentheil ein Unfruchtbarer, vermögend (zum Beyschlaf) seyn, u. s. w. Ueberhaupt aber rechnet man zur Untersuchung über das Zeugungsvermögen:

a) Impotenz des männlichen Geschlechts.

b) Unfruchtbarkeit des weiblichen Geschlechts.

Diese werden eingetheilt in heilbare und unheilbare.

Unter die unheilbaren Fehler gehören:

1) Impotenz des männlichen Geschlechts.

Organische Fehler; besondere Kürze und Kleinheit, oder übermäßige Größe und Dicke der männlichen Ruthe; Verstümmlung oder gänzlicher Verlust derselben; beträchtliche Puls- oder Blutadergeschwulst an derselben; unheilbare Geschwülste, oder Fisteln der Harnröhre; beträchtliche Krümmung des Gliedes; sehr große, verwachsene, wahre oder falsche Brüche; u. dergl.

Unter die heilbaren rechnet man: Verengerung der Vorhaut; (Phimosis) den sogenannten spanischen Kragen,

(Paraphimosis); den Blasenstein; Verhärtung und Geschwulst der Vorsteherdrüse, (Prostata); große aber freye Brüche; Mangel an Erektion; die sogenannten und vermeintlichen Zwitter, (hermaphroditi), die Unfähigkeit zur Zeugung, wobey jedoch die Begattung statt finden kann, entsteht durch den gänzlichen Mangel der beiden Hoden; z. B. durch Kastration; durch die fehlerhafte Oeffnung der Harnröhre, entweder unter der Eichel, oder an den Bändchen der Vorhaut; auch durch andere öfters verborgene organische Fehler der Hoden oder Saamenbläschen; andere temporäre Ursachen, z. B. völlige Trunkenheit; Ermüdung durch zu starke Geistes- oder Körperanstrengung.

Von Zwittern ist besonders noch zu bemerken: Wenn die weibliche Ruthe durch einen Fehler der Bildung beträchtlich groß ist, so sieht sie dem männlichen Gliede sehr ähnlich, nur daß solche an ihrer Eichel keine Oefnung hat, oder es befindet sich an den Mittelfleisch des Mannes eine Spalte, wodurch der Urin abfließt.

2) Unfruchtbarkeit des weiblichen Geschlechts.

Unfähigkeit zur Begattung, und Unvermögen zur Empfängniß geben manchmal Gegenstände einer Untersuchung; Begattung kann mit Unfruchtbarkeit geschehen, aber völ-

liges Unvermögen zum Beyschlaf ist allezeit mit Unfruchtbarkeit verbunden.

Ein Unvermögen zum Beyschlaf können ebenfalls organische Fehler bewirken. Diese sind heilbar oder unheilbar. Ein zu festes und übermäßiges Jungferhäutchen; völlige Verschlossenheit und Verwachsung der Mutterscheide; eine allzugroße weibliche Ruthe; beträchtliche Polypen; Geschwüre in der Mutterscheide, oder unregelmäßige Engheit derselben.

Unfähigkeit zur Empfängniß kann bewirkt werden, durch Krankheiten oder gänzlichen Mangel der Eyerstöcke; durch Verwachsung der Muttertrompeten; dieses sind verborgene Fehler die uns unentdeckt bleiben, und die innern Geschlechtstheilen angehen; andere dahingegen sind: Verhärtung, Krebs, Polypen der Gebährmutter, Mangel an Ausdehnbarkeit derselben, Verwachsung des Muttermundes, auch andere allgemeine über den ganzen Organismus verbreitete Krankheiten sind öfters Ursache der Nichtempfängniß.

Alle so eben angegebene Bemerkungen geben öfters Gelegenheit zu unglücklichen Ehen, Ehescheidungen, welche nach dem Kirchenrechte bey jeder Sekte und Obrigkeit statt finden. Der Physikus wird eben darum Kenntnisse dieser Art, gehörig abzufassen-

de Berichte und Gutachten um so wichtiger finden, wenn wir sagen, daß ohne dem ärztlichen Bericht und Gutachten keine Behörde, weltlichen oder geistlichen Standes vermögen ist, noch seyn kann, ihr ferneres Urtheil zu fällen; von selbsten wird man daraus sehen, daß einige Beyspiele von Berichten hierüber nicht am unrechten Orte stehen.

I.

Untersuchung eines zur Zeugung untüchtigen Mannes betreffend.

N. den 4ten Octbr. 1803.

Bericht.

Dem Auftrag vom 3ten d. M. gemäß, habe ich den B., welcher von seiner Frau als Zeugungsuntüchtig und fehlerhaft organisirt beschuldiget worden ist, gehörig besichtiget, und folgendes befunden:

1) B. ist ein robuster, durchaus gesund scheinender Mann, angeblich dreyßig Jahr alt.
2) War angeblich nie beträchtlich krank, am wenigsten habe er an seinen Geschlechtstheilen etwas krankhaftes erlitten.
3) Er habe auch starke Erektionen und sey des Tages immer ein bis zweymal zum Beyschlaf aufgelegt.
4) Bey der Begattung entginge ihm zwar ein weißer Schleim (Saamen), nur könne

er solchen nicht von sich spritzen, weil die Harnröhrenöffnung nicht vorne, sondern unten an der Eichel sich bey ihm befände.

Ich ließ mir seine Geschlechtstheile zeigen, und fand seine Aussage wahr; die Oeffnung war nehmlich einen halben Zoll von der Spitze auf der Oberfläche der Eichel befindlich, der Urin lief etwas rechtwinklich ab; obschon nun dergleichen Fälle einer unregelmäßigen Oeffnung für unvermögend zum Erzeugen öfters angesprochen werden, so ist aus mehreren Gründen, dennoch vorliegender Fall auszunehmen und zwar: obschon die Oeffnung der Röhre nicht gar entfernt von der Spitze der Eichel ist, so kann allerdings der Saame bey dem Beyschlaf hinten in der Gebährmutterscheide so abgesetzt werden, daß durch das abwechselnde Reiben des männlichen Gliedes eben eine solche Menge Saamen an den Gebährmuttermund gebracht wird, als zur Befruchtung eben nothwendig ist.

Gutachten.

Da nun keine andere fehlerhafte Beschaffenheit an dem organischen Bau der Geschlechtstheile des B. zugegen ist, so ergiebt sich aus oben angegebenen Grunde, daß derselbe allerdings zur Kindererzeugung fähig sey. Dies mein unmaßgeblicher Bericht, womit ich verharre

N. N.

Dr. E. Physikus allda.

II.

Untersuchung eines, aus Mangel eines Hodensackes, angeschuldigten Zeugungsunfähigen Mannes betreffend.

Fl. am 26ten Decbr. 1803.

Bericht.

Nach erhaltener Requisition eines Churfürstl. Ehegerichts allhier, den M. hieselbst gehörig und genau zu untersuchen, ob er nehmlich Zeugungsunfähig sey? und mein Resultat der Untersuchung pflichtmäßig ad acta zu geben; habe ich sub d. d. den M. zu mir berufen lassen, und an denselben folgendes gefunden:

1) Auf meine Frage, ob er mit seiner Frau eine gehörige Begattung ausüben könne, und ob er dabey Saamen aussprütze, u. s. w. erwiederte er: seine Frau könne keine Klagen über ihn führen, denn er leiste ihr gewiß Genüge, besonders wenn er ohne Verdruß mit derselben gelebt hätte, er sprütze auch den nöthigen und gehörigen Saamen aus, indessen gestehe er, daß ihm zwar der Hodensack fehle, allein er könne deswegen doch nicht untüchtig zur Erzeugung seyn, weil er doch alle eheliche Verrichtungen ausüben könne.

Ich untersuchte hierauf dessen Geschlechtstheile, und fand:

1) das männliche Glied gehörig gestaltet.

2) fehlte der Hodensack wirklich, und an dessen Stelle war gleich unter dem männlichen Gliede eine ziemlich tiefe Spalte, zu deren beiden Seiten etwas starke, harte, bewegliche und beym Druck etwas schmerzhafte längliche Erhöhlungen sich befanden, und diese Spalte die Figur einer weiblichen Schaam hatte.

3) Er befand sich übrigens ganz wohl, war von starker Körperbeschaffenheit, und etwa 36 Jahre alt.

Um mich aber vollkommen zu überzeugen, daß die scheinbaren weiblichen Schaamlefzen von den Hodensack und von der kürzern und angespannten Haut desselben formirt, die Hoden aber wirklich gegenwärtig seyen, so untersuchte sogleich die oben angegebene Spalte, fand aber keine beträchtliche, noch weniger eine Mutterscheide ähnliche Oeffnung; bey andern von mir erbetenen und unternommenen Manipulationen erhielt auch das männliche Glied seine gehörige Steifigkeit, sprützte auch einen guten und zeugungsfähigen Saamen mit Gewalt und gehöriger Quantität aus.

Nach diesen Datis erkläre ich daher den Zeugungsunfähig beschuldigten M. allerdings

für Zeugungsfähig, und lege diese meine Gründe hierdurch pflichtmäßig vor.

N. N.
Dr. S. Physikus.

III.

Untersuchung einer als Zwitter beschuldigten Frau betreffend.

F. den -- 1803.

Zufolge des d. d. et praes. eod. mir ertheilten Auftrag, habe die von ihrem Manne angeschuldigte Frau Z. allhier, genau besichtiget und gefunden: daß dieselbe gehörig gebildete weibliche Geburtstheile habe, und nur die Klitoris ungewöhnlich groß und stark ist, welche der Mann für eine männliche Ruthe angab, mit der Aeußerung, er könne bey ihr den Koitus nicht pflegen, weil ihm die Erektion dieses Gliedes hindere; ich überwieß ihm das Gegentheil, und gab ihm Rath, wie er sich mit seiner Frau, bey der Begattung zu halten habe; er würde gewiß alsdenn die Befruchtung seiner Frau nie mehr bezweifeln.

Welches hiermit schuldigst darthue.

Dr. Tlt. Physikus.

IV.

Untersuchung einer wegen krankhaften Zufällen den Beyschlaf weigernden Frau betreffend.

H. den -- 1804.

Auf Veranlassung eines Churfürstl. Ehegerichts unter heutigen dato: die Frau, welche ihrem Manne, wegen angeblichen Uebelbefinden die ehelichen Beywohnungen weigert, gehörig zu untersuchen, und, ob derselben Gesuch sich von ihrem Manne darum zu scheiden, deferirt werden könne, meinen gutachtlichen Bericht vorzulegen; ließ ich sogleich beide Eheleute, und zwar jedes besonders vernehmen und untersuchen, wobey ich folgendes fand.

Die Aussage der Frau ging dahin, sie habe zwar gar keine Abneigung zu den ehelichen Beywohnungen, allein schon längere Zeit her litte sie an einem Ausschlage an der innern und obern Seite der Oberschenkel nicht nur, sondern auch an den äußern Geburtstheilen, woran sie öfter heftige Spannung und Schmerzen fühle; sie habe dies ihrem Manne mit dem Beysatze gesagt: daß er sich, bis sie geheilt wäre, enthalten müsse, besonders da die Schmerzen durch die öftern Beywohnungen beträchtlich zunähmen. Da er nun darauf schlechterdings nicht achten wolle, so hätte sie aus Abscheu gegen ihn, den Weg

der Ehescheidung eingeschlagen. Bey der Besichtigung waren die äußern Geschlechtstheile stark geschwollen, und entzündet, auch die innere Seite der Schenkel voller Hautgeschwüre.

Der Mann war gesund und stark, und glaubte hartnäckig, seine Frau müsse ihm dienen, wenn er wolle.

Gutachten.

Nach dem ärztlichen Befund solcher krankhaften Umstände der Frau, und der dreust erklärten viehischen Unenthaltsamkeit des Mannes, muß sie sich so lange, bis sie völlig geheilt ist, durchaus des Beyschlafes enthalten, weswegen entweder dem Manne so lange alle Zudringlichkeit zu seiner Frau entweder aufs strengste untersagt werden muß, oder auch nöthigenfalls der Gesuch der Frau dekretirt werden kann.

Mit welchen gutachtlichen Bericht verharre

N. N.

Dr. A. Physikus.

V.

Untersuchung eines angeklagten venerischen Mannes betreffend.

G. den — 1804.

Auf des vor den Churfl. Justizamte an mich erlassenen Auftrags zufolge, den an-

geklagten venerischen Q. zu untersuchen, und meinen ärztlichen Befund ad acta zu geben, um in dem Gesuche dessen Frau nach Ehescheidung weitere Verfügung treffen zu können, habe zwar die aufgetragene Besichtigung vornehmen wollen, allein allen Bitten und Vorstellungen ungeachtet, konnte diesen Mann nicht bewegen, sich untersuchen zu lassen. Soll also die Angabe seiner Frau gegründet seyn, so berichte zu weitern Ermessen, mit richterlicher Strenge, den Angeklagten zu einer fernern Besichtigung anzuhalten, und mir denn weiteren Auftrag zu geben.

N. N.
Dr. V. Physikus allda.

VI.

Untersuchung eines, durch einen verwachsenen wahren Hodenwasser-Bruch Unvermögenden v. A. betreffend.

Stfl. den — 1804.

Gemäß mir übertragenen Geschäfte, den als zum Beyschlaf unvermögend angegebenen v. A. zu besichtigen, sofort meinen gutachtlichen Fundschein dem übrigen Protokol beyzufügen, bin ich sogleich diesen Auftrag nachgekommen, und gefunden:

v. A. ein Mann von 56 Jahren, der schon aus der Klage und dem gerichtlichen

Ehescheidungsantrag seiner jungen Gemahlin meinen Besuch vermuthete, wollte sich zwar, bey meiner Bitte sich besichtigen zu lassen, durchaus nicht als unvermögend zu diesem Ehegeschäfte erklären, endlich bewogen ihn meine Vorstellungen, und er gestattete meine Bitte, sein nun einmal angegebenes Gebrechen mir zu zeigen. Ich fand einen sehr beträchtlich großen und verwachsenen Hodensackbruch.

Gutachten.

Diesem zufolge erkläre ich diesen v. A. zum Beyschlaf sowohl, als auch für unvermögend für die Zukunft, besonders, da dessen Uebel schlechterdings unheilbar ist, überlasse daher das fernere in dieser Sache dem Wege Rechtens.

N. N.

Dr. Ph. Physikus.

Anmerkung.

Der Richter darf nie eine solche Verhandlung zwischen Eheleuten oberflächlich betrachten, oder gar spaßhaft behandeln, sondern nach Erforschung aller Umstände sich erst durch die Untersuchung des gerichtlichen Arztes noch mehr belehren lassen, und findet er nach diesem gutachtlichen Bericht oder Fundschein die Klage gegründet, alsdenn erst weitere Verfügung zu treffen.

Der Physikus hat eben so, eine solche Untersuchung mit Klugheit, möglichster Schonung, durchaus unpartheyisch, mit Würde und gebührenden, aber nicht übertriebenen, Ernste, vorzunehmen, seinen Bericht oder Fundschein genau abzufassen, nöthigenfalls auch noch ein besonderes Gutachten beyzufügen; er darf nie von solchen Geschäften in Gesellschaften oder andern auch freundschaftlichen Zirkeln sprechen, oder solche muthwillig behandeln.

Dritte Abtheilung.

Gerichtliche Entscheidung über eine reife oder unreife Frucht.

Dritter Abschnitt.

So häufig es sich zuträgt, daß Abtreibungen, Kindermorde, oder zu frühzeitige Geburthen, wodurch besonders sehr oft unglückliche Ehen aus Unwissenheit erfolgen, eben so häufig werden und müssen oft dergleichen Ereignisse gerichtlich behandelt, und der Physikus öfters aufgefodert werden, über solche vorgefundene Neugebohrne sein gutachtliches Elogium auszustellen, um den Richter zu ei-

ner weitern gesetzlichen Verfügung zu unterstützen, und zu belehren, ob das vorgefundene neugebohrne Kind eine reife oder unreife Frucht sey.

Da aber die genaue treue Bestimmung des Alters einer Frucht nicht ganz unbedeutend und gleichgültig für uns ist, so wollen wir einige zu dieser Bestimmung nöthige Merkmale berühren.

1) Bestimmung einer reifen Geburth.

Die Frucht muß wenigstens einen Schuh, sechs bis acht Zoll lang seyn; sie muß wenigstens sechs Pfund schwer, die Knochen völlig ausgebildet, die Nabelschnur gehörig dick seyn; gehörige Bewegung aller Glieder, fertige Bewegung des Kopfes nach verschiedenen Seiten zu; munteres Aussehen, Lust und Energie zum Saugen, weiße Farbe der Haut, gehörige feste Nägel, und Haare; Urin und Stuhlabgang sind die zunächst bestimmenden Merkmale einer reif gebohrnen Frucht.

2) Bestimmung einer unreifen Frucht.

Die Frucht hat die vorhin angegebene Größe nicht, wiegt keine fünf Pfund, das Gesicht des Kindes ist verunstaltet, und sieht runzlich und alt aus; der Mund ist sehr groß, die Ohren dünn, die Augen sind verschlossen;

die Haare haben noch keine bestimmte Farbe, und sehen weißlich aus, die Fontanellen stehen mehr auseinander, die Knochen des Kopfes sind mehr beweglich, die Lippen sehen dunkelblutroth aus; die Hoden sind noch nicht eingetreten, die Finger sind äußerst mager, und die Nägel daran weit hervorragend und weich; das Knochengebäude ist noch nicht gehörig ausgebildet, die Nabelschnur ist sehr dünn, das Kind schläft beständig, schreit nicht, will nicht an der Mutter trinken, kann die Glieder nicht recht bewegen; Urin und Stuhlabgang erfolgen nicht gehörig, oder bleiben ganz weg.

Einige Beyspiele hierüber können diese Geschäfte noch mehr erörtern.

I.

Untersuchung einer frühzeitigen unreifen Geburth betreffend.

Sch. den — 1802.

Durch gerichtliche Einladung aufgefordert, das heute von dem ledigen Mädchen gebohrne Kind gehörig zu besichtigen, und anzugeben, ob das Kind eine nicht reife Frucht sey, vollzog ich sogleich diesen Auftrag mit Beyziehung der Hebamme, und es ergab sich:

1) Das Kind war männlichen Geschlechts.

2) Der Hodensack war roth, und nur eine Hode in denselben eingetreten.
3) Die Nabelschnur war gehörig unterbunden, aber sehr dünn und mager.
4) Die Haut des Kindes hatte eine röthliche Farbe.
5) Die Nägel waren noch sehr weich, und roth unterlaufen.
6) Die Haare auf dem Kopfe waren wenig, und wollenähnlich.
7) Das Kind hatte nicht völlig die Größe eines reifen, noch mehr aber stand es unter den gehörigen Gewichte.
8) Nachgeburth und Nabelstrang waren sehr mager.
9) Das Kind wurde nach einigen vorhergegangenen Blutflüssen gebohren.
10) Nach Aussage der Wöchnerin erfolgten auf einen heftigen Zorn die erwähnten Blutflüsse, und einige Stunden darnach mit einen solchen Blutfluß die Frucht.

Gutachten.

Nach diesen Befund ist die Geburth für eine zu frühzeitige, somit das Kind für eine nicht reife etwa sieben Monath alte Frucht zu bestimmen.

N. N.

Dr. F. Physikus.

K. verpflichtete Hebamme.

II.

Untersuchung einer für unzeitig gebohren angegebenen Frucht betreffend.

St. den — 1804.

Auf Requisition das für unzeitig und todt gebohren angegebene Kind genau zu besichtigen, und den Befund gutachtlich ad acta zu geben, unternahm ich diese Besichtigung, und es ergaben sich folgende Data.

1) Das Kind weiblichen Geschlechts war todt in einer Schachtel aufbewahrt.

2) Die Größe, Gewicht, und übrige Gestaltung waren ganz die einer völlig reifen Frucht.

3) Das Kind sah ganz schwarzblau aus.

4) Bey Untersuchung des Kopfes und Gehirns fand man keine Verletzung, wohl aber fand ich eine vollkommene Verrenkung an der Vereinigung des zweyten und dritten Halswirbelbeins.

5) Brust- und Bauchhölen, so wie alle übrige Theile des Körpers waren Fehlerfrey.

Ich schwieg ganz von der Entdeckung der Verrenkung (nro. 4.) und legte das Kind wieder in diese Schachtel.

Hierauf besuchte ich die Frau Wöchnerin, und fand sie so, wie man eine Frau die ein gutes Wochenbette hält, finden kann.

Der Vater war traurig über den Tod des Kindes, ich suchte ihn zu trösten, er antwortete, nunmehr ist es todt, sogleich wand ich mich wieder zur Wöchnerin, fand sie sehr erschrocken, und fragte: also hat das Kind gelebt? ja — — nein, es war todt, und ich glaube, weil ich zu bald gebohren habe; der Mann aufmerksam über unser Gespräch, aufgebracht über sein Weib, erklärte mit Hefigkeit, das Kind habe gelebt, seine Frau aber des Schreyens müde, habe solches mißhandelt; ich führte ihn sogleich in das Nebenzimmer, wo das Kind war, zeigte ihm die angegebene Verrenkung, um ihn durch den Anblick seines ermordeten Kindes offenherzig zu machen, er rief, Gott! das ist durch das Hinwerfen in die Wiege geschehen! ich bat ihn um Ruhe, ging mit ihm zur Wöchnerin, welche den ganzen Hergang im Nebenzimmer gehört hatte, erschrocken und voller Furcht gestand sie die Mißhandlung ihres Kindes, um sich aber keines Mordes schuldig zu machen, habe sie mit Beyhülfe der Hebamme das Kind für todt und unreif angegeben. Ich legte ihr auf, sich ruhig zu verhalten.

Gutachten.

Daraus und aus meinem Fundbericht wird deutlich erhellen, daß die untersuchte Frucht nicht nur eine völlige reife und ganz ausgetragene sey, sondern auch, daß die An-

gabe der Unreife erdichtet, und die Mutter die wahre Mörderin ihres Kindes ist.

Wodurch ich Churfürstl. Zehntamte in Kenntniß pflichtmäßig setze.

N. N

Dr. K. Physikus allda.

D. Zehntchirurgus.

III.

Untersuchung eines in einer sieben monathlichen Ehe gebohrnes Kind betreffend.

H. den 20ten April 1804.

Erhaltenen Auftrag eines Churfürstl. Ehegerichts gemäß, habe unter heutigen das neugebohrne Kind der Eheleute Sch. besichtiget und folgendes gefunden:

Das Kind war etwas klein und schwächlich, jedoch eine ganz reife und etwa eine gegegen acht Monath alte Frucht.

Da nun die Wöchnerin das erstemal gebohren, und verschiedene kummervolle Einflüsse auf sie gewürkt haben, so kann nach diesen Umständen sehr leicht die Geburth eher als zur gewöhnlich bestimmten Zeit gebohren worden seyn, ohne daß deswegen die Wöchnerin in einen übeln Verdacht gebracht werden kann.

Zur Bestätigung des Befundes und ausgesprochenen

Dr. T. Physikus daselbst.

IV.

Untersuchung einer unzeitigen aber wegen eines Mordes verdächtigen Frucht betreffend.

K. den — 1803.

Des erhaltenen Auftrags zufolge, habe ich das neugebohrne todte Kind, der Köchin C., welche man des Kindesmordes verdächtig hält, genau untersucht, und gefunden:

1) hatte das Kind noch nicht die Größe eines halben Schuhes;
2) das Gesicht war noch nicht gehörig gestaltet.
3) Die ganze Hautbedeckung war äußerst zart, und röthlich.
4) Der Mund nach Proportion groß.
5) Die Nägel weich, roth und ragten über die Finger hervor.
6) Die Hoden waren noch nicht eingetreten.
7) Weder eine gewaltsame Verletzung noch sonst ein organischer Fehler war an dem Körper aufzufinden; außer daß ich um den Hals einen rothen Streif fand.

Gutachten.

Dieses geht dahin, daß das Kind wirklich nicht reif und todt gebohren worden sey, auch nicht über sechs bis siebentehalb Monathe alt war; der rothe Streif um den Hals auch nur von der Umwicklung der Nabelschnur bewirkt worden seyn mag, mithin der

ledigen Köchin keine Beschuldigung eines Infanticidii aufgebürdet werden könne.

Pflichtmäßig darlegend

N. N.

Dr. R. Physikus.

Vierte Abtheilung.

Untersuchungen über Lebensfähige Geburthen.

Vierter Abschnitt.

Immer wurde lebensfähig und beseelt zusammengestellt, und der Physikus sollte in seinem gutachtlichen Bericht bey der Untersuchung über die Lebensfähigkeit einer Frucht zugleich mit angeben, ob diese auch beseelt gewesen sey, allein über letzteres sich zu verbreiten, wäre unnöthiges Wortspiel, und der Physikus giebt dem Richter bloß Aufklärung, ob nemlich die Frucht lebensfähig war oder ist.

Dieses zu bewerkstelligen, haben wir zu betrachten: ob das Kind den gehörigen zum Leben nothwendigen organischen Bau habe; ob es ganz reif und eine zeitige Geburth sey; ob, wenn die Frucht auch frühzeitiger gebohren, dennoch reif, ganz ausgebildet, mit-

hin auch lebensfähig gewesen sey; ob das Kind, wenn es etwa todt gebohren worden, lebensfähig gewesen, oder wirklich noch einiges Leben gehabt habe; besonders beobachte man bey dergleichen Untersuchungen, ob die Brust gewölbt oder stark eingedrückt sey. Die so allgemein beliebte Lungenprobe ist zur Beurtheilung der Lebensfähigkeit durchaus unstatthaft und verwerflich.

Ueberhaupt kann der Physikus sich in weiter nichts einlassen, als daß er die angegebenen Merkmale angiebt, und in seinem Bericht oder Fundschein die Frucht für lebensfähig oder nicht lebensfähig erklärt.

Nähere Bestimmung werden uns nachstehende Beyspiele an Händen geben.

I.

Untersuchung einer Lebensunfähigen Frucht betreffend.

B. den — 1805.

Der an mich erlassenen Aufforderung gemäß, das heute gebohrne Kind zu besichtigen, und genau aus meiner Untersuchung anzugeben, ob das Kind, weil Verdacht einer Abtreibung obwalte, lebensfähig gewesen sey, oder nicht, bin ich dieser Aufforderung sogleich nachgekommen, und gefunden: daß das gebohrne Kind männlichen Geschlechts ein zu

frühzeitiges und höchstens sechs Monath altes Kind ist, somit dasselbe von mir für eine nicht lebensfähige Frucht erklärt wird.

Mit welchem Bericht verharre

N. N.

Dr. V. Physikus.

II.

Untersuchung einer Lebensfähigen Frucht betreffend.

L. den -- 1787.

Vermöge der mir zugeschickten Requisition, habe heute das angeblich todtgebohrne und völlig reife Kind gehörig untersucht, und es ergab sich: daß das Kind weiblichen Geschlechts war, selbst nach Aussage der Wöchnerin völlig reif, und die gehörige Zeit ausgetragen, die Wöchnerin selbst wollte und konnte keinen Einfluß angeben, warum das Kind todt zur Welt gekommen sey, sie glaubte doch die Bewegung desselben im Leibe noch vor ein paar Tagen gespürt zu haben; überhaupt war die Wöchnerin ganz unwissend von dem Hergange einer Schwangerschaft und Geburth; sie erzählte, daß sie unruhige Nächte gehabt, und darüber die Hebamme konsulirt habe, welche ihr zum Schlafen allezeit Tropfen eingegeben habe, sie habe nun schlafen können, sey aber äußerst schwach darauf geworden, auch habe

die Bewegung des Kindes bald abgenommen, und nun sey das Kind gar todt zur Welt gekommen.

Gutachten.

Nach oben angegebener Untersuchung war das Kind ganz reif und Lebensfähig, nur wurde durch die gegebenen Tropfen, welche wahrscheinlich aus einer Opiumtinktur bestanden, in so großer Quantität, die Schwangere so sehr geschwächt, daß sie bald in den höchsten Grad von Hyperaschenie übergingen, welcher Zustand den Tod des Kindes befördern mußte. In diesem Falle ist daher nicht die Wöchnerin, sondern die Hebamme als Inquisitin weiter zu vernehmen und zu bestrafen.

N. N.
Dr. Spldr. Physikus allda.

Fünfte Abtheilung.

Untersuchung über verschiedene Arten von Mißgeburthen.

Fünfter Abschnitt.

Mißgeburth nennen wir diejenige Geburth, deren Gestaltung und Bildung von der re-

gelmäßigen und gewöhnlichen eines andern Menschen mehr oder weniger abweicht.

Eine Mißgeburth entsteht theils durch eine fehlerhafte Lage des Emprio; theils durch Zusammensetzung zweier Keime; theils durch unvollständige, oder durch zu starke Ausbildung einzelner Theile des Körpers; öfters werden erst Verunstaltungen während den Geburthsarbeiten erzeugt, z. B. bey schweren Geburthen, durch Einkeilungen, wodurch die Knochen gedrückt und verschoben werden. Man erkennt gewöhnlich solche Bildungsfehler oder Mißgeburthen sehr deutlich, leicht und auffallend; die auffallendsten sind:

Eine Frucht mit doppelten Kopfe oder doppelten Leibe; mehr Arme und Füße, wie gewöhnlich; oder es fehlen der Frucht der Kopf zum Theil oder ganz; Mangel an Extremitäten; Verwachsung mehrerer Früchte miteinander an verschiedenen Orten, und auf verschiedene Art; gespaltene Lippe oder Gaumendecke; gespaltener Rükgrad; nicht vereinigte Schoosknochen; Verwachsung der Augenlieder, der Oeffnungen der Nase, des Mundes, der Ohren, des Afters; starke Krümmung des Rückgrades oder der Extremitäten; Klumpfüße, Anhäufungen von Wasser in verschiedenen Höhlen des Körpers, u. dgl. m.

Mißgeburthen die an irgend einem Theile des Körpers einem Thiere gleich sehen,

sind seltener, und werden meistens gleich bey dem ersten Keime der Frucht, durch eine fehlerhafte Lage bewirkt, oder erst bey einer schweren Geburth und Einkeilung durch Druck und Verschieben der Knochen hervorgebracht; daher das eingebildete Mährchen, von Versehen der Schwangern geradezu zu widerlegen ist.

Indessen bietet sich doch bey dergleichen Mißstaltungen Gelegenheit, wo durchaus der Physikus zu Rathe gezogen werden muß. Eltern und Hebammen wissen oft z. B. nicht bey einer Geburth, welche als sogenannte Zwitter betrachtet wird, ob solche weiblichen oder männlichen Geschlechts angegeben werden soll. Einem Thiere ähnlich mißstaltete Frucht wird öfter aus Vorurtheil, Schaam, oder aus Wunsch eines baldigen Todes gemißhandelt, und in allen vernachläßiget. Hier trit das Untersuchungs- und Besichtigungsgeschäft des Physikers ein.

Einige Beyspiele erläutern uns den Ueberblick einer solchen Untersuchung.

I.

Untersuchung der Bestimmung des Geschlechts betreffend.

Aufgefordert über die Zweydeutigkeit des Geschlechtes des heute früh gebohrnen Kindes der jungen Eheleute Chrst. mein gründ-

lich bestimmtes Gutachten auszusprechen, so erkläre ich das Kind weiblichen Geschlechts, und zwar aus folgenden Gründen:

Die weiblichen Geschlechtstheile sind durchaus gehörig und ordentlich gebildet, nur befindet sich oben bey der Vereinigung der Schaamlefzen ein länglicher, einer männlichen Ruthe ähnlicher Fleischtheil, welcher aber weder eine gehörige Vorhaut noch Oeffnung hat, sondern nichts anders als ein Fleischauswuchs ist. Jln. den 4ten Decbr. 1803.

Dr. J. Physikus allda.

II.

Untersuchung ein einem Hundegesicht ähnlichen Kindes betreffend.

Gestern wurde ich zu einer Kreißenden gerufen, die äußerst schwer erst heute Abend gebahr, und wo die hiesige Hebamme sich nicht traute allein zu handeln, besonders weil die Gebährende eine Erstling war. Das Kind männlichen Geschlechts, völlig reif und ausgebildet, hat ein fast Hundeähnliches Gesicht, wobey jedoch der übrige Körper sehr gut und regelmäßig gebildet ist. Ich fand bey der Untersuchung, daß die Stirnknochen durch das Aufliegen auf den Schooßknochen eingedrückt und dadurch die Kinnbacken hervorragend wurden. Da aber die Eltern für dieses

Kind einen Abscheu zeigen, und, um dessen Tod etwa zu befördern, solches vernachläßigen möchten, so zeige diese Geburth pflichtmäßig an, damit das Kind etwa unter anderer Obsorge oder in einem Ziehehause verpflegt werden möchte. U. den — 1804.

Dr. W. Physikus.

III.

Untersuchung eines mit drey Armen gebohrnes Kind betreffend.

Auf Anzeige der hiesigen Hebamme K. daß eine Frau heute ein ganz gesundes Kind gebohren, welches auf der rechten Seite zwey Arme habe, verfügte ich mich zur Wöchnerin, um das Kind zu besichtigen; die Frau glaubte sich versehen zu haben, und schnitt mit eigener Mutterhand, um bey den Nachbarn nicht in ein beschämendes oder spöttisches Gerede zu kommen, wenn es bekannt würde, den dritten Arm mit einem scharfen krummen Gartenmesser ab; ich kam einige Minuten nach dieser schrecklichen Operation, und das Kind starb in wenig Augenblicken an Verblutung, keine Hülfe war mehr möglich. Sie äußerte ihren Widerwillen wegen meiner Ankunft und freute sich über den erfolgten Tod ihres Kindes. Was hierüber weiter zu thun, überlasse einem Churfürstl. Zehntamte, und er-

kläre als Augenzeuge von der That die Mutter als ihres Kindes Mörderin.

Vk. den — 1804.

Dr. U. Physikus.

Sechste Abtheilung.

Untersuchung über unterschobene Geburthen, und Ueberschwängerung.

Sechster Abschnitt.

A. Unterschobene Geburthen.

Unterschobene Geburthen heißen diejenigen, wenn aus Gewinnsucht verschiedener Art neugebohrne fremde Kinder angenommen, und als eigends gebohrne angegeben werden; bey solchen Fällen muß, wenn Verdacht obwaltet, der gerichtliche Arzt die Untersuchung vornehmen, welcher nur allein darüber entscheiden, und den Richter belehren kann, ob vorliegende Frucht eine von der angeblichen Wöchnerin gebohrne sey oder nicht. Bey dieser Untersuchung müssen aber besonders folgende Punkte berücksichtiget werden.

1) Die gewöhnlichen Erscheinungen und Merkmale einer neuen Wöchnerin.

2) Die Fähigkeit zu einer Empfängniß.

3) Das Vermögen und die Zeugungsfähigkeit des Mannes.

4) Die Beschaffenheit des angeblich neugebohrnen Kindes überhaupt, besonders die des Nabels.

Einige Beyspiele hierüber.

I.

Untersuchung einer wirklich unterschobenen Geburth betreffend.

Zln. den — 1804.

Auf erhaltene Einladung, die Wittwe des Kaufmanns P. dahier, welche in dem Verdacht ist, als habe sie ein Kind unterschoben, aber nicht selbst gebohren, zu untersuchen, auch das angeblich neugebohrne Kind zu besichtigen, und zu weitern Rechtlichen Verfahren meinen Bericht den Akten beyzufügen, habe ich diese Untersuchung heute noch vorgenommen, und gefunden:

Die angebliche Wöchnerin lag im Bette, und erzählte, sie habe so leicht gebohren, daß sie die Hülfe der Hebamme nicht hätte erlangen können, ihre Schwester habe auch das Kind gewaschen, die Nabelschnur sey abgerissen, und gehörig verbunden worden, auch habe sie weiter keine große Schwäche, und wenig Blutfluß.

Bey meiner und der Hebamme genauern Untersuchung fanden wir weder eine Schwangerschaft noch viel weniger irgend eine Erscheinung einer erst gewordenen Wöchnerin, und der Blutfluß war nichts anders, als die monatliche Reinigung; das Kind mochte schon drey bis vier Tage gebohren seyn, hatte den Nabel gehörig eingeschlagen, worauf noch besonders ein Pflaster gelegt war, und umwickelt.

Aus diesem erhellet, daß die Frau ein anderes fremdes Kind unterschoben, und sich als rechtmäßige Wöchnerin gestellt habe.

Mit Achtung

N. N.
Dr. G. Physikus allda.
H. verpflichtete Hebamme.

II.

Daß ich nach genauer Untersuchung der Wöchnerin und deren Kindes N. welche einer unterschobenen Geburth beschuldiget wurde, alle Erscheinungen einer Wöchnerin, und Merkmale an den Kinde, daß es so eben gebohren worden sey, gefunden habe, die Wöchnerin also von diesem sträflichen Verdachte mit allem Rechte frey sprechen kann, wird hierdurch pflichtmäßig ausgesprochen, und zu

ihrer Legitimation mit meiner Unterschrift beglaubiget.

D. den 7ten May 1803.

(L. S.) Dr. C. Physikus.

B. Ueberschwängerung.

Ueberschwängerung, welche sehr wohl und genau von Ueberbefruchtung zu unterscheiden ist, wird wohl bey Menschen kaum angetroffen werden, selbst da nicht, wenn sich eine zweygehörnigte Gebährmutter vermuthen läßt, welcher Fall für nichts anders als Doppeltbefruchtung erklärt werden kann; obwohl Ueberschwängerungen öfters (jedoch sonst mehr als jetzt,) mit Ueberfruchtung verwechselt, und als solche angesprochen wurden. Indessen kann der Fall sich ereignen, daß eine Frau, auch in verschiedenen Zeitpunkten ein zweytes und drittes Kind gebähret, könnte man da Ueberschwängerung bestimmt behaupten? — Der Physikus hat in diesem Falle sein Gutachten zu fällen, und dem Richter zu übergeben, wenn das von einer Person gebohrne Kind sterben, und aus Gewinnsucht ein zweytes Kind unterschoben, somit von der Wöchnerin eine Ueberschwängerung angegeben werden sollte; bey dieser Untersuchung hat er daher eben dieselben Merkmale, welche ich schon bey Erörterung der unterschobnen Geburth angemerket habe, zu

berücksichtigen, und nach diesen sein Gutachten zu verfassen. Es werden demnach Bericht und Gutachten nach vor angegebenen Formen gefertiget, weswegen hier mehrere ähnliche Beyspiele anzugeben, unnöthige Arbeit wäre.

Siebente Abtheilung.

Untersuchung und Entscheidung, ob eine Person gebohren habe, oder nicht.

Siebenter Abschnitt.

Aeußerst wichtig ist öfter dem Richter bey einer genauen Justizverwaltung die Entscheidung, ob eine Person gebohren habe, oder nicht, besonders bey verheimlichten Geburthen, oder verdächtigem Kindermorde. Eine solche Entscheidung kann und darf durchaus von der Untersuchung der Hebamme nicht allein abhängen, mithin zu weitern rechtlichen Verfahren von ihr allein schlechterdings nicht als gültig angesehen und angenommen werden. Der gerichtliche Arzt hat mit Beyziehung der verpflichteten Hebamme die Untersuchung und Entscheidung zu unternehmen, und dabey folgendes genau zu berücksichtigen.

A. Kennzeichen einer Person, die vor geraumer Zeit gebohren hat.

Die Merkmale der Jungferschaft fehlen, die Schaamlefzen stehen auseinander, das Schaambändchen ist runzlich, oder wohl gar mit einer Narbe versehen, die Spalte des Muttermundes läßt sich faltig anfühlen, auf den Bauch und an den Brüsten sind kleine Linien wie Narben zu sehen; die Brüste sind schlaff und hängend, die Farbe der Warzen ist blaß, der Hof um die Warze ist mehrentheils dunkelroth.

B. Kennzeichen einer Person, die vor Kurzen gebohren hat.

Die Schaamlefzen sind hängend und schlaff, auch wohl gar geschwollen, die Mutterscheide ist sehr weit, das Schaambändchen sehr runzlich, der Muttermund ist lang, weich und mit einer Oeffnung, die sich ausgedehnt, und wie zerrissen anfühlen läßt, versehen; die Wochenreinigung ist noch zu bemerken. Der Bauch ist schlaff, und mit Runzeln und Linien, auch fühlt man wohl in demselben die noch nicht ganz zusammengezogene Gebährmutter; die Brüste sind voll Milch, an den Beinen sind blaue Flecken oder Aderknoten wahrzunehmen.

C. Kennzeichen einer Person, die noch nicht gebohren hat.

Derbe und feste Beschaffenheit sowohl der äußern als innern Schaamlefzen; die hellrothe Farbe der letztern, die Glätte und Strafheit des Schaambändchens; die unversehrte Beschaffenheit des Jungferhäutchens, die Kleinheit der Eichel und der Vorhaut der weiblichen Ruthe; die Enge der Mutterscheide, und die Gegenwart mehrerer Runzeln in derselben; die Glätte und Härte des, mit einer kleinen Querspalte versehenen Muttermundes; die Glätte und Stärke der Brüste, und Röthe ihrer Warzen.

Bey allen diesen Untersuchungen, muß man mit Schonung und der größten Genauigkeit zu Werke gehen, auch können zuweilen von diesen angegebenen Kennzeichen Abweichungen statt finden. Ueberhaupt aber sind dergleichen Untersuchungen und Entscheidungen für den gerichtlichen Arzt von großer Wichtigkeit.

Einige Formen von Berichten als Beyspiele werden uns solche Geschäfte in ein noch besseres Licht stellen.

I.

Untersuchung einer Person, die vor einigen Tagen gebohren hat.

Auf erhaltenen Auftrag — die erst geheurathete N. auf klägliches Ansuchen ihres Ehemannes, zu untersuchen, und bestimmt anzugeben, ob sie wirklich schon einmal gebohren habe, habe heute mit Zuziehung der hiesigen Hebamme die Untersuchung vorgenommen, und gefunden:

1) Bestätigte sich wirklich die Angabe ihres Mannes, nämlich der gänzliche Mangel der physischen Jungferschaft.

2) War überdies die Mutterscheide sowohl als auch der Gebährmuttermund ungewöhnlich stark ausgedehnt.

3) Der äußere Rand der Gebährmutterscheide war merklich schlaff und lang.

4) Das Mutterbändchen war schlaff, und sehr runzlich.

5) Auf dem Unterleib fühlte man bey genauen Befühlen etwas weniges von Falten.

6) Die Schaamleszen waren noch stark geschwollen.

7) Die angebliche monathliche Reinigung, war noch ein Theil der Wochenreinigung.

8) Die Brüste waren nicht schlaff, sondern an verschiedenen Stellen schmerzhaft, und man fühlte einige kleine Knoten.

Gutachten.

Aus den eben erwähnten erhellet, daß erwähnte junge Frau vor noch nicht vierzehn Tagen wirklich gebohren haben müsse, wenn wir besonders erwägen:

1) Das schlaffe und runzliche Mutterbändchen.
2) Die Geschwulst der Schaamlefzen.
3) Die noch wirklich vorhandene und gut zu unterscheidende Wochenreinigung.
4) Die knotigten und harten Brüste.

Daß sich dieses wirklich so befinde, lege mit meiner Nahmensunterzeichnung dem Churfürstl. Ehegerichte vor, und beharre mit vollkommener Hochachtung.

St. den 14ten April 1804.

N. N.
Dr. F. Physikus allda.
L. verpflichtete Hebamme.

II.

Untersuchung einer Person, die vor längerer Zeit gebohren hat.

P. den 1ten Jenner 1805.

Seit drey Wochen ist der Ehemann der Frau Aktuarius gestorben, da nun die Anverwandten der Frau ihr ihr letztes Wochenbett vor vierzehn Tage streitig machen, und dadurch die gehörige Erbschaft entnehmen

wollen, so bezeige ich auf ihr ausdrückliches Verlangen, und nach an ihr genau vollzogener Untersuchung, daß nach allen aufgefundenen Merkmalen die Frau N. eine wirklich vierzehntägige Wöchnerin sey. Welches Attestat ihr zu ihrer gerichtlichen Legitimation pflichtmäßig ertheilt wird.

(L. S.) Dr. A. Physikus dahier.

III.

Untersuchung eines beschuldigten Mädchens, welches gebohren haben soll.

Auf höchsten Befehl, das einer Schwangerschaft fälschlich beschuldigte, und deswegen in Klage gerathenen Mädchens zu untersuchen, und mein Gutachten einzureichen, habe sogleich die nöthige Untersuchung gepflogen, und gefunden:

Daß das beschuldigte Mädchen noch alle Merkmale der reinen Jungferschaft und Unschuld habe, auch nicht die mindeste Spur einer Schwangerschaft zu merken, somit mit allem Rechte von dem Verdachte einer Schwangerschaft frey zu sprechen ist.

N. N.
unterthänigster Dr. S.
Physikus allda.
M. Hebamme.

Achte Abtheilung.

Untersuchung über Mondfrüchte.

Achter Abschnitt.

Körper, welche aus den Geburthstheilen abgehen, oder in ihnen gefunden werden, die man für Mißbildungen des ganzen Eyes erklären muß, und in denen sich von der Frucht selbst keine Spuren mehr findet, nennt man Mondfrüchte, Molen, (mola). Jede Mole ist ein degenerirtes Ey, welches nach einer Schwängerung in die Gebährmutter gekommen ist.

Mit Unrecht rechnet man zu den Molen jedes, ohne Schwängerung, im Uterus entstandene und sich befindende Konkrement.

Man hat aber verschiedene Arten von Molen, welche zur Unterscheidung und genauen Angabe für den gerichtlichen Arzt zu kennen äußerst nothwendig sind; man unterscheidet nämlich:

1) Die Blutmole; die Wassermole; die Luft- oder Windmole, wenn die Eyhäute mit Blut, Wasser oder Wind angefüllt sind.

2) Die Blasenmole, wenn der Mutterkuchen in Hydatiden verwandelt ist.

3) Die Fleisch- und Flechsenmole, wenn die mit der Gebährmutter zusammenhängende Eyhäute Fleischartige Klumpen werden, oder eine Sehnenartige Textur annehmen.

4) Die Kalkmole, wenn kalkartige Masse sich in- und an die Eyhäute festsetzt.

5) Die gemischte Mole, wenn an der Stelle des Eyes sich verschiedene Substanzen, z. B. Haare, Membranen, kleine Knochen, fleischigte, sehnigte oder kalkartige Theile zeigen.

Da nun Mädchens, Wittwen und manchmal vor Gerichte aus verschiedenen Ereignissen, oder andern Verdachte in eine solche ärztliche Untersuchung gerathen, so darf sich in der Entscheidung einer solchen Aufgabe der Physikus nicht übereilen, und nicht den etwanigen Schein einer Schwangerschaft für eine solche unbedingt angeben, und umgekehrt.

Einige Berichte hierüber werden uns mehrere Erläuterung an die Hand geben.

I.

Untersuchung eines Mädchens, welches von einer wirklichen Mondfrucht entbunden worden.

B. den 7ten Jenner 1805.

Auf Requisition des Churfürstl. Ehegerichtes, die einer Schwangerschaft und von einem Kinde wirklich entbundenen Köchin des Pfrs. dahier, beschuldigte genau zu untersuchen, und die angeblich zur Welt gebrachte Frucht zu besichtigen, darauf meinen Fundbericht zur fernern rechtlichen Verfahrung zu übergeben, habe heute noch diese aufgetragene Untersuchung gesetzlich mit der Hebamme vorgenommen, und dabey folgendes ausgemittelt:

1) Die Beschuldigte lag im Bette, hatte sehr starken Blutfluß, und war äußerst schwach.

2) War die Hebamme und der Zehntchirurg zugegen, welche beyde die abgegangene Frucht besichtigten, und aufbewahrten.

3) Jungfer B. hatte starke und feste Brüste, jedoch ohne Lymphe oder Milch.

4) Die Mutterscheide war zwar beträchtlich geöffnet, und der Blutfluß stark.

5) Der Bauch war weich und ohne Linien anzufühlen.

6) Die Schaamlefzen beynahe gar nicht geschwollen.

7) Auf Erklärung der Inquisitin hatte sie wegen mehreren schädlichen Einflüssen schon vor einem Jahre ihren Monaths-Fluß nicht mehr gehörig gehabt, dieser sey seyd einem halben Jahre ganz ausgeblieben, und ihr Leib, der sie immer mehr schmerzte, habe so zugenommen, daß sie selbst nicht wußte, was dies sey; endlich sey ihr vor zwey Tagen das Blut brüchig geworden, und ein Stück abgegangen, daß weder sie, noch die Hebamme wüßten was es seye, und doch hätte sie nie mit einem Manne sich in Liebeshändel eingelassen. Ich untersuchte hierauf das abgegangene Stück, und fand, nachdem ich es bestmöglichst reinigen, und von dem übrigen geronnenen Geblüt scheiden ließ, daß solches nichts anders als ein in der Gebährmutter gewesenes Konkrement, d. h. ein von Blut geformter Klumpen war, welchen eine besondere Haut umgab, und endlich Molen ähnlich, durch den Monathsfluß abgieng.

8) Fanden wir an den untersuchten Blut-Körper durchaus nichts, was einer wirklichen Mole gleichen konnte.

Diesem zu Folge ist die Köchin des Pfrs. von jedem Verdacht einer Schwangerschaft, so wie von jedem Argwohn einer fleischlichen Vermischung aus besondern Grün-

den frey zu sprechen; auch das abgegangene Konkrement, nicht einmal als eine Mole, sondern als Folge der aus Krankheit zurückgebliebenen monatlichen Reinigung zu erklären. Welches hiedurch beglaubiget, und mit der Hebamme sowohl als Zentchirurg unterzeichnet.

(L. S.) Dr. K. Physikus allda.
(L. S.) S. Zentchirurg.
(L. S.) K. verpflichtete Hebamme.

II.

Untersuchung über eine wirkliche durch einen Beyschlaf entstandene Mondfrucht betreffend.

Die gerichtliche Untersuchung über die in Verdacht gefallene und inquirirte Mad. Chrst. wegen fremden Beyschlaf und darauf erfolgten Geburth, habe heute noch unternommen, und dabey gefunden:

1) daß Beschuldigte im Bette lag, und starke wirkliche Wochenreinigung hatte.

2) Die Brüste stark strozten, und aus selbigen eine milchigte Feuchtigkeit sich zeigte.

3) Der Muttermund beträchtlich erweitert, und weich anzufühlen war.

Darauf besichtigte und untersuchte ich sogleich die abgegangene Frucht, und fand an derselben:

a) sogleich eine einem Embrio ähnliche Gestalt, das heißt:

b) ganz deutlich konnte man die Arme und Füße, so wie

c) den Kopf von dem übrigen Rumpf unterscheiden.

d) Die Frucht wog drey viertel Pfund und betrug eine viertel Elle in der Länge.

e) Jedoch war solche nicht lebensfähig, und eine zu frühzeitige Geburth.

Hiermit erkläre ich die Geburth für eine zu frühzeitige, und sonach für eine wirkliche Mole, und eben darum die Angegebene für unkeusch, und zwar, daß sie einem Manne unfehlbar beygewohnt habe, wornach fernere Behandlung zu richten ist.

N. N.

Dr. H. Physikus allda.

W. Hebamme.

III.

Untersuchung einer zweifelhaften Mondfrucht betreffend.

Nach erhaltenen Auftrag habe mit Zuziehung der Hebamme sowohl die ledige Weibsperson N. allhier, welche wegen einer verheimlichten Schwangerschaft, und einen verdächtigen Abgang aus der Gebährmutter beschuldiget worden, als auch den besagten

Abgang genau besichtiget und dabey gefunden:

1) daß die Brüste zwar stark waren, aber keine Lymphe aus denselben zu drücken war.

2) Daß der Muttermund und die Scheide merklich geöffnet und der Blutabgang beträchtlich war.

3) Daß das abgegangene Stück, nachdem es möglichst gereinigt und separiert war, aus einer sugilirten Blutmasse, und in derselben, aus einer acht Loth wiegenden festen, weißgraulichen Fleischmasse bestand.

4) Wir untersuchten diese Fleischmasse genau, konnten aber keine einen Embrio ähnliche Gestalt an und in derselben bemerken.

Nach diesen angegebenen und vorgefundenen Datis ist eine unbedingte Bestimmung anzugeben beynahe unmöglich, jedoch die Beschuldigte mehr von dem sträflichen Verdacht frey zu sprechen. Welches nach aufhabenden Pflichten andurch berichte.

N. N.

Dr. E. Physikus allda.

L. Hebamme.

Neunte Abtheilung.

Untersuchungen über verschiedene durch Mißhandlungen beygebrachte Verletzungen.

Neunter Abschnitt.

Der öftere Vorfall solcher beygebrachten Verletzungen und die dabey nothwendig vorzunehmende Besichtigung stellt uns die Wichtigkeit dar, zu wissen, wie eine solche Untersuchung vorzunehmen, das Besichtigungs- oder Fundprotokol anzugeben, und das Elogium und Gutachten darüber zu verfassen sey.

Bey einer solchen Untersuchung aber, müssen wir vorerst die Verschiedenheit der Gefahren, der Wunden oder Verletzungen genau kennen.

Wunden sind frische, blutige und durch eine mechanisch einwirkende Gewalt hervorgebrachte Trennungen des Ganzen. Man theilt sie überhaupt in Schnitt- oder Hiebwunden; Stichwunden und gequetschte Wunden ein, unter welchen letztere die Schußwunden gerechnet, und für die gefährlichsten angesehen werden müssen. Eine Schnitt- oder Hiebwunde, wel-

che durch sehr scharfe Instrumente hervorgebracht worden ist, ist die reinste und weniger gefährliche; Stichwunden sind gefährlicher, weil sie durch tieferes Eindringen lange Gänge bilden, dadurch den Ausfluß des Eiters erschweren, und die Heilung verlängern; noch gefährlicher und verzögernder sind die gequetschten Wunden, weil dabey die Theile zermalmt, ihr Zusammenhang bald zum Theil, bald gänzlich gestöhrt und zerrissen wird; Stockungen und Austretungen von Blut erregen, und Erschütterungen hervorbringen; besonders gilt dies von den Schußwunden, deren Gefahr durch Knochensplitter oder andere fremde Körper, welche häufig dabey vorkommen, noch mehr vergrößert wird. Alle gequetschte Wunden können nicht ohne Eiterung und Absonderung der von ihrem Zusammenhang gestöhrten und getrennten Theile geheilt werden. Die gewöhnlichsten Folgen sind Entzündung, heftige Schmerzen, Unterlaufung und Austretung von Blut, (Sugillatio). Verbrennungen ziehen vorzüglich meistens die Gefahr des Brandes nach sich, indessen sind Verbrennungen durch Flüssigkeiten minder gefahrdrohend als solche durch glühende feste Körper hervorgebrachte. Verrenkungen sind mehr oder minder gefährlich, sondern die Gefahr ist nach der Beschaffenheit des Theils, selbst, nach der dabey

vorkommenden Komplikation und andern Nebenverletzungen zu bestimmen. Ein gleiches gilt von den Knochenbrüchen überhaupt.

Bey allen Wunden insgesammt bestimmt man die Größe der Gefahr derselben nach der Zusammenkunft mehrerer Verletzungen; nach dem Orte und Größe der Verwundung; selbst nach den Kräften und Körperkonstitution des Mißhandelten, wie auch nach der vielleicht dabey vorhandenen Schwangerschaft, und dem daraus zu besorgenden abortiren.

Man theilt daher geringfügige oder leichte, wichtige oder gefährliche Wunden ein

1) in zufällig tödliche (vul. per accidens letalia).

2) in an sich tödliche (vul. per se letalia) und

3) in schlechterdings tödliche (vul. absolute letalia.)

A. Zufällig tödliche Wunden.

Wunden und Verletzungen, welche an sich betrachtet, geringfügig und nicht tödlich sind, können dennoch unter folgenden Umständen einen tödlichen Ausgang nehmen:

1) Aus Ungeschicklichkeit, Vernachläßigung der gehörigen Obsorge, oder gar aus schändlicher Unwissenheit des Arztes oder besonders des Wundarztes.

2) Durchaus schwächlicher Zustand des kranken Individuums; hohes Alter; Eigensinn und Weigerung gegen die gegebene Verordnung; elender Aberglaube; Mangel an gehöriger Diät; Gemüthsaffecten aller Art ꝛc.

B. An sich tödliche Wunden.

Unter diesen versteht man solche Verletzungen, welche zwar, im Falle sie sich selbst überlassen werden, an und für sich tödlich sind, deren Heilung jedoch durch zeitige und geschickte Hülfe möglich ist. Alle Kopfwunden, mit Brüchen, Spalten und Eindrückungen der Schädelknochen, Austretungen von Geblüt in denselben, Zerreißung der Hirnhäute, Erschütterung des Gehirns, Brüche und Verrenkungen der Wirbel und Backenknochen; Verletzungen aller beträchtlichen Arterien und Venen, (wenn der Blutfluß durch die Kunst noch zu stillen ist,) große Wunden der Luft- und Speiseröhre; Brustwunden, z. B. mit Verletzung des Stammes der Interkostalarterie, und mit Blutergießung in die Brusthöle; Quetschungen der Brust, mit Ergießung von Blut in den vordern Raum des Mittelfells, oder mit nachfolgender Eiterung daselbst; Wunden der Lungen, oder Eingeweide des Unterleibes, auch des Zwerchfells, ohne Verletzung beträchtlicher Gefäße; Wunden der Urinwerk-

zeuge, wenn der Urin sich nicht unaufhaltsam in die Bauchhöle ergießt, oder dessen Absonderung nicht völlig unterbrochen ist; Quetschung und Erschütterung des Unterleibes, mit Zerreißung nicht unbeträchtlicher Gefäße, oder Verletzungen einzelner Eingeweide; Verletzungen der Gebährmutter und des Mastdarms; Vorfall und Einklemmung der Gedärme nach Bauchwunden mit Entzündung und Brand; komplizirte Knochenbrüche, Wunden, welche in große Gelenkhölen dringen, oder solche heftig quetschen und erschüttern; große Verletzungen an den Geschlechtstheilen oder Brüsten; Verletzungen beträchtlicher Nervenstämme oder Geflechte u. d. gl. m. gehören hieher.

C. Schlechterdings tödliche Wunden.

Zu denen schlechterdings tödlichen Wunden rechnet man alle diejenigen, welche durchaus durch die Kunst nicht geheilt werden können, folgende zählen wir besonders unter diese Klasse:

1) Wunden, wodurch der Kreißlauf des Blutes gänzlich unterbrochen wird, und deren Blutfluß nicht gestillt werden kann, z. B. Wunden des Herzens, der Holadern, der großen Lungenadern, der großen Halsarterie, und der inneren Drosselader; der größern zumal tiefen Adern des Ge-

hirns; der größern Gefäße im Unterleibe; der größern Gefäße an den Extremitäten, wo gar keine Hülfe statt findet.

2) Wunden, wodurch eine beträchtliche Ergießung in irgend einer Höhle hervorgebracht wird, wo ebenfalls die Kunst keine hülfreiche Hand mehr bieten kann, dergleichen sind: Ergießungen von Blut in den Boden des Schädels, oder tief in der Substanz des Gehirns; große und schnelle Ergießungen in der Brust- und Bauchhöhle, z. B. von Blut, Milchsaft, Galle, Urin, mit allen deren schrecklichen Folgen; Ergießungen in den hintern Zwischenraum des Zwerchfells, oder in den Herzbeutel.

3) Durch unheilbares Hemmen des Athemholens; große Oefnungen der Brusthölen; Quetschung der Brust, wobey das Athemholen ganz aufgehoben wird; Brüche des Brustbeins oder mehrerer Rippen auf beiden Seiten mit deren Folgen; große Wunden des Zwerchfells; Erstickung durch Erwürgen, Erhängen; Verstopfung der Nase und des Mundes; Ersäufen.

4) Wunden, welche tief in die Substanz des Gehirns dringen, oder an dem Grunde desselben Verletzungen hervorbringen; Brüche und Spalten der Schädelknochen, Verletzungen der Kopfknochen, Zerreißungen des Gehirns, tief eingedrungene frem-

de Körper in denselben, Verlust von der Substanz des Gehirns, Austretungen von Feuchtigkeiten, heftige Erschütterungen, Gegenbrüche, und Gegenspalte der Kopfknochen, Wunden und Quetschungen des Rückenmarkes, Brüche und Verrenkungen der Wirbelbeine, Verletzungen verschiedener Hauptnerven, z. B. der Zwerchfells- oder Extremitäten ꝛc.

5) Mehrere an sich tödliche Wunden, welche zugleich gegenwärtig sind, verursachen öfters absolute Tödlichkeit, selbst die Zusammenkunft mehrerer kleinerer sonst nicht absolut tödlicher Wunden und Verletzungen, besonders Quetschungen wichtiger Theile, führen absolute Tödlichkeit bey.

Indessen müssen wir immer nach den eben angegebenen, den Grad der Tödlichkeit der Wunden und Verletzungen, und nicht nach der Verschiedenheit der affizirten Theile bestimmen. Besonders und vorzüglich aber ist es jederzeit rathsam, bey zweifelhaften Fällen der Vorsicht gemäß, lieber auch absolut tödliche Wunden, deren Tödlichkeit nicht sogleich bestimmt entschieden werden kann, anfangs nur für an sich tödlich anzusprechen, und zu begutachten, so wie wir überhaupt in der Bestimmung der Kopf- Hals- Brust- Bauch- und Extremitäten-Wunden für ihre absolute oder accidentelle

Tödlichkeit mit der genauesten Vorsicht und Behutsamkeit zu Werke gehen müssen, um durch eine voreilige Bestimmung keine verantwortliche Ungerechtigkeit zu begehen.

Mehrere Beyspiele werden uns unsere nöthige Verfahrungsart gehörig detailiren und zur leichtern Uebersicht darstellen.

I.

Untersuchungs- und Besichtigungs-Protokol, eine durch Hand und Peitschenschläge mißhandelten Frau betreffend.

Actum Mkt - G. den 18ten October 1804.

Die Frau von 36 Jahren lag in der Stube im Bette mit verbundenen Kopfe und verbundenen Armen, bey der gesetzlichen fernern Beaugenscheinigung fand man:

1) Den Kopf ganz frey von allen Verletzungen, an der linken Seite des Gesichtes hingegen an dem Jochbeine fanden sich die Backenmuskeln sowohl mit unterlaufenen Geblüt als Geschwulst vor.

2) An dem Halse waren keine Verletzungen zu entdecken.

3) Der linke Oberarm hatte an der Artikulation mit dem Schulterblatte eine beträchtliche Blutunterlaufung mit wenig Geschwulst, und betrug sowohl in der Breite als Länge drey Querfinger.

4) Der linke Vorderarm von dem Ellenbogengelenke an bis zur Handwurzel war sehr beträchtlich angeschwollen, und mit einigen unbedeutenden Extravasaten befunden.

5) Auf der linken Hinterseite der Rippen gegen die Wirbelbeine zu, fand man gegen zwölf von Blut unterlaufene Striemen.

6) Ober und Unterschenkel dieser Seite waren von Verletzungen frey, nur daß der linke Hinterbacken etwas angeschwollen war.

7) Auf der rechten Seite fanden sich am Kopfe, Gesicht und Hals keine Verletzung vor; der rechte Oberarm hatte einige beträchtliche Blutunterlaufungen sowohl auf der Artikulation desselben mit dem Schulterblatte, als auch vier Finger queer unter derselben auf den deltaförmigen Muskel.

8) An dem rechten Ellenbogengelenke war zwar keine Blutunterlaufung aufzufinden, wohl aber bey der Bewegung und Berührung desselben heftiger stechender Schmerz.

9) Der rechte Vorderarm hatte eine Handbreit ober dem Handwurzelgelenke zwey unbedeutende Blutunterlaufungen.

10) Der übrige Rumpf der rechten Seite, Hinterbacken, Ober- und Unterschenkel waren von allen Verletzungen frey.

Die Beschädigte klagte anbey:

a) Ueber heftigen Kopfschmerz, besonders in der Gegend der Vereinigung des Stirnbeins mit den Scheidelknochen.

b) Verlust alles Appetites, Drücken in den Magen, Grimmen in den Unterleib, heftigen Durst, Mangel an Schlaf.

c) Der Puls ging geschwind, und äußerst schwach.

d) Ueber trockenen schmerzhaften und krampfhaften Husten.

e) Die Frau war angeblich nach ihrer Rechnung im dritten Monathe schwanger.

f) Bey der Untersuchung durch die dasige Hebamme fand solche den Leib etwas erhöht, und bey dazu nöthig angegebener Lage der Frau eine Härte in dem Bauch.

g) Dabey zeigte sich aus der Mutterscheide ein starker Blutfluß, welcher seit drey Monathen sich nicht bemerken ließ.

Hiermit erbat man sich von dem Churfstl. Zentgerichte zum weitern auszustellenden Elogium und Gutachten, die Abschrift dieses Protokols, nachdem es zuvor unterzeichnet war von

St. den 24ten October 1804.

Dr. K. Physikus allda.
N. Schl. Zentchirurgus.
Ch. D. Chirurgus.
N. Sch. Hebamme.

Elogium

über die durch thätige Mißhandlung beygebrachte Verletzungen an der B. F. zu Mkt-G. von dem Churfstl. Landphysikus.

Auf Requisition des Churfürstl. Zentgerichtes zu B. unter den 17ten Octbr. d. J. wegen vorgefallener Schlägerey in G., Amtes B. verfügte ich mich eod. in der Nacht dahin, um die gerichtliche Besichtigung der durch angegebene Mißhandlung beygebrachten Verletzungen vorzunehmen, welche Besichtigung den 18ten d. M., früh in Gegenwart des Zentgerichtes vollzogen wurde.

Von welcher Art und Beschaffenheit die an der Mißhandelten vorgefundenen Verletzungen sowohl in Rücksicht ihres Ortes, ihrer Oberflächlichkeit und Größe desselben waren, besaget beyliegendes Besichtigungsprotokol, und zwar nach eben der Ordnung, als die Untersuchung selbst vorgenommen wurde.

In wie ferne aber die vorgefundenen organischen Verletzungen für die Mißhandelten gefahrdrohend waren, müssen besonders bemerkt werden.

1) Der Blutunterlauf an den linken Backenmuskeln mit starker Geschwulst. Protok. Nro. I.

2) Die schädliche Einwirkung des Schrecken und Zorns bey der Mißhandlung auf

die angeblich im dritten Monath Schwangere.

Gutachten.

In wie ferne vorstehende Verletzungen gefahrdrohend waren, ist vorzüglich zu berücksichtigen:

a) Hätte die Blutunterlaufung Nro. I. ohne die sorgsamste und schleunigste Hülfe dem ganzen Auge sehr gefährlich werden können.

b) Sowohl die Mißhandlung mit Schlägen selbst, als der Einfluß der schädlichen Einwürkung des heftigen Schrecken und Zorns Nro. II. bewürkten durch ihre indirekt depotenzirende Gewalt bey der angeblich schwangeren Frau einige Stunden darnach starken Blutfluß aus der Gebährmutter, und ließ demnach noch immer den würklichen Abortum befürchten.

Zur Bestätigung der Wahrheit des Ausgesprochenen unterzeichnet.

(L. S.) Dr. K. Physikus.
(L. S.) Schl. Zentchirurg.

II.

Untersuchungsprotokoll eines durch Schlägen mit Schlacken verwundeten Judens betreffend.

Bstdt. den 8ten April 1804.

Der Verwundete lag im Bette, war 65 Jahre alt, mittlerer jedoch korpulenter Leibesbeschaffenheit, der Kopf war verbunden.

Ich ließ durch den gegenwärtigen Chirurgen D. die Bandage abnehmen, und fand:

1) An mehreren Stellen des vorher von Haaren befreyten Kopfes häufige Extravasaten von verschiedener Größe.

2) An der rechten Seite des Kopfes eine offene gequetschte Wunde von einem und einen halben Zoll lang, welche bis auf das Pericranium des Ossis brechmatis eingedrungen, wobey über zwey Zoll breit um die Wunde die äußere Bedeckung des Kopfes stark geschwollen, und äußerst schmerzhaft war.

3) An der linken Seite auf dem Osse Frontis befanden sich vier sehr stark extravasirte Stellen mit großen Schmerzen verbunden.

4) Klagte der Verwundete heftigen Kopfweh, Schmerzen an der linken Schulter und Fuß.

5) Mangel an Appetit, Durst, wenig Schlaf, der Puls schlug voll und stark.

6) Alle übrigen Se- und Exkretionen gingen außerdem Gesundheitsgemäß von statten.
7) War der Verwundete vor den erhaltenen Schlägen ganz gesund.

Dr. K. Physikus daselbst.
Ch. D. Chirurg. allda.
St. den 10ten April 1804.

Elogium

über die durch Schlägerey dem Juden L. beygebrachten Verwundungen, von dem Churfürstl. Zentphysikus K. zu St.

Auf vorher erhaltene gehörig schriftliche Einladung des Churfstl. Zentgerichts zu B. unter den 8ten dieses M. wegen vorgefallener Schlägerey, verfügte mich eben denselben Dat. dahin, und unternahm die gesetzliche Untersuchung in Gegenwart des Churfst. u. s. w. die gerichtliche Besichtigung. Die wirklich vorgefundenen Verletzungen, und an welchen Stellen die Verwundungen aufgefunden worden, zeigt beygefügtes Untersuchungsprotokoll; indessen ist zu bemerken:

1) Die gequetschte und offene Wunde an der rechten Seite des Kopfes. Protokoll Nro. II.

Gutachten.

Ob und wie aber diese Verletzung gefahrbringend seyn konnte oder war, verdient unsere Aufmerksamkeit.

a) Die eben Nro. 1. angegebene gequetschte Kopfwunde, durch den sehr starken Schmerz im Kopfe Nro. 4., wovon doch immer noch auf eine tödliche Folge durch weitere Verletzungen der innern Theile der Kopfhöhle zu befürchten war.

b) Die übrigen Kontusionen und Sugilationen waren übrigens von keiner besondern Bedeutung.

Daß sich aber alles angegebene so beschaffen habe, bestätige zu mehrerer Bekräftigung mit meiner und des Chirurgen Handunterschrift, und beygedruckten Petschaft.

(L. S.) Dr. K. Physikus.

(L. S.) Ch. D. Chirurg.

III.

Anzeige und überreichte Untersuchung eines durch Schläge Mißhandelten betreffend.

Churfürstliches Zentgericht!

Hierdurch mache einem Churfürstl. Zentgerichte die ergebenste Anzeige, daß ich gestern in der Nacht als den 19ten d. M. in die Behausung des dahiesigen Bürgers und Zeugmachermeisters Schbl. berufen worden, um dessen Sohn Adam über die ihm in einer Schlägerey beygebrachten Wunden zu untersuchen, und zu behandeln.

Allein ich fand solche Verletzungen, daß ich es für nöthig finde, dem Churfstl. Zentgerichte davon die gehörige Anzeige zu machen, um die fernere gerichtliche Untersuchung zu bewerkstelligen.

Ich fand nämlich:

1) Auf der linken Seite nach oben auf dem Osse Frontis bey dem tuberculo eine anscheinlich geringe Oeffnung, welche ganz mit Squammosen-Fleische ausgefüllt war.

2) Die ganze linke Seite oben von der Sutura Coronalis an, bis auf den obern linken Augendeckel herunter, alsdenn schregs nach dem Osse temporali zu zwey Kavitäten, worin sich eine Menge Eiter aufhielt.

3) Das oben erwähnte linke Auge war so stark verschwollen, daß man mit der größten Mühe den obern Augendeckel mittelst der Finger kaum in die Höhe bringen konnte; war nun dieser in die Höhe gebracht, so fand man

4) ein rothes Stück Fleisch, das Auge selbst war schlechterdings nicht zu sehen.

5) In der obern Mitte des Ossis Frontis, bis an dem Osse Ethmoidei (Siebbein) oberhalb der Wassenbuge einen sehr harten und rothen Streif mit starker Kontusion.

6) Klagte der Kranke die heftigsten Kopfschmerzen, verbunden mit innern Druck

und Schwindel, Verlust der Eßlust, und Wahnsinn ähnlicher Zustand zeigte sich mitunter ohne fernern Bewußtseyn. Mein ärztliches Gutachten bey der nun angefangenen und schnell nöthigen Behandlung geht zur weitern gerichtlichen Verfahrung dahin:

a) Die mit Squamosen Fleische schon ausgefüllte Wunde No. 1. ist noch jetzt in so fern per accidens lethal, als sich eine jauchigte Materie unter demselben weiter verbreiten, und Caries des Knochens hervorbringen kann.

b) Ist das verletzte linke Auge noch in Gefahr No. 3. gänzlich verlohren zu gehen.

c) Wegen noch nicht gehobener Erscheinung der Wahnsinnähnlichen Aeußerungen, bewirkt durch die Schläge auf dem Kopfe, sind die Thäter bis zur völligen Entscheidung sogleich zu inhaftiren.

d) Außerdem kann noch nicht gleich in diesem ersten Augenblicke genau bestimmt werden, ob nicht noch durch die Verletzungen No. 5. fistulöse Gänge zugegen sind, oder doch entstehen, besonders weil der an heftigen Schmerzen Leidende nicht jede Untersuchung zuläßt.

Daß sich aber alles so befinde, wird durch unsere Handunterschrift bekräftiget.

Rsth. den 20ten Juli 1803.
Dr. K. Physikus allda.
S. Physikats - Chirurg.

IV.

Untersuchungsprotokoll über einen von einen Churf. Infanteristen mit dem Säbel Verwundeten betreffend.

E. den 30sten August 1803.

Der Verwundete wurde in der Zentamt - Stube angetroffen, und bey der Untersuchung befunden:

1) Ein junger Bauern Bursche G. von ohngefähr 22 Jahren, mittelmäßiger Statur, stark, und vor der empfangenen Verwundung ganz gesund.

2) Am ganzen Körper fand man weder Sugilationen noch Wunden, wohl aber fand sich

3) eine Wunde linker Seits auf dem Stirnbein, die sich bis auf die Knochenhaut erstreckte, und in der Länge vier Zoll maß, nicht minder

4) zeigte sich eine drey Zoll lange Wunde ebenfalls auf dem Stirnbeine, welche sich quer bis an das Seitenbein erstreckte, wel-

che Wunde sehr deutlich einen Seitenhieb verrieth.

5) Auf der rechten Seite bemerkte man eine durch einen scharfen Instrumente bewirkte Wunde in der Länge von 3 bis 4 Zoll, welche ebenfalls gehauen seyn mußte.

Gutachten.

Da aus dem Zentamtlichen und von den Aussagen des inquirirten Thäters im Retroprotokolle erhellet, daß die Verletzungen mit einem gewöhnlichen Regiments-Säbel und zwar mit der Schneide hervorgebracht worden seyn, so ist dennoch zu bemerken:

a) die Hiebwunde auf dem Stirnbein No. 3.

b) ebenso die Wunden No. 4. und No. 5. alle diese Wunden waren indessen, wegen denen noch gegenwärtigen Folgeerschein für per accidens lethal zu bestimmen, und deswegen bis auf genauere und möglich zu bestimmendere Erklärung und Entscheidung des Ausganges der beurlaubte Soldat als Thäter gefänglich anzuhalten.

Die Bestätigung dieses Wundprotokolls sowohl, als ausgestellten Gutachten wird noch mehr durch meine und des Wundarztes Handschrift beglaubiget.

Dr. K. Physikus allda.

S. Physikatschirurg. in St.

V.

Anzeige und dem Zentgerichte übergebener Bericht, einen eine zwanzig Stufen hohe Treppe Hinabgeworfenen betreffend.

Lo. den 24sten November 1804.

Kurfürstl. Zentamt!

Hiermit mache Einem Churfürstl. Zentgericht zu W. die Anzeige, daß ich gestern Nachts um halb zwölf Uhr schnell nach Lo. Amtes W. gerufen wurde, um einen jungen Mann, Namens A. O. allda, welcher durch das Hinabwerfen von einer zwanzig Stuffen tiefen Treppe sich sehr beschädiget fühlte, zu untersuchen und zu behandeln. Ich fand bey meiner Besichtigung in der Wohnung des Kranken:

1) Einen wohlgebauten jungen Mann von zwanzig Jahren, der vorher ganz gesund war, und aller seiner Arbeit mit Energie vorstehen konnte;
2) fand ich eine unbeträchtliche Verletzung an den Hinterhaupte, die etwa 2 Zoll in der Länge und Breite maß;
3) der Appetit, und besonders die Sprache waren gänzlich verlohren;
4) fand ich bey genauerer Untersuchung eine Verrenkung des dritten Halswirbelbeins;
5) alle Hülfe, die ich mit dem bey mir ha-

benden Chirurgen S. aus St. vornahm, war, obwohl sie etwas Lebensfrist verschaffte, vergebens, denn der Patient starb früh um sechs Uhr an den Folgen des Druckes auf den Rückenmark unter schrecklichen Konvulsionen. Da nun der Thäter des boshaften Hinunterwerfens bekannt ist, und die Folge davon geradezu für absolut lethal zu erklären ist, so wird dies einem Churfürstl. Zentgerichte zur fernern Handlung übergeben und in Anzeige gebracht, von dem

Churfürstl. Landphysikate

Dr. K. Physikus allda.

S. Chirurg. zu St.

VI.

Untersuchung eines durch einen Stich Verwundeten betreffend.

W. den 22sten May 1804.

Auf erhaltenen Auftrag — den gestern Nacht überfallenen und angeblich durch einen Stich tödlich verletzten R. in St. zu besichtigen, und mein Gutachten zu übergeben, unternahm ich mit Zuziehung des Chirurgen heute diese Untersuchung, und fand folgendes:

1. R. ein etwa zwanzigjähriger Bursche lag im Bette und hatte den rechten Arm verbunden, der Verband war von ihm selbst

gefertiget, und er befand sich ziemlich wohl, nur klagte er

2) über heftige Schmerzen an diesen Arm; ich ließ die Bandage durch den Chirurg abnehmen, wobey sich

3) sogleich eine durch ein gewöhnliches Tischmesser ähnlich bewirkte Wunde zeigte, und gerade die Mitte des zweyköpfigen Muskels betraf.

4) Durch Untersuchung mit der Sonde fanden wir diese Wunde etwa einen viertel Zoll tief, und einen halben Zoll lang.

5) Der Arm war um die Wunde herum wenig entzündet, und gar nicht geschwollen.

6) Kein anderer Theil, als Blutgefäße oder dergleichen waren beschädiget, auch ging der Stich kaum eine Linie tiefer als durch die Fetthaut.

Auf mein Befragen, wie er diese Wunde erhalten, erklärte er, daß ein gewisser im Orte und ihm schon lange Zeit Feind sey, dieses gethan, und er wolle diesem jezt einmal zeigen, er solle gewiß büßen müssen, daß er ihn so mörderisch behandelt habe, er müsse ihm seine jezigen Schmerzen und übrige Versäumniß gewiß theuer bezahlen, er sey reich u. dgl. m.

Gutachten.

Nach allen oben angegebenen zusam-

mengestellt mit der Aeußerung des Verwundeten, erkläre ich:

a) die Verletzung nicht nur für äußerst geringfügig, und so qualifizieret, daß solche das Ansehen hat, als sey sie mit eigener Hand und vorsetzlich selbst beygebracht worden, sondern auch hiemit

b) gar nicht zentfällig, den eingezogenen und aus Gewinnsucht angegebenen für unschuldig.

Daß unser Befund wirklich so und nicht anders begutachtet werden könne, bekräftiget unsere Handunterschrift und beygedrucktes Siegel.

Dr. M. Physikus allda.
Pr. Physikatschirurg zu W.

VII.

Untersuchung eines bey einer betrunkenen Gesellschaft Beschädigten betreffend.

Schwz. den 6ten August 1803.

Vor drey Tagen zur Kirchweihzeit wurde in vorhergegangen Lustbarkeiten und andern rohen Scherze zu S ch w z. ein junger Mensch, H. aus L. rücklings an eine Tischecke so hingeworfen, daß derselbe über eine halbe Stunde für tod gehalten, und mit einigen Versuchen erst wieder zum Leben gebracht wurde. Ich

wurde am 6ten d. M. zu Hülfe gerufen, und fand folgendes an dem Kranken.

1) H. lag im Bette, und konnte kaum athmen; bey meinen an ihm gegebenen Fragen klagte er über fast unausstehliches Stechen auf der linken Seite rücklings in der Brusthöhle,
2) zeigte sich einiges Blutspeyen.
3) Bey jeder Bewegung oder Veränderung aus der gewöhnten und am wenigsten schmerzhaften Lage auf dem Rücken, war das Othemhohlen beynahe ganz gehindert.
4) Außerdem klagte er über kein Uebelseyn, und erzählte, daß ihm sein Kamerad im Scherze, den sie lange getrieben hätten, rücklings geworfen, und er gerade an einer Ecke von dem Tische gefallen sey.

Ich untersuchte den Leidenden, und bemerkte sogleich meine Vermuthung bestätiget, nemlich:

a) Ein Knarren bey der Befühlung und Untersuchung der fünften wahren Rippe, wobey der Kranke bey gut angewandtem Druck keinen, beym entgegengesetzten aber wieder heftiges Stechen fühlte, besonders bemerkte ich eine lose Bewegung und das Knarren an der Vereinigung mit dem Rückenwirbelbeine.

b) Fand sich noch wenig Geschwulst vor, und man bemerkte ein beständiges Hüsteln, sobald man eine Bewegung an der Rippe besagter Seite und Orts unternahm.

Obschon nun nach Aussage des Kranken, diese Verletzung im Scherze und in Betrunkenheit beygebracht wurde, so finde ich doch für nöthig, dieses dem Churfürstl. Zentgerichte mit der Bemerkung bekannt zu machen; daß das Knarren und die beym Befühlen und dadurch hervorgebrachte sehr schmerzhafte und stechende Bewegung angegebenen Knochens, nichts anders als ein wahrer Bruch der Rippe sey, wodurch noch immer das Leben des Kranken in Gefahr gesetzt ist. Wie nun ferner mit dem Thäter zu verfahren ist, überlasse der Rechtsentscheidung des Chrfürstl. Zentgerichts, und bin überzeugt, mich durch diesen meinen Bericht auf jeden zweifelhaften Falle sicher gestellt zu haben, wie es meine obliegende Pflicht erfordert.

Dr. Spr. Physikus daselbst.

Zehnte Abtheilung.

Nothwendige Berücksichtigung und Verfahrungsart bey Besichtigung und Untersuchung todter Körper überhaupt.

Zehnter Abschnitt.

Besonders und vorzüglich ist zur Verwaltung einer reinen und gehörigen Justiz durchaus erforderlich, daß alle diejenigen Körper, welche wahrscheinlich oder offenbar einen durch sich selbst oder von fremder Hand gewaltsamen Tod erlitten haben, oder auch aus schnell angefallener Melancholie oder andern Ursachen verursacht worden ist, um nehmlich die wahre Ursache des Todes ausfindig machen zu können, die genaue Untersuchung und Besichtigung dem gerichtlichen Arzte zu übertragen. Bey einer solchen Untersuchung oder erforderlichen Falls nöthigen Leichenöffnung müssen allezeit nebst dem Physikus und Wundarzte, das ganze Zentgericht zugegen seyn.

Damit aber das Verbrechen an einen getödteten Körper sowohl, als überhaupt die eigenthümliche Art des Todes bestimmt ange-

geben werden könne, muß nicht nur der todte Körper, sondern auch das Instrument, wodurch die Mordthat bewirkt worden ist, genau besichtiget, und gehörig angegeben werden; um aber nach beiden genau und bestimmt die Todtesart und das verübte Verbrechen aufs genaueste angeben zu können, so ist die Obduktion sowohl äußerlich als innerlich vorzunehmen.

Bey dieser legalen Handlung muß alle und jede Parthey — oder Gewinnsucht entfernt seyn; der Körper von Kopf bis zu den Füßen, von Seite zu Seite alle Theile einzeln besichtiget, untersucht und jede noch so geringe organische Veränderung oder Verletzung angegeben und bemerkt, und zwar alles vorgefundene pünktlich nach seiner Größe, Lage, Oberflächlichkeit oder Tiefe, Länge, Breite und sonstiger Beschaffenheit aufgezeichnet werden.

Bey der Leichenöffnung werden die drey Hölen, Kopf, Brust und Unterleib mit derselben Genauigkeit, und vorgefundenen nöthigen Bemerkungen untersucht, und eben so zu Protokoll gegeben. Nach dieser Obduktion läßt sich der Physikus das dem Zentgerichte angegebenes Protokoll abschriftlich übergeben, um eben so genau nach den wahren Befund sein Elogium und Gutachten abfassen zu können, als sich dadurch ganz unverantwortlich und gewissenlos darzustellen.

Wie, und nach welcher Form eigentlich ein Protokoll, Elogium und Gutachten zu verfassen sey, habe ich schon größtentheils in der Einleitung gezeigt.

Wie vielerley aber dergleichen Todesarten eine gerichtliche Besichtigung und Untersuchung bedürfen, sind vorzüglich folgende zu bemerken.

1) Todgefundene, hierunter begreifen wir
   a) Erfrorne, Erhängte, Erwürgte, Ertrunkene, Erstickte.
   b) Solche, an denen äußerlich kein Merkmal einer Gewaltthätigkeit zu bemerken ist.
2) Gewaltthätig Ermordete, als:
   a) Vergiftete, Erschlagene, durch ungeschickte und nicht erlaubte Behandlungen.
   b) Durch Schuß, Hieb, Stich, Stoß, Werfen, oder Schlägen.
3) Kindermorde (gebohrner und ungebohrner, reife oder unreife) Selbstmörder aller Art.

Beyspiele über die verschiedenen Untersuchungen, Besichtigungen und zuzugebenden Protokolle, Elogien und Gutachten solcher Todesarten können uns bey vorkommenden Fällen zur Erleichterung dienen, wenn wir solche einzeln darstellen.

A.

Untersuchungsregeln über Erstickte.

Erstickte aller Art sterben am Stick- oder Schlagfluß, da nun in manchen Fällen die eigentliche Grundart der Erstickung schwer zu bestimmen ist, so müssen wir doch folgende Punkte bey der Besichtigung berücksichtigen:

Zuerst untersuche man den Mund, ob kein fremder Körper darin anzutreffen ist; den Hals, ob man nicht die Spur des Erhängens finde; den ganzen Körper, ob sich nicht eine Verletzung an irgend einem Theile wahrnehmen lasse. Die Erstickung kann auch durch Dampf oder durch erstickende Dünste in der Luft bewirkt werden. Bey der Obduktion findet man gewöhnlich den ganzen Körper, besonders das Gesicht sehr blau; die Venen im Gehirne strozen vom Blute, auch pflegen die rechte Hälfte des Herzens, und die Lungengefäße viel Blut zu enthalten, dahingegen meistens die linke Hälfte des Herzens fast ganz blutleer ist.

B.

Untersuchungsregeln über Vergiftete.

Obschon der Begriff eines Giftes sich auf einzelne Körper einschränkt, so können jedoch alle und jede Arzney als Gifte betrachtet wer-

den. Indessen theilt man die Gifte ein, in mineralische, vegetabilische, und animalische. Einige von diesen sind fein, andere hingegen deutlich in die Sinne fallend; einige wirken schnell, und tödten in kurzer Zeit, andere wirken langsamer und allmählig. Diese Eintheilung zerfällt nun wieder

1) in mechanische Gifte, als: gestoßenes Glas, Bergcrystall, Demantenpulver ꝛc.
2) in ätzende, Scheidewasser, Arsenik, Sublimat, Grünspan ꝛc.
3) in betäubende, Opium, Bilsenkraut, Schierling, Belladonna, Aconitum, giftige Schwämme,
4) Austrocknende Gifte, Bley und dessen Präparate.
5) Sogenannte drastische, Brech- und Purgiermittel.

Nach dieser vorausgeschickten Eintheilung der Gifte, können wir uns auch leichter ihre schädlichen Wirkungen erklären; der gerichtlich zu untersuchende Arzt kann jedoch immer mehr Grund zu glauben, daß wirkliche Vergiftungen den Tod herbeygeführt, haben, wenn sich bey der Untersuchung noch besonders folgende Merkmale zeigen. Z. B. wenn der Mund, die Zunge und der Leib ungewöhnlich aufgeschwollen; wenn der Magen entweder sehr stark aufgebläht, oder krampfhaft zu-

sammengezogen ist; Entzündung und Brand desselben; rothe, schwarze oder gelbe Flecken an dessen Oberfläche; Durchlöchrung; Beschädigung oder Anfressung der Blutgefäße daran; die Erwägung der vor dem Tode gegenwärtigen Zufälle; Geschwulst des Mundes, der Zunge und des Unterleibes; wahnsinnige Zufälle; Konvulsionen; heftiges Erbrechen; Schluchsen; Leibschmerzen; Brennen im Munde; Ekel; krampfhafte Bewegungen auf der Brust; Kälte in den Extremitäten; kalte Schweiße; die fernere chemische Untersuchung des in den Magen vorgefundenen Chymus oder andern Körpern. Jeder dieser vorgefundenen Körper, sie mögen schon mit dem Speisebrey vermischt, also flüssige oder noch harte Körper seyn, müssen von dem Physikus untersucht und analisirt werden; zu dieser bedient man sich z. B. bey einer Vergiftung durch sublimirten, oder präzipirten Merkur eines alkalischen Liquors, z. E. Ol. tart. wo der Chymus eine gelbe Farbe annimmt.

Die festern Körper hingegen, welche in dem Magen vorgefunden werden, müssen sogleich in einen blechernen (nicht verzinnten) Löffel ausgetrocknet, pulverisirt, und ein Theil davon, welcher vorher genau abgewogen werden muß, auf glühende Kohlen gestreut werden. Entsteht hievon ein blauer Dampf,

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

und der Geruch ist Knoblauchartig, so kann man höchstwahrscheinlich auf bekommenen oder genommenen Arsenik schließen. Um sich noch mehr davon zu überzeugen, sucht man einem Thiere, z. B. einer Henne, Katze oder Hunde, (die man aber sorgsam verwahren, und einsperren muß) davon zu füttern, um bemerken zu können, welche Zufälle dieses Thier bekomme, oder ob es davon, und wie, es sterbe. Auch ist die Untersuchung dieser Masse vermischt mit Unschlitt und Weinstein zur bestimmtern Angabe des Arseniks, durch die Auflösung übers Feuer zur Gestalt eines metallischen Königs öfters nothwendig. Ausser diesen Versuchen, ist öfters rathsam, daß der gerichtliche Arzt einen nur geringen Theil von denen etwa vorgefundenen Körpern sogleich gerichtlich zu sich nehme, und solchen zur fernern Untersuchung seinen Protokoll an Höchste Behörden mit einschicke.

C.

Untersuchungsregeln über Selbstmörder.

Der Selbstmord geschieht gewöhnlich durch: Erschießen; Erhängen; Erstechen; Kehlabschneiden; Herabstürzen; Ersäufen; Vergiften; Eröffnung großer Blutgefäße; mehrentheils fällt eine solche Todesart deutlich in die Augen; vom Erhängen sieht man

die Sugillation am Halse, und den Eindruck des Strickes: von Vergiften finden wir durch sub. litt. B. angegebene Versuche die bestimmten Merkmale, es sey nun aus Versehen, oder mit Vorsicht beygebracht worden; beym Erhängen ist noch zu bemerken, wenn jemand nach dem Tode erst erhängt worden ist, man weder Sugillationen am Halse bemerken kann, auch die Gefäße des Gehirns sind nicht mit Blut überfüllt, eben so pflegt das Gesicht und der Kopf nicht blau zu seyn. Ueberhaupt aber ist bey Todgefundenen zu bemerken, daß es öfter sehr schwer sey, bestimmt und genau zu entscheiden, ob der Todgefundene durch Selbstmord, oder durch Zufall oder durch fremde Hand umgekommen sey? daher ist in solchen Fällen große Vorsicht nöthig, um nicht durch voreiliges und unbilliges Urtheilen irgend einen Menschen zu nahe zu treten. Die Vergleichung mehrerer Umstände giebt hier bisweilen einiges Licht; dabey muß man auch Rücksicht nehmen: ob ein solcher Mensch zuvor krank, tiefsinnig oder wahnsinnig gewesen? wovon sich die Merkmale bisweilen durch die Leichenöffnung ausfindig machen lassen.

Manchmal ist ein solcher Mensch noch gar nicht tod, und kann durch schleunige Anwendung passender Mittel wieder zum Leben gebracht werden. Wie und auf welche Art

dies geschehen könne, wird in einem andern Kapitel über Scheintodte und dessen Behandlung mehr auseinander gesetzt werden.

D.

Untersuchung über vermeintlichen Kindermord.

Vorerst ist der Körper äußerlich genau zu besichtigen, um die etwaige Verletzungen, deren Art und Beschaffenheit ausfindig machen zu können; wahre Sugillationen entstehen, (wie schon erinnert worden) nie nach dem Tode, daher müssen wir genau darauf Rücksicht nehmen, ob nicht vorkommende Sugillationen oder Blutaustretungen am Kopfe oder einen andern Theil, welcher bey der Geburth vorgelegen ist, vor oder während der Geburth, so lange das Kind noch lebte, entstanden sind? Eindrücke der Schädelknochen können bey schweren Geburthen durch die Gewalt der Wehen entstehen, oder auch bey der Geburth durch plötzliches Herausschießen des Kindes und Abreißen der Nabelschnur hervorgebracht werden.

Am Halse eine Sugillation und Spur des Erdrosselns, wie bey Erwürgten vorkommen, wenn die Nabelschnur um den Hals gewunden war.

Die gewöhnlichste Art, wie neugebohrne Kinder umgebracht werden, pflegt durch

äußerliche Verletzungen, durch Eindrückung der Schädelknochen; durch Erstickung; Erwürgung oder Verblutung durch die Nabelschnur zu seyn. Die Todesart ergiebt sich bey der Besichtigung und Leichenöffnung. Bey der Leichenöffnung bemerkt man das Gewicht, Länge, Reife oder Unreifheit der Frucht.

Ist das Kind an der Verblutung aus der Nabelschnur gestorben, so findet man den Leichnam ganz bleich; und die Gefäße der Nabelschnur so wie des Unterleibes, des Herzens und selbst des Gehirns ganz blutleer, auch das Herz wird ganz blutleer seyn; selten wird man einen Kindermord durch Einstoßung einer Nadel, oder Nagels in eine der Fontanellen, oder in die Nase, und durch dieselbe in das Gehirn, bewirkt, bemerken; davon muß sich die Spur bey der genauen Untersuchung des Gehirns zeigen.

Lungen- und Harnblassenproben sind durchaus trüglich, besonders aber in jenen Fällen, wo wirklicher Kindermord zu vermuthen ist, indem dabey mehrerer Betrug, durch mörderische List erzeugt, geschehen kann.

Wo indessen kein gewisser Beweis gegen die Inquisiten ist, muß man nie auf bloße Vermuthungen ein Urtheil gegen diese fällen. Der gerichtliche Arzt darf, bey der ihm aufgetragenen Untersuchung, nie von dem

Grundsatze ausgehen, daß, eine einmal in Untersuchung gefallene Person, deswegen auch schuldig sey, sondern er muß die Wahrheit ohne vorgefaßte Meinung zu erforschen suchen, in zweifelhaften und bedenklichen Fällen lieber gar nichts entscheiden, als zu irgend einen ungegründeten Verdacht gegen die Person Veranlassung geben.

Was übrigens ferner von der Tödlichkeit einer Wunde oder andern Verletzungen außerdem noch vorzüglich zu bemerken ist, habe ich in der neunten Abtheilung oben schon berührt, und verweise hier dahin zurücke.

I.

Obduktionsprotokoll über eine an Vergiftung gestorbenen Frau.

Eine Frau von etwa 50 Jahren, lag in einer großen Stube, im Sarge. Nachdem sie völlig entkleidet, und auf den zur Sektion nöthigen Tisch gelegt war, bemerkten wir zwar:

1) an dem ganzen Körper äußerlich nichts,
2) Nachdem wir aber die in der geöffneten Brust befindlichen Eingeweide untersucht hatten, fanden wir die Lungen stark mit Blut angefüllt, und beide Flügel theils entzündet, theils brandig; auf gleiche Art war das Brustfell affizirt.

3) Das Herz war welk und schlapp, in seinen Kammern fand man noch eine ziemliche Portion schwarzen, jedoch noch flüßigen Geblütes.

4) Im Unterleibe fand sich der Magen auf der linken Seite in der Gegend des obern Magenmundes (Cardia) entzündet, und im Grunde zu Theil brandig. Die in dem Magen vorgefundene Flüßigkeit von bräunlicher Farbe wurde vorerst sorgsam aufbewahrt.

5) Waren die sämmtlichen Gedärme an verschiedenen Stellen theils entzündet, theils brandig. Die in dem Zwölffingerdarm noch vorgefundene blaßgelbe Feuchtigkeit wurde ebenfalls aufbewahrt.

6) Die Magendrüse (Pancreas) hatte bereits einen ziemlichen Ansatz zur Verstopfung, und im Gekröß fanden sich einige verhärtete Knötchen.

7) Die Leber, Farbe und Konsistenz nach ganz regelmäßig, war aber ziemlich groß, und hatte eine beträchtlich große Gallenblase.

8) Die Milz war ungewöhnlich klein und welk.

9) Die linke Niere war auswendig an ihren konvexen Theil entzündet, hingegen die rechte nebst der Urinblase gesund.

10) Bey der chemischen Untersuchung der in

dem Magen und Zwölffingerdarm aufbewahrten vorgefundenen Flüßigkeiten, bemerkten wir einen äußerst heftigen Knoblauch-Geruch, so daß dieser Dampf und starke Geruch heftigen Husten erregte.

11) War nach Angabe der Verwandten die Frau stets gesund, und es habe sie plötzlich schreckliches Erbrechen, blutiger Durchfall, heftige Krämpfe und Konvulsionen, so wie ein unausstehliches Brennen im Leibe befallen, nach welchen Erscheinungen die Frau bald gestorben sey.

Gutachten.

Nach diesen vorgefundenen und besonders sub. No. 4. 5. 10 und 11. angegebenen Datis erhellet ganz deutlich, daß die obduzirte Frau wirklich Gift bekommen, und auch an des Folgewirkung gestorben sey. Ob sie es indessen selbst genommen, oder durch eine fremde Vermischung, z. B. in Speisen oder Getränke bekommen habe, bleibt der weitern gerichtlichen Untersuchung überlassen.

Daß sich aber oben und im Obduktionsprotokolle angegebenes ganz so befinde, bekräftiget unsere Handunterschrift.

Dr. Spr. Physikus daselbst.
Chstr. Apotheker.
Shl. Physikatschirurg.

II.

Sektionsprotokoll über einen vermeintlich durch Schläge bewirkten Tod betreffend.

Es wurde uns von dem Zentgerichte nebst Zentschöppen eine in einer kleinen Kammer todliegende Frau vorgezeigt; wir ließen, um die Sektion in aller möglichen Helle vorzunehmen, die Leiche in den nächsten Staffel tragen, und fanden nach ihrer gänzlichen Entkleidung folgendes:

1) Es war eine Frau ihres Alters ohngefähr 44 Jahren, mittelmäßiger Statur, und von einer magern Körperbeschaffenheit.

2) Nebst den gewöhnlichen Todtenflecken veroffenbarte sich an der äußern Fläche derselben:

a) linker Seits der Stirne, wo sich solche mit dem Schlafbeine verbindet, eine oberflächliche Hautwunde, die sich ohngefähr in ihren Umkreise eines Kreuzers groß betrug;

b) zwey Querfinger ober dem rechten Auge eine einen halben Zoll lange oberflächliche Hautwunde.

c) An den äußern Winkel des linken Auges ebenfalls eine oberflächliche Hautwunde, mit einer geringen Blutvergießung, die sich in ihren Durchschnitte eines Dreykreuzerstücks groß betrug.

d) Am linken Backen in der Gegend des Jochbeins drey Blutergießungen der Hautgefäße, jede eines Dreykreuzerstücks groß.

e) In der Mitte der untern Kinnlade, an der äußern Fläche derselben ebenfalls eine ungefähr einen halben Zoll lange oberflächliche Hautwunde.

3) Entdeckte sich an den linken Oberarm auf den Deltenförmigen Muskel eine etwa sechs Kreutzer große oberflächliche Hautwunde.

4) Am nämlich besagten Arme auf den krätenförmigen Fortsatze des Schulterblattes zeigte sich eine einen und einen halben Zoll lange, auch einen halben Zoll breite oberflächliche Hautwunde.

5) In der Mitte des linken Oberarms, an der äußern Fläche desselben, eine ungefähr Handbreite querlaufende Blutunterlaufung.

6) An der äußern Fläche des linken Arms, drey Querfinger ober dem Ellenbogengelenke eine einen halben Zoll lange Stichwunden ähnliche Trennung der Haut, die nach genauer Untersuchung mit der Sonde ihren Fortgang zwischen der Haut und Fetthaut einen und einen halben Zoll lang machte.

7) Am Ellenbogengelenke des linken Arms zeigten sich nach allen Gegenden desselben sieben bis acht oberflächliche Hautverletzun-

gen, die sich bald in ihrem Umkreiß einen und einen halben Zoll lang betrugen, wobey noch besagte Gelenkgegend ziemlich aufgeschwollen war.

8) An der äußern Fläche der linken Hand, und zwar an dem Zeig- Mittel- und Ringfinger eine Blutunterlaufung; wobey noch zu bemerken ist, daß der Zeigfinger um ein merkliches verkürzt, und bey der Bewegung des besagten Fingers ein Geräusch zu bemerken war, welches einen Bruch des ersten Gelenkknochens anzeigte.

Bey genauer Untersuchung und Trennung der festen Theile, fanden wir an genannten Knochen in der Mitte des Körpers desselben, einen wirklichen Bruch mit einigen kleinen Splittern.

9) An der äußern Fläche des rechten Ellenbogengelenkes, zwey Querfinger ober demselben, eine drey Querfinger breite und eben so lange Blutunterlaufung.

10) An eben besagten Arme um den Ellenbogengelenke, sowohl der äußern als innern Fläche desselben vier bis fünf oberflächliche Hautverletzungen, die an ihrer Größe bald einen, bald einen halben Zoll betrugen.

11) An eben erwähnten Arme und zwar an dem Vorderarm, von dem Ellenbogengelenke an, bis fast zur Handwurzel eine starke Geschwulst und Blutergießung, wel-

che die ganze äußere Fläche sowohl in ihrer Länge als Fläche einnahm. Nach genauer Untersuchung und Trennung der allgemeinen Bedeckungen, zeigte sich, daß diese Blutergießung nicht nur allein die allgemeine Bedeckung einnahm, sondern sich auch zwischen den Zwischenräumen der allda befindlichen Muskeln verbreitete.

12) Am obern Theil des Rückens, in der Gegend des rechten Schulterblattes eine Hand breite und eben so lange Blutunterlaufung, die sich nur in der Fetthaut verbreitete.

13) In der Mitte des Rückens, wo sich das letzte Halswirbelbein mit dem ersten Rückenwirbelbein verbindet, zwey oberflächliche gegen Dreykreuzerstück große Hautverletzungen.

14) Am rechten Hinterbacken eine Blutergießung, welche den ganzen Backen in ihrem Umfang einnahm, wodurch besagter Backen um einen und einen halben Zoll mehr erhöht wurde als der linke oder entgegengesetzte.

15) An der hintern Fläche des rechten Schenkels eine, eine und eine halbe Hand breite und eben so lange Blutunterlaufung, wodurch besagter Schenkel sehr aufgeschwollen; eben so bemerkte man, daß bemerkter Schenkel um drey Zoll kürzer sey, als der ent-

gegengesetzte; bey genauerer Untersuchung fand man eine Aufeinanderreibung des Schenkelknochens, welche einen Bruch des Schenkels verrieth.

Bey beendigter Trennung der weichen Theile, zeigte sich eine so heftige Blutergießung aller weichen Theile besagten Schenkels, daß man mit Grunde behaupten kann, daß sich solches an Gewichte gegen sechs Unzen betragen mag.

Nach bloßgelegten Knochen entdeckte sich ein Bruch des Schenkelbeins, welcher seinen Anfang in der Mitte des Körpers nahm, und in einer geraden Richtung bis zu den großen Rumdreher des Schenkelbeins fortlief, allwo sich noch zwey ansehnliche Stücke zeigten, welche von dem zerbrochenen Rumdreher ihren Ursprung nahmen. Der Bruch selbst belief sich in seiner Länge acht bis neun Zoll.

16) An dem linken Rumdreher des Schenkelbeins, vier Zoll lange und eben so breite oberflächliche neben einanderlaufende Hautverletzungen, mit einer starken Blutunterlaufung. Eine quer Hand breit, von gesagter nach der Mitte des Schenkels, und zwar an der äußern Fläche desselben oben eine ohngefähr Handbreite Blutergießung, nebst sechs bis sieben querlaufende neben einander liegende Hautverletzungen.

17) Am hintern linken Backen, in der Gegend des Afters, eine Hand breite Blutergießung, woran man ebenfalls mehrere oberflächliche Hautverletzungen mit Abgang der Oberhaut veroffenbarte.

18) An der vordern Fläche des linken Schenkels, ohnweit dem Kniegelenke, eine Handbreite Blutunterlaufung, die sich bis in die Fetthaut drang.

19) Unter dem Kniegelenke des linken Fußes zwey oberflächliche Hautwunden, welche in ihren Umfange eines Dreykreuzerstücks betrugen.

20) Nach hinweggenommenen allgemeinen Bedeckungen des Kopfes, zeigte sich eine Blutergießung zwischen der allgemeinen Bedeckung und der Beinhaut des Hauptes, und zwar so ansehnlich, daß solches die beiden Seitenwandbeine und das Stirnbein fast gänzlich einnahm:

Die Knochen des Hauptes selbst waren unverletzt.

21) Nach hinweggenommener Hirnschale zeigte sich nichts unregelmäßiges, sowohl an dem großen als kleinen Gehirne, nur daß die Blutgefäße, sowohl des großen als kleinen Gehirns, selbsten beträchtlich mit Blut angefüllt waren.

22) Als die Brusthöhle geöffnet war, fanden wir beide Lungenflügel im besten Zustande;

eben so verhielt es sich mit dem Herzen; nur daß solches vom Blute ganz leer; deßgleichen fand man die großen Stämme, welche aus dem Herzen entspringen.

23) Nach genauer Untersuchung der Brusthöhle veroffenbarte sich nicht nur rechterseits an den obersten Theile derselben, zwischen dem Brustfelle und deren Rippenmuskeln eine ansehnliche Blutergießung, sondern auch einen Bruch an der vierten wahren Rippe, und zwar an dem Halse derselben.

24) Nach unternommener Oeffnung des Unterleibes zeigten sich sämmtliche Eingeweide in ihren besten und regelmäßigsten Zustande, auch war nichts ungewöhnliches oder unregelmäßiges in und an den Magen anzutreffen, man fand nemlich nichts anders darinnen vor, als den Speisebrey (Chymus) selbsten.

Nach Vollendung der Untersuchung der Eingeweide im Unterleibe, wurden annoch alle die oben gemeldete Blutergießungen, in Rücksicht ihrer Tiefe und Fortgang derselben genau untersucht, und es veroffenbarte sich, daß die meisten und größten nicht nur allein ihr Blut in die Fetthaut verbreiteten, sondern auch sich zwischen den Zwischenräumen der Muskeln ergoßen.

Anmit wurde die Leichenöffnung beendiget, und das Protokoll von uns unterzeichnet.

Dr. K. Physikus zu Sch.
Gothrd. S. Zentchirurg. aus Bbg.

Sch. den 28. April 1804

Elogium.

St. den 28. April 1804.

Auf Requisition des Churfürstl. Landgerichts zu E. unter den 12. d. M. verfügte ich mich nach Ankunft des zur Sektion legalisirten Wundarztes G. aus B. mit demselben sogleich nach genannten E., um die legale Sektion an der daselbst todtgefundenen S., Ehefrau des B. S. allda, vorzunehmen.

Welches die bey der gerichtlichen Untersuchung an derselben vorgefundenen Verletzungen, von welcher Art und Beschaffenheit, sowohl in Rücksicht ihres Ortes, ihrer Oberflächlichkeit oder Tiefe, ihrer Größe u. s. w. dieselben waren, besagt beyliegendes Sektionsprotokoll selbst und ausführlich, und zwar in derselben Ordnung, als die Sektion selbst unternommen wurde.

In wie ferne indessen die an den verblichenen Leichname vorgefundenen, sowohl mechanischen als organischen Verletzungen und Veränderungen an bemeldeten Todesfalle

selbst mittel- oder unmittelbar Antheil haben konnten, oder denselben wirklich herbeygeführt hatten, glaube ich vorzüglich bemerken zu müssen, daß diesfalls vorzüglich unsere Aufmerksamkeit verdienen, nemlich:

1) Der beträchtliche sogenannte Schlitzbruch des rechten Oberschenkels. Sektionsprotokoll No. 15. u. s. w.
2) Der Rippenbruch an der vierten wahren Rippe auf der rechten Seite. No. 23. ebendaselbst.
3) Die vorgefundene lokale Blutleere der beiden Herzkammern No. 22. ebendas.
4) Die beträchtliche Ueberfüllung der gesammten Blutgefäße des großen und kleinen Gehirns No. 21. ebendas. — indem gerade diese Veränderungen durch die Krankmachende Wirksamkeit der zugleich konkurirten vielen meist oberflächlichen Hautverletzungen, und äußern Blutunterlaufungen unterstützt, als unmittelbar herbeyführende Ursachen des darnach erfolgten bemeldeten Todes angesehen werden müssen.

Gutachten.

Wie nun aber aus vorstehender Angabe erhellet, scheint besagter Todesfall zwar die unmittelbare Folge einer Apoplexie, letztere aber nicht durch absolute, sondern nur accidentelle erwähnter mechanischen und or-

ganischen Veränderungen herbeygeführt worden zu seyn, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Erfolgte der Todesfall nicht unmittelbar nach geschehener Mißhandlung an dem verlebten Leichname, sondern der dem Sektionsprotokoll, schließlich von dem Zentgerichte beygefügter besondern Bemerkung zu Folge höchst wahrscheinlich erst 9 — 10 Stunden nachher.

2) Weder der bemeldete Schlitz- noch Rippenbruch, oder die bemerkten oberflächlichen Hautverletzungen und Blutunterlaufungen, sowohl einzeln als in ihrer Gesammtheit, konnten weder ohne Dazwischenkunft anderer, bey der Untersuchung aber gar nicht bemerkten Ve:ändegen an dem Leichname, (z. B. Brand irgend einer Stelle rc.) noch in so kurzer Zeit, den erfolgten Todt unmittelbar und ausschließend bewirken.

3) Konnte die angegebene starke Betrunkenheit in Brandwein schon eine Disposition zu einer Apoplexie bewirken, wozu noch;

4) das zweymal angebliche Fallen von der eilf Stufen hohen Treppen hinab, und

5) das über Nacht liegen in der kalten Stube, zur wirklichen Apoplexie die einzigen Ursachen gewesen sey.

Zur Bekräftigung der Wahrheit des ausgesprochenen, unterzeichnet.

(L. S.) Dr. K. Physikus daselbst.
G. S. Zentwundarzt aus B.

Zentamtlicher Anhang zu dem geführten Sektionsprotokoll.

Zur Einleitung des heutigen Besichtigungs-Protokolls findet das Zentamt noch folgendes beyzufügen.

a) Daß in Ansehung des Ortes oder der Orte, wo die Beschädigungen der Verlebten in ihren Hause entstanden sind, sich nichts bestimmtes angeben lasse, und in actis das in dem heutigen Besichtigungsprotokoll bemerkte Fallen von der Stiege — dann das Vorgeben ihres Ehemanns vorkomme, daß er sie, nachdem das vorgebliche Fallen bereits geschehen seyn soll, von dem Bette herausgezogen, (nach dessen Ausdrucke) mit einer Peitsche abgeschmiert, alsdann in den Stall eingesperrt, und beym Schlafengehn in die Stube gelassen habe.

b) Was die Zeit der Beschädigung belanget, daß solche angeblich Abends gegen 8 Uhr vorgefallen, und die Verlebte um neun Uhr in die Stube gelassen worden, allda auf den Boden, weil sie sich ge-

weigert habe, zu Bette zu gehen liegen geblieben sey.

c) Daß sie angeblich das Begehren, Nachts um ein Uhr, sich zu Bette zu begeben, abermal abgeschlagen habe, und in ihrer vorigen Lage liegen geblieben sey, und früh um fünf Uhr erst und zwar auf der Ofenbank liegend todt angetroffen worden sey.

d) Daß bey der amtlichen Beaugenscheinigung früh zwischen sieben und acht Uhr der todten Körper in der Stubenkammer auf den Todtengerüste gelegt, noch nicht erstarrt angetroffen wurde, dann so viel wahrzunehmen war, daß die Verlebte noch nicht vor langer Zeit verschieden gewesen seyn möge.

P. Zentrichter

E. den 16. Aprill. 1804.

III.

Obduktion einer Selbstmörderin.

J. den — 1802.

Eine Köchin fand sich in ihren Schlafgemach auf den Boden liegend, mit häufigen Blut umgeben, sie hatte einen weißen Unterrock, Strümpfe und Schuhe an, und lag mit dem Kopfe dicht an der Schwellenstufe am Eingang der Thüre, mit den Füßen ge-

gen die Mauer der rechten Seite des Gemachs zu, man fand in diesen Zustand, weder eine Verletzung noch ein Mordinstrument. Die Leiche wurde daher aufgehoben, bey dem Aufheben selbst bemerkten wir eine beträchtliche Verwundung an dem Halse, nachdem sie auf dem zur legalen Sektion bestimmten Tische gelegt war, wurde vorerst das auf den Boden befindliche geronnene Blut untersucht, und dessen Quantität auf 10 — 12 Unzen geschätzt, unter diesen Blutkuchen fand sich erst ein Messer ziemlich scharf, dessen Klinge sieben und einen halben Zoll in der Länge, und einen starken Zoll in der Breite betrug, sehr schneidend und ein gewöhnliches Tischmesser war, der Griff desselben maß fünf Zoll gut.

Die Leiche wurde nun entkleidet, vom Blute gereiniget, wobey man bey der Besichtigung äußerlich am ganzen Körper keine Verletzung oder sonstige Beschädigung wahrnahm, nur zeigte sich vorne am Halse eine Wunde, wobey folgendes berücksichtiget wurde.

1) Die äußere Bedeckungen und Muskeln des Halses waren gerade an den Luftröhren-Kopf gegen die linke Seite zu, an sechs Zoll lang durchschnitten, bey näherer Untersuchung und Trennung der äußern weichen Theile fand man

2) daß nicht nur der Luftröhrenkopf völlig durchschnitten, sondern auch die Verbindungen des Schildknorpels mit dem Ringknorpel und Zungenbein, deßgleichen mit dem Gießkannenknorpel und Kehldeckel nebst der Schilddrüse zerschnitten, und aus ihrer gehörigen Lage und Verbindung miteinander gebracht waren.

3) Waren die Arterieen und Nerven der Schilddrüse sammt ihren Verästlungen und Verzweiglungen durchschnitten; die Arterie des Schlundes, so wie der Schlund selbsten etwa einen drey viertels Zoll breit durchstochen war.

Bey fernerer Sektion wurde der Anfang mit dem Kopfe gemacht, und gefunden.

1) Waren weder die äußern Bedeckungen, noch Schädelknochen verletzt.

2) Nach abgelößten Schädelknochen zeigte sich sowohl das große als kleine Gehirn ganz Fehlerfrey, so wie

3) die sämmtliche Blutgefäße desselben fast ganz leer von Blut waren.

4) Alle Eingeweide der Brust fanden wir gehörig organisiret, auch gehörig und Verhältnißmäßig gesund gebaut.

5) Die linke Herzkammer, so wie deren große Pulsader (Aorta) waren beynahe ganz blutleer, und man fand nichts als eine

wäßrigte Feuchtigkeit von geringer, unbedeutender Quantität.

6) Die sämmtliche Eingeweide des Unterleibs, als Magen, dicke und dünne Gedärme, Leber, Milz, Nieren, Gebährmutter und Harnblase waren regelmäßig beschaffen und gebaut.

7) Bey der Untersuchung der übrigen innern und äußern Geschlechtstheile fanden wir nichts Ungewöhnliches oder Unregelmäßiges.

8) Nur bemerkte man aus der Mutterscheide eine ganz den weißen Fluß ähnliche Feuchtigkeit.

9) Uebrigens war die Obduzirte ohngefähr zwey und zwanzig Jahre alt, von ziemlicher Korpulenz, über mittlerer Größe, und dem Ansehen nach von ganz gesunder Körperbeschaffenheit.

Gutachten.

Die Durchmessung der Wunde No. I. u. s. w. traf nach allen ihren Seiten mit der Vergleichung des vorgefundenen Messers ganz überein, besonders zeigte es sich, daß die Denatin, um ihren Todt um so gewisser zu bewerkstelligen, mehrere Bewegung mit dem Messer gemacht habe. Der Todt mußte durch die Zerschneidung der sub No. 1 – 2 – 3 angegebenen Theile schlechterdings theils durch Verblutung theils durch die aufgehobene Re-

spiration erfolgen, überhaupt erhellet aus denen, bey der Sektion vorgefundenen Datis, daß die Person eine Selbstmörderin war.

Welches wir mit unserer Handunterschrift bekräftigen.

(L. S.) Dr. und P. I. als Physikus
(L. S.) und Oberzentwundarzt.
Hzmn. bestellter Zentchirurg.

IV.

Gerichtliches Sektionsprotokoll zweyer durch einer ungeschickten Entbindung verstorbenen Individuen.

Mlzm. 19. Decembr. 1804.

Eine Frau nebst einen neugebohrnen Kinde zeigte uns das Zentgerichte vor, und überließ uns beide Leichen zum fernern gerichtlichen Verfahren, zur legalen Sektion.

Vordersamst wurde mit der Beaugenscheinigung des Kindes der Anfang gemacht, und es fand sich:

1) Ein Kind weiblichen Geschlechts, vollkommen ausgetragen und reif; an dessen Kopfe man die Schädelknochen mit einem scharfen Instrumente geöffnet, und vier Theile zertheilt bemerkte, wie auch denselben ganz Gehirnlos befand.

2) Beide Augen mangelten gänzlich.

3) An den rechten obern Augendeckel befand sich ein einen halben Zoll langer Einschnitt.

4) Die beiden Wangenbeine waren zerbrochen.

5) Der Halß war der Fäulniß nahe, und sah grün aus.

6) Am rechten Arme mangelte größtentheils das Oberhäutchen, desgleichen an dem linken.

7) Brust und Unterleib waren ebenfalls von der epidermis entblößt, und der Fäulniß nahe.

8) Die Nabelschnur war einen halben Zoll weit von dem Nabel selbst abgerissen, und nicht unterbunden.

9) An den rechten Ober- und Unterschenkel fehlte an verschiedenen Stellen das Oberhäutchen, desgleichen an den linken.

10) Der ganze Rücken war größtentheils von der Epidermis entblößt.

11) Nach geöffneter Brusthöhle waren alle Eingeweide derselben gehörig organisiret, mürbe und der Fäulniß nahe.

12) In den geöffneten Unterleib fanden sich die Gedärme überhaupt, so wie das Netz ganz dunkelroth aussehend und der Fäulniß nahe.

13) Die äußeren Geschlechtstheile waren unverletzt, und wie der übrige Körper der Fäulniß nahe.

14) An den ganzen untersuchten Körper des Kindes war der Kopf desselben, nach Verhältniß mit dem übrigen Gebäude mehr als gewöhnlich groß.

Nach beendigter Sektion des Kindes wurde zur Obduktion der verlebten Mutter geschritten, und zwar folgendermassen.

Die verlebte Wöchnerin war eine Frau von vierzig Jahren, mit wohl proportionirten Körperbau, und mittelmäßiger Statur. Bey der genauen Besichtigung fand man an den ganzen Körper weder eine Verletzung noch andere Merkmale, außer den gewöhnlichen Todtenflecken; nur veroffenbarten sich

1) In dem ganzen Gesichte mehrere Sugillationen von verschiedenen Größen, man fand indessen die Oeffnung der Kopf- und Brusthöhle für unnöthig.

2) Der ganze Unterleib war fast einen Schuh hoch aufgetrieben, und schien bey dem äußern Befühlen mit Luft ausgefüllt zu seyn.

3) Nach geöffneten Unterleibe zeigten sich alle Eingeweide desselben in ihrer gehörigen Lage, und sämmtliche Gedärme sammt den Magen mit Luft sehr ausgedehnt, besonders aber bemerkte man an den dünnen Gedärmen alle Blutgefäße von Blute strozend, und gleichsam entzündet.

4) Der Unterfuß hatte die Form einer acht-pfündigen Kanonenkugel, und die Schwere von etwa einem Pfunde.

5) Das äußere Ansehen der Gebährmutter zeigte an den sämtlichen Blutgefäßen durch starkes Anlaufen des Geblüts darinn einen entzündungsartigen Zustand, wobey auch die Gebährmutter auf der rechten Seite des Grundes hart anzufühlen, im Gegentheil die linke Seite desselben elastisch und wie mit Luft angefüllt, war.

6) Nach geschehener Oeffnung der Gebährmutter, fand sich in derselben an vier Unzen geronnenes Geblüt, welches schon einigermaßen in Fäulniß überzugehen anfing, weswegen auch die aus der geöffneten Gebährmutter kommende Luft von sehr übeln und faulichten Geruche war.

7) Die ganze innere Fläche der Gebährmutter war, besonders auf der rechten Seite schon brandartig, so wie alle übrige Blutgefäße derselben stark vom Blute strotzten; auch fand man, bey genauer Befühlung der innern Haut verschiedene kleine Sandartige Verhärtungen; auch fand man jene Sub No. 5. angegebene Verhärtung des Uterus bey, desselben Oeffnung ganz scirröhs.

8) Bey der Untersuchung des Muttermundes fand man denselben der Oeffnung des Bek-

kens gleich erweitert, und ziemlich stark in Brand übergegangen.

9) Die Mutterscheide war ebenfalls sehr ausgedehnt, und stark brandig; auch fanden sich bey der Oeffnung des Muttermundes in der Mutterscheide noch gegen fünf Unzen kraguliertes Geblüt.

10) In dem Grunde des Beckens fand man sowohl an den Mutterbändern, als den übrigen Geburthstheilen die Blutgefäße stark mit Blut angefüllt und Entzündungsartig.

11) Bey Durchmessung und Untersuchung des Beckens selbsten, fanden wir solches im Durckschnitte von gehöriger Proportion, und knöchernen Baue, nur bemerkte man an den Vorberg des Heiligen-beins, daß das spitze Ende desselben ungewöhnlich stark hervorragte.

12) Die äußern Geburthstheile waren gehörig beschaffen, und die großen Schaamleszen beträchtlich angeschwollen.

Hiermit wurde das Obduktionsgeschäft geschlossen, und von uns unterschrieben.

Dr. K. Physikus daselbst.

Sch. Physikatschirurg. in K.

Elogium hierüber.

Auf Requisition des Kurfürstlichen Zentamtes, z. B. nach vorher eingereichter An-

zeige des Physikatschirurgen B. zu Z. legale Sektion, zweyer, durch die, bey der Geburth ganz entgegengesetzte Manipulation, verstorbener Individuen, zu unternehmen, verfügte ich mich des andern Tags in der Nacht nach benanntem Orte, und unternahm mit dem von Kurfürstl. Zentamte requirirten, und zur Sektion authorisirten Chirurgen Sch. aus K., die Obduktion beider Leichen.

Wie und nach welcher Ordnung die Sektion vorgenommen wurde, und welches der wahre Befund an beiden Leichen war, sagt das Obduktions-Protokoll selbst und ausführlich.

Wie nun, auf welche Art, und durch welche Einflüße sowohl das Kind todt zur Welt gebracht wurde, als auch das Ableben, der Wöchnerinn erfolgte, sind vorzüglich zu bemerken.

A. an dem obduzirten Kinde.

1) Die Perforation des Kopfes des Kindes.
2) Der Mangel beider Augen.
3) Der Schnitt auf den rechten Augendeckel.
4) Der Bruch der beiden Wangenbeine.
5) Der nach Verhältniß mehr als gewöhnlich große Kopf. Obduktions-Protokoll, No. 1. 2. 3. 4 und 14.

B. an der verlebten Wöchnerin.

1) Der entzündungsartige Zustand sämtlicher Gedärme.

2) Die beträchtliche Scirrosität und Brand der Gebährmutter.
3) Der ganz in Brand übergegangene Muttermund.
4) Die ebenfalls schon durch starke Entzündung affizirte Muttertrompeten.
5) Die ungewöhnliche starke Hervorragung des Heilgenbeins. Sektions-Protokoll No. 3. 7. 8. 10. und 11.

Gutachten.

Wie aber aus vorstehenden besondern Bemerkungen erhellet, so war zwar
a) Die Perforation des Kindes nach No. 5 angezeigt, jedoch aber nicht nur zu voreilig, höchst ungeschickt und kunstlos, sondern es beweisen auch:
b) die übrigen Verletzungen No. 2. 3 und 4. daß der beygerufene Chirurg ganz unwissend, auch mit gewissenloser Dreustigkeit gegen den Gesetzen der Kunst gehandelt habe.

Der Todt der Wöchnerin scheint zwar
α) Folge der beträchtlichen Scirrosität der Gebährmutter selbst, als
β) besonders aber Folge des angegebenen Brandes und entzündungsartigen Zustandes sämtlicher Eingeweide des Unterleibes und innern Geschlechtstheile gewesen zu seyn, welche Affektionen auch

besonders zum Theil von der gewaltsamen, verzögerten, und verkehrten Hülfe bewirkt seyn konnten, wie No. 1. 2. 3 und 4. darthun.

7) Konnte die erwähnte Hervorragung des Heiligenbeins No. 5. nichts als Ursache an dieser und jeder vorhergegangenen schweren und länger verzögerten Geburth seyn, um so mehr, da die Wöchnerin bey jedesmaliger Geburth eine schwere Gebährerin war.

Indessen ist es aus allen oben angegebenen nothwendig, daß dem gegenwärtigen ungeschickten Chirurgen, wegen seiner unverzeihlichen Ignoranz und auffallenden Dreistigkeit, jedes künftige Handeln in der Entbindungskunst strenge untersagt werden möge.

Daß sich aber oben ausgesprochenes ganz so befunden habe, wird zu mehrerer Bekräftigung von mir und dem Zentwundarzte unterzeichnet und besiegelt.

(L. S.) Dr. K. Physikus daselbst.

(L. S. Sch. Physikatschirurg aus K.

N e b e n b e r i c h t.

Anzeige der Ungeschicklichkeit und unverzeihlichen Unwissenheit des zu einer Entbindung beygerufenen Chirurgen betreffend.

N. N.

St. den 12. Januar 1804.

Wenn Menschenwohl durch Unwissenheit einer öffentlich angestellten und authorisirten

Medizinalperson leidet, und durch gewissen-
lose dreiste Handlungen Unglücke bewirkt werden, so fühle ich die nothwendige Pflicht, die unterthänigste Anzeige einer solchen Handlung mit beygefügtem Obduktions-Protokoll noch besonders zu machen, und erkläre, daß die zwar schwere, jedoch regelmäßige Geburth nach den Gesetzen des Kunstverfahrens, vielleicht mit einer gehörigen Zange ohne Nachtheil, wenigstens für die Gebährende, hätte bewerkstelliget werden können, damit diesen Chirurgen für die Zukunft durch höchsten Befehl noch besonders alles agiren eines Arztes und Hebearztes untersagt werden möge. — —

N. N.
Dr. K. Physikus.

V.

Besichtigungs-Attest über einen im Schnee todtgefundenen Mann.

B. den 1. Februar. 1805.

Auf Requisition des Kurfürstl. Landrichteramts de dato den 1ten Februar a. c. haben wir Endes Unterzeichnete heute sogleich uns nach B. verfügt, um den im Schnee todtgefundenen Mann zu besichtigen, und zu bestimmen, ob eine gerichtliche Sektion vorzunehmen nothwendig, oder ob solcher wirklich erfroren sey.

Wir fanden den Mann ungefähr zwanzig Schritte von dem Dorfe B. auf dem Vorderleibe, mehr auf der rechten Seite zu, im Schnee liegend, und mit dem Gesichte ganz in Schnee eingewühlt. Er wurde hierauf in das nächste Hauß gebracht, und man fand ihn noch völlig angekleidet; alle Kleidungsstücke waren locker angelegt; wir ließen ihn vom Schnee reinigen, und entkleiden; bey der genauen Untersuchung und Besichtigung, mochte der Mann etwa 52 Jahre alt seyn; mittlerer Statur, und wohl proportionirt.

An den Körper bemerkten wir weder eine Verletzung, noch sonstige Spur einer angebrachten Gewalthättigkeit, nur bemerkte man an der Unterlippe zwey etwa einen viertels Zoll große oberflächliche unbedeutende Hautverletzungen, wobey sich deutlich zeigte, daß diese Verletzungen von dem übereinanderbeißen der Zähne hervorgebracht worden sind; übrigens war der ganze Körper erstarrt, und kein Leben mehr möglich.

Daraus ergab sich nun deutlich, daß vorliegendes Individuum an den Folgen des Erfrierens gestorben sey, weswegen auch eine legale Sektion für ganz unnöthig gefunden wurde.

Welches wir pflichtmäßig mit unserer Handunterschrift beglaubigen.

Dr. K. Physikus daselbst.
N. S. Zentchirurg.

VI.

Obduktion eines durch mörderische Hand umgekommenen und todt gefundenen Judens.

Auf gerichtliche Einladung der Churfürstl. Justitzstelle — begaben wir uns mit dem nöthigen Zentgerichts Personale heute früh in dem Walde, und an dem Orte, an welchen der Ermordete nach gemachter Anzeige lag. Er war mit Gesträuch und Blättern bedeckt, nach deren Hinwegräumung fand man den Entseelten fast ganz entkleidet, häufig mit geronnen Blut bedeckt, eben so schien die Erde mit vielen Blut befeuchtet gewesen zu seyn, allein die Menge des Blutes selbst anzugeben, war nunmehr schon unmöglich; der Leichnam roch schon ziemlich stark. Er wurde auf freyen Felde auf einem Tische obduzirt, und es ergab sich folgendes:

1) Die Gesichtsfarbe war größtentheils braunroth und blaulich;
2) Die Oberhaut auf dem Rücken der Nase war eines sechs Kreuzerstücks groß abgestoßen.
3) Einen Finger breit mitten unter dem rechten Auge, auf den Backenbeine eine Wunde einen viertel Zoll lang schräg breit und drey bis vier Zoll laufend, und ganz einer Hiebwunde ähnlich.
4) An der rechten Seite am Schlafe zeigte

sich äußerlich eine Sugilation, in ihren runden Umfange drey und einen halben Zoll lang und breit.

5) Unter dem Halse, gerade an dem Schildknorpel, doch etwas mehr rechterseits, waren die äußern Bedeckungen einen und dreyviertel Zoll lang, und einen viertel breit querüber durchschnitten.

6) Auf der Brust befanden sich sieben Stiche, zwey auf der linken Seite in der Gegend der fünften und sechsten wahren Rippe; fünfe auf der rechten Seite, welche unordentlich von der zweyten bis vierten Rippe beygebracht waren.

7) An den beiden Armen, Unterleib, Unter- und Oberschenkeln, fand man selten hie und da einige Blutunterlaufungen, die theils von verschiedenen Größen, theils sehr unbedeutend waren.

8) Eben so waren sechs bis acht querlaufende, sechs Zoll lange, neben einander liegende Blutunterlaufungen auf dem Rücken an den rechten Schulterblatte zu bemerken; man fand bey der Trennung der äußern Bedeckung, daß solche bis in die Fetthaut drangen.

9) Als man die Haare von dem Kopfe geschnitten, fanden wir an der äußern Bedeckung, linkerseits an den Seitenbeinen, starke Blutunterlaufung.

10) Die Hirnschaale wurde abgesetzt, und sie zeigte sich ganz und unverletzt, drang aber bey der Abnahme derselben über eine Unze von einem blutfarbigen Sero hervor.

11) Die Hirnhäute waren unverletzt.

12) Die Hirngefäße, sowohl des großen als kleinen Genhirns, strotzten von Blute, auch fand man in den großen Kammern desselben eine beträchtliche Quantität einer wäßrigen Feuchtigkeit. Uebrigens fand sich nichts unregelmäßiges an dem Gehirne.

13) Durch die geöffnete Brust quoll eine Blutmenge von etwa drey Unzen hervor.

14) Alle Eingeweide derselben waren gehörig organisirt, und es zeigten sich nach den äußeren, Sub. No. 5. angeführten, beygebrachten Stichwunden, wie solche liefen, theils an dem Herzen, dessen Blutgefäßen und in den beiden Lungenflügeln solche Verletzungen, daß besonders auf der rechten Seite einige größere Blutgefäße geöffnet waren.

15) Im Unterleib fand man alle Eingeweide gehörig beschaffen, und unverletzt.

16) In dem Magen selbst fanden wir nichts als den Chymus.

17) Der Körper mußte wenigstens schon drey Tage so gelegen haben, wie er gefunden wurde.

Gutachten.

Aus den oben angegebenen Datis und besonders nach den Befund der mit Sträuchen und Blättern bedeckten Lage des todten Körpers ergiebt sich, daß der Unglückliche kein Selbstmörder, sondern durch fremde Hand, mörderischer Weise, umgebracht worden sey.

Den Befund und die daraus zu schließende Mordthat bekräftigen wir mit unserer Handunterschrift.

Dr. V. Physikus.
M. Zentchirurg.

VII.

Besichtigungsbericht über einen Kindermord.

Nach erhaltenen Auftrag besichtigten wir heute das todte Kind, und bemerkten:

1) Ein Kind in einem Tuche, eingewickelt, in einer kalten finstern Kammer liegend.
2) War das Tuch sowohl als das darin befindliche Kind, vom Blute unrein.
3) Das Kind war männlichen Geschlechts, und völlig reife Frucht. Nachdem wir es abwaschen ließen, bemerkten wir außer dem Kopfe weder eine Verletzung, noch sonstigen unregelmäßigen Bau.
4) Die Nabelschnur war einen und einen halben Zoll vom Leibe abgeschnitten, und nicht unterbunden.

5) Bey genauer Besichtigung des Kopfes des Kindes, war gerade auf der Fontanelle eine braungelbe Geschwulst befindlich.

6) Desgleichen bemerkten wir an der rechten Seite des Kopfes zwey starke Kontusionen; überdies war beynahe der ganze Kopf geschwollen, und unförmlich.

7) Als die allgemeinen Bedeckungen des Kopfes durchschnitten waren, quoll an der Stelle der Geschwulst auf der Fontanelle ein Gemische von weichen Gehirn, koagulirtes Blut und Wasser hervor, gleichfalls fand sich bey Aufschneidung der andern beyden kontundirten Stellen geronnenes Geblüt.

8) Nach hinweggenommener und gereinigter Flüßigkeit, zeigten sich sogleich verschiedene Knochenbrüche der Hirnschaale.

9) Das rechte Seitenbein war in zwey ungleiche Stücke zerbrochen, und die Brüche liefen gegen die Fontanelle zu mit verschiedenen Splittern.

10) Die harte Hirnhaut war, nachdem die Schädelknochen abgenommen waren, größtentheils mit Blut unterlaufen.

11) Selbst die Sichelförmige Höhle des Gehirns war voll Blut, so wie alle noch ganzen Gefäße des Gehirns vom Blute strotzten.

12) Aus der Untersuchung des Gehirns konnte

man nicht beobachten, indem solches zu weich und meistens zerstört war.

13) In der geöffneten Brust fand man deren Eingeweide frisch, von gehöriger Konsistenz und Farbe; das geöffnete Herz und dessen große Blutgefäße enthielten Blut.

14) Die sämmtlichen Eingeweide des Unterleibes behaupteten einen ganz regelmäßigen Zustand, und in dem Grimdarm fand sich einiges sogenanntes Kindspech.

Elogium.

Die Angabe der Wöchnerin, in dem uns mitgetheilten Zent-Protokoll, daß das Kind, weil sie auf den schwangern Leib zweymal stark gefallen, deswegen zwar leicht aber todt zur Welt gekommen sey, widerspricht sich schon darum, daß durch eben dieses angebliche und vor einigen Wochen geschehene Fallen, höchstens die Geburth nur beschleunigen, aber keine solche Kopfverletzungen hätte bewirken können.

Gutachten.

Dieses geht vielmehr dahin, daß:

1) da das Kind ein vollkommenes reifes und Lebensfähiges Kind,

2) auch vor und nach der Geburth noch gelebet habe,

nur allein eine nach der Geburth verübte ge-

waltsame Behandlung, und eine beygebrachte absolut tödtliche Gewaltthätigkeit, die einzige Ursache des Todes des Kindes gewesen sey.

Dieses gegründete Urtheil legen wir pflichtmäßig mit dem nöthigen Besichtigungsberichte zur weitern gerichtlichen Behandlung der Wöchnerin vor.

N. N.
(L. S.) Dr. N. Physikus daselbst.
(L. S.) P. Wundarzt.

VIII.

Bericht über ein in Mutterleibe verstorbenes unzeitiges Kind.

Aufgefordert, das von der ledigen N. todt zur Welt gebrachte Kind zu besichtigen, und bestimmt anzugeben, ob der Verdacht eines verübten Mordes gegründet sey oder nicht, ersahen wir bey der Besichtigung ganz deutlich:

1) daß das Kind männlichen Geschlechts, nicht zeit und ausgetragen war.

2) Fand man äußerlich an den ganzen Körper durchaus keine Merkmale einer angebrachten Gewaltthätigkeit.

3) Der Nabelstrang war abgerissen, und die Haut entwich bey der geringsten Berührung. Die traurige Wöchnerin erzählte ihren großen beständigen Kummer über die

Treulosigkeit des Vaters zu ihrem Kinde, sah sehr kränklich aus, und betheuerte, daß sie schon mehrere Monathe stets sich nicht wohl befinde, auch nur etwa sechs Wochen lang, die Bewegung des Kindes gefühlt habe, und seit dieser Zeit nie mehr, das Kind mochte etwa sechs Monathe alt seyn.

Wir fanden nach allen diesen Umständen die Sektion dieses unreifen Kindes für überflüßig, und erklären das Kind als eine im Mutterleibe verstorbene unzeitige Frucht, und die Mutter für völlig unschuldig an dem Tode des Kindes, somit auch der Verdacht eines verübten Mordes aufgehoben werden kann. Welches wir zu mehrerer Beglaubigung unterzeichnen.

Dr. T. Physikus.
S. Chirurgus und Geburthshelfer.

Eilfte Abtheilung.

Untersuchung und Anordnung über verschiedene Arten Scheintodt.

Eilfter Abschnitt.

Scheintodt, ein Bild des wahren Todes ist Aufhören aller Lebensäußerungen des

gesammten Organismus, während dem jedoch noch Reitzempfänglichkeit in dem Organismus einigermaßen statt findet.

Die wichtigste Untersuchung und unermüdeste Verwendung hat darum der gerichtliche Arzt zu unternehmen, wenn er den Scheintodgefundenen retten will; ehe er aber diese Untersuchung bewerkstelligen kann, so muß er vorerst selbst wissen:

a) was Leben, als Naturerscheinung sey,

b) von welchen Bedingnissen, sowohl die Möglichkeit als Wirklichkeit desselben, abhänge, um

c) die Veränderung der normalen Proportion, der organischen Funkzionen sowohl, als den Grad ihrer Entfernung von der Normalität beym Scheintod genau auffinden, und darnach handeln zu können.

Dieses vorausgesetzt, hat der gerichtlich zu untersuchende Arzt bey Scheintodten zuerst sich zu erkundigen, welches die eingewirkten Schädlichkeiten waren, wodurch gegenwärtiger scheintodter Zustand bewirkt worden sey, nämlich:

a) Ob das Individuum vorher krank gewesen?, wie lange? und worin die ärztliche Behandlung bestanden sey? oder

b) Ob auf vorliegendes Individuum heftiger Zorn, große Freude, totale Betrunkenheit, heftige Kälte, Blutflüße; oder

ob gewaltsame Einwirkungen statt gefunden haben, außerdem:

c) Auf welche Art gegenwärtige Erscheinung des Scheintodes, z. B. ob durch Frieren; Fallen im Wasser; Hängen oder Würgen erzeugt worden sey?

d) Selbst die angenommene Lage des so eben Scheintodt gefundenen, die Beschaffenheit aller Kleidungsstücke, ob solche sehr enge oder locker angekleidet sind, die etwa (besonders bey gewaltsamen Einwirkungen) vorfindlichen Blutunterlaufungen, Geschwülste, offene Wunden, Brüche, Verrenkungen u. dgl. m.

Hat der gerichtliche Arzt dies alles genau und richtig untersucht, so wird es ihm ein Leichteres seyn, sogleich den Grad der Asthenie des vorliegenden Falles bestimmt anzugeben, somit auch, nach schneller Besichtigung der gedachten ursächlichen Momente des Organismus, um so eher Hülfe zu leisten.

Meistens wird man nach allen oben benannten eingewirkten Schädlichkeiten den höchsten Grad von reiner Asthenie diagnostiziren müßen.

Um aber auf diese Art alles aufs pünktlichste vollziehen zu können, kann und darf der Physikus durchaus nicht zugeben, daß die gerichtliche Aufhebund von den Justizstellen eigenmächtig, ohne Zuziehung des

gerichtlichen Arztes geschehe, weil durch dergleichen Aufhebung die vielleicht noch mögliche Hülfe des Unglücklichen unmöglich gemacht werden kann.

Der Physikus hat ferner bey solchen Vorfällen, sich immer mit etwa erforderlichen, schnell wirksamen Arzneyen, und Instrumenten zu versehen, damit auch dadurch keine Verzögerung zur schleunigen Hülfe statt finden kann, auch hat er alle Vorkehrungen sogleich, oder im nächstgelegenen Orte zu treffen.

Wir kommen zunächst zur Betrachtung einiger Arten von Scheintodt.

I.

Scheinerfrorene

bringe man sogleich in ein kaltes Zimmer, kleide sie aus, lege sie mit dem Kopfe aufrecht, bedecke sie über den ganzen Körper, das Gesicht ausgenommen, mit Schnee, oder schlage beständig kalte, nasse Tücher um sie; legt sich bey dieser Anwendung eine Eißrinde an den Körper bey dessen Anschauung an, so mische man etwas Wein oder Brandwein in gering lauwarmen Wasser, und wasche den Körper damit, vermehre nach und nach, durch Ablöschen glühender Kohlen darin, dessen Wärmegrad; endlich bringe man sie,

wenn sich nur einige Beweglichkeit zeigt, in ein wenig gewärmtes Bette, reibe den ganzen Körper fleißig mit wollenen Tüchern, welche mit Wachholder oder Mastixrauch mäßig durchwärmt sind, und zwar anfangs gelinde mit steigender Stärke, bis die Haut roth wird.

Sogleich nach dieser Prozedur gebe man ein Klystier von Tabacksrauch, oder auch Absud von Toback; Reizungen zum Brechen, durch den Bard einer Feder mit Wein bestrichen, leisten vortreffliche Dienste, desgleichen rothmachende Mittel auf der Magengegend, flüchtige Einreibungen auf der Herzgrube, Unterleib und Rücken, Nießenbringende Mittel.

II.

Scheinertrunkene.

Man ziehe den Ertrunkenen bedachtsam aus dem Wasser, damit nicht Kopf, Hals oder Brust verletzt werden; dabey bediene man sich ja der Hirnlosen Gewohnheit nicht, solche Todtgefundene zu rütteln, oder auf den Kopf zu stellen, um das Wasser heraus zu bringen.

Sogleich ist der Unglückliche in eine mäßige Wärme und mit aufgerichteten Kopfe, mehr auf die Lage der rechten Seite, zu brin-

gen, alsdann wärme und frotiere man den ganzen Körper, besonders die Fußsohlen mit gewärmten Tüchern; in Abgang, oder auch zu weiter Entfernung eines Dorfes oder Hauses, muß auf freien Felde aus trocknen Moos ein Bette bereitet, Feuer angeschiert, und auf diese Art nöthige Lage und warme Tücher bereitet werden.

Alle Kleidungsstücke müssen sogleich abgezogen werden.

Man reinige Mund und Nase schnell von Schleim und Sand, welches am leichtesten mit Niesen — oder Brechen — erregenden Mitteln geschehen kann.

Uebrigens blase man Luft in Mund und Nase, drücke dabey, gleichsam ein künstliches Othemholen zu bewirken, die Brust gelinde zusammen, und verfahre ferner wie bey No. I. angegeben.

III.

Scheintodterhängte.

Der Strick muß sogleich abgeschnitten und der Körper sanft und behutsam hingelegt werden, wobey man unverzüglich alle Kleidungsstücke ablösen muß.

Die Sorge für reine kühle Luft, so wie eine gute Lage, und zwar, daß der Kopf und

Brust etwas erhoben liegen, ist sogleich erforderlich.

Finden die angezeigten und angewandten Mittel No. I. schon ihre günstigen Wirkungen nicht mehr, so wende man Tropfbäder und zuletzt Scarrifikationen an mehreren Theilen des Körpers an.

IV.

Scheintoderwürgte.

Dieser Scheintod kann durch Hängen oder durch andere Gewaltthätigkeit geschehen. In jedem Falle suche man die einwürkende Ursache schnell zu entfernen, und verfahre ferner wie bey No. III. angegeben worden ist.

Überhaupt ist von Scheintod, besonders von denen so eben angegebenen Arten im allgemeinen noch folgendes zu bemerken.

Jede dieser Arten von Scheintod muß, wie ich oben schon gezeigt habe, wegen der durch die Ursache desselben bewirkten Entziehung innerer Reize, besonders wenn derselbe noch nicht zu lange gedauert hat, für rein asthenisch, und wegen der dadurch unmittelbar bewirkten Potenzirung der Sensibilität, für Asthenie sensibler Art angesehen, und demnach behandelt werden. Hat dagegen der Scheintod eine längere Zeit gedauert,

oder ist durch den Akt der Wirksamkeit der Ursache desselben irgend ein zur Integrität des Lebens erforderlicher Theil beträchtlich verletzt worden, so muß der vorhandene Zustand desselben organischen Individuums für hyperasthenisch erklärt werden, und zwar nach Umständen von ersten oder höchsten zweyten Grade derselben, wornach denn auch die nöthige Behandlung modifizirt werden muß.

Dies sind außer Vergiftungen, solche Fälle, worüber der Physikus die strengste Obsorge und genauste Behutsamkeit zu beobachten hat. Nun aber ereignen sich ebenfalls Fälle, wo durchaus bey Scheintod, vermöge der individuellen Beschaffenheit des Scheintodgefundenen Körpers, nicht gleich oder gar keine Hülfe mehr möglich ist. In diesem Falle ist der Physikus in Gemeinschaft des Justizbeamten verbunden, dafür zu sorgen, daß ein solcher Verunglückter an einen sichern, dem Gesundheitswohl anderer nicht nachtheiligen Ort gebracht werde, wo solcher wenigstens zwey Tage aufbewahrt und beobachtet werden kann, um dadurch Gelegenheit zu gewinnen, noch mehrere Versuche an dem verunglückten Körper zu seiner etwanigen Wiederbelebung veranstalten zu können; dergleichen können sich ereignen, wenn z. B. bedeutende organische Verletzungen da-

bey vorgefallen sind, oder überhaupt der scheintodte Zustand eine geraume Zeit gedauert hat.

Diesen Zweck um so eher erreichen zu können, ist es nothwendig, in größern Städten ein sogenanntes Todtenhaus zu errichten, oder auf dem Lande ein abgelegenes Haus eines Gartens oder Kirchhofs zur Aufbewahrung solcher Unglücklichen auszumitteln. Die unter dem Landvolke noch herrschenden Vorurtheile bey dieser Gelegenheit über die Behandlungsart solcher Scheintodten mit Schonung, Güte, Nachgiebigkeit und Humanität so viel möglich zu beseitigen suchen. Außer denen nun angegebenen Erscheinungen des Scheintodes können wir noch vorzüglich folgende zählen.

Ohnmacht, Schlagfluß, Starrkrampf, Lähmung, und werden schon darum für den gerichtlichen Arzt um so wichtiger, indem solche Erscheinungen nicht allein durch wirkliche oder lang anhaltende Krankheitsformen, sondern auch, z. B. durch Schläge, oder andere Gewaltthätigkeiten hervorgebracht werden können, somit in diesen Fällen der Untersuchung und Beurtheilung des gerichtlichen Arztes unterworfen werden müssen.

Zwölfte Abtheilung.

Ueber die atmosphärische Luft, und deren mögliche unreine Beschaffenheit als dem Gesundheitswohl nachtheilig.

Zwölfter Abschnitt.

So wichtig, nöthig, und mancherley alle jene im ersten Bande dieses Handbuches angeführten Pflichten und Geschäfte für den Physikus sind, eben so unentbehrlich ist ihm das Wissen einer Vollziehung und Aufrechthaltung derjenigen Polizeylichen Gegenstände, welche die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit zu ihrem Zwecke haben, somit die strenge Besorgung der medizinischen Polizey; auch hat in unsern Zeiten jeder Staat das unschätzbare Glück, Männer in seiner Mitte aufgestellt zu sehen, deren Trachten und heiligste Pflicht nur dahin geht, stets für den großen Zweck, Sorge für die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit, rastlos zu wirken, und der Physiker kann auch, kräftigst von den höchsten Behörden unterstützt, ohne andere Störung oder einseitige abergläubische Ein-

wendungen befürchten zu müssen, zur Erreichung dieses Zweckes frey handeln, sobald sich sein Entwurf für eine Verbesserung irgend eines Gesundheitswidrigen Gegenstandes genau nach den Lokalitätsverhältnissen richtet. —

Der erste und vorzüglichste Gegenstand der Bemühungen des Physikers, für die Erhaltung der Gesundheit der Bewohner seines Bezirkes, ist ohnstreitig die Erhaltung einer reinen Luft, oder bestmöglichste Sorge für die Reinigung derselben, sobald deren Reinheit durch gewöhnte, vernachläßigte Reinlichkeitswidrige Gegenstände getrübt ist, oder wird, d. h. sobald durch fremde gesundheitswidrige Stoffe die atmosphärische Luft wirklich dem Gesundheitswohl nachtheilig werden kann. Aus eben diesem Grunde muß man sich um die Beschaffenheit der Luft nicht nur überhaupt bekümmern, und die Ursachen, warum die Luft besonders an einen oder dem andern Orte, nachtheilig für die Gesundheit selbst sey, aufzufinden suchen, sondern wir müssen auch genau angeben können, die gesundheitswidrige Getrübtheit (Unreinheit) der reinen Luft schnell zu beseitigen, und für immer rein zu erhalten.

Die atmosphärische Luft ist allen belebten Körpern zur Erhaltung des Lebens eben so unentbehrlich, als der gesammten Natur,

indem ohne ihre Gegenwart kein Prozeß der Natur gelingt; daher wird es uns sehr leicht anschaulich, daß es nicht gleichgültig ist, was wir für eine Luft athmen, wenn unser Streben der Gesundheitserhaltung rein und bestimmt seyn soll und muß.

Die Reinheit der atmosphärischen Luft wird öfters durch Gegenstände getrübt, welche wir öfter bald wahrnehmen und auch ohne viele Weitläuftigkeiten anzuwenden, beseitigen können. Betrachten wir nur die auffallendsten:

1) Z. B. Vernachläßigung der Ausbesserung des Pflasters in regulär, vielleicht eng oder stark bebauten Städten, wo sich in den Gruben desselben Unrath verschiedener Art anhäufet, Gewässer die lange stehen bleiben, und einen Fäulnißartigen Geruch verbreiten, durch deren Ausdünstung die Luft verunreint, d. h. mit dergleichen Ausdünstungsstoffe geschwängert, somit der Gesundheit der Bewohner geradezu nachtheilig wird und ist;

2) Anhäufungen von Miststätten, sowohl in Städten, als stark bevölkerten Flecken, können aus eben angegebenen Grunde nicht gestattet werden, man suche solche jedoch mit Schonung und Unterschied des Lokale, entweder ganz außer dem Orte schaffen zu lassen, oder wenigstens

durch ausgemauerte, mehrere Schuhe tief angebrachte und wohl verdeckte Gruben der Gesundheit weniger nachtheilig zu machen; in diesem Falle, muß die Wegschaffung der Gedünge zur Nachtszeit geschehen.

3) Gleiche Bewandniß hat es mit dem Ausgießen verschiedener Flüßigkeiten auf den Straßen. Jedes Ausgießen von Flüßigkeiten auf die Straßen, es möge Namen haben, wie es wolle, verdirbt durch seine in sich verschieden enthaltenen Bestandtheile, deren einige leicht in Verwesung übergehen, die atmosphärische Luft, stört das Gesundheitswohl früher oder später, und zu jeder Jahreszeit; solche gesundheitswidrige Begehungen müssen des Nachts weggeschaft, oder durch verdeckte Kanäle, Rinnen, Schleußen, zum schnellen Abfluß befördert werden, diese Abführungsbehältnisse aber selbst öfters und zwar jederzeit in der Nacht gereiniget werden.

4) Gußsteine, in den Küchen, welche auf die Straße gehen. Sehr häufig ergießen sich diese, (bald par terre, bald von höheren Etagen) auf die Straßen; was durch sie weggeschaft wird, hat für die Verderbung der Luft gleiche Bewandniß, wie jenes mit dem Ausgießen auf den Straßen

No. 3.; Man hat zwar gegen diese Unreinlichkeit die Anstalt getroffen, den Abfluß durch Verwahrung mit bretternen Behältnissen weniger nachtheilig zu machen, allein häufig ist diese Verordnung nicht nur ganz Zwecklos, sondern öfters geradezu mehr für die Gesundheit nachtheilig, indem durch Länge der Zeit eben die hölzernen Behältnisse selbst in Fäulniß übergehen, oder gar nicht gereiniget werden. Es sollten daher solche Gußgänge nicht nur nicht gerade auf die Straßen geleitet seyn, sondern, die Behältnisse, wodurch man die Unreinlichkeiten fortschaffen muß, von Stein, oder blechernen Röhren, in einen verdeckten Kanal oder Schleuße geführt werden.

5) Abtritte. Sehr oft findet man, zuweilen sogar in Städten des Landes, noch häufiger in Flecken und andern Orten, an manchen Häusern, sowohl an obern als untern Etagen, die Abtritte, entweder mit einem hölzernen schlechten Verschlage, oder auch ganz frey, auf die Straße, oder höchstens in den Hofe gerichtet, an. Durch beides ist das Gesundheitswohl gefährtet, die Luft wird verpestet. Jeder solcher Gesundheitswidrigen und gegen allen Wohlanstand beschaffenen Bauart, steht die billige Verordnung entgegen, daß die fer-

nern Ableitungen nicht durch hölzerne Verschläge, sondern von Steinen seyn müssen, und diese, in Abgang eines nahen Wassers, wohin man ohne großen Kostenaufwand die Exkrementen leichter leiten könnte, wenigstens alle Monathe bey Nachtszeit gereiniget werden.

6) Außer diesen hat man die üble Gewohnheit, verschiedene Ecken als solche Plätze zu benutzen, wo man sich der Noth der menschlichen Natur entlediget. Eben so luftverderbend die bisher angeführten Unreinigkeiten sind, eben so hat der Physiker für den Verboth und Ausrottung solcher allgemein schädlichen Gewohnheiten zu agieren.

7) Reinigung der Straßen überhaupt, besonders nach Vieh- und andern Märkten. Durch Reiten, Fahren, Treibung des Viehes aller Art, werden die Straßen verunreiniget, der Unrath bleibt liegen, geht in Verwesung über, und verunreiniget die Luft, häufiger noch ist der Fall bey Vieh- oder andern Märkten; durch dieserley faulichten, samt schädlichen Ausdünstungen, leidet das Gesundheitswohl; billig sollten daher die Straßen gereiniget, und nach jeden Markte gesäubert werden, der zusammengehäufte

Unrath aber sogleich aus den Straßen und dem Orte gebracht werden.

8) Gerbereyen und Schlachtbänke der Fleischer. Bekannt sind allgemein die Geschäfte beider Professionen, und die damit nothwendig verbundenen Ausdünstungen, welche die Luft verderben, um so mehr aber fährdet diese das Gesundheitswohl, wenn sie in Städten und regulär gebauten Flecken solche Ausdünstungen erhält; weder Gerbereyen noch Schlachtereyen dürfen darum in den Städten oder Flecken ausgeübt werden, sondern die Werkstätte sind außer dem Orte, und zwar auf eine Seite anzulegen, von welcher aus der Luftzug am wenigsten dem Ort selbst durchstreicht.

Anmerkung.

Dergleichen haben die Fleischer (Metzger) wie ich selbst beobachtet habe, in manchen Orten die Gewohnheit, Schweine oder andere Thiere auf der Gasse vor ihrer Thür zu schlachten, um dadurch zu zeigen, daß frisches, und welches Fleisch zu haben sey; dergleichen Ungereimtheiten dürfen nicht geduldet werden, indem dadurch manchmal Schrecken, einen benachbarten Kranken, Erwachsenen oder Kinder, bewirkt, und Unglück stiften kann.

9) Fließende oder stehende Wässer. Wenn alle bisher angegebene Gegenstände als luftverderbend der Gesundheit nachtheilig sind, so müssen wir mit Recht auch unsere Aufmerksamkeit auf fließende mit stehenden Wassern richten, besonders, wenn solche Städte oder andere Orte nahe sind; schnell fließende Gewässer, sobald sie rein sind, werden zwar selten die Luft so verderben, daß Krankheiten dadurch gesetzt würden, allein häufig ist der Fall, daß Abtritte und andere unreine Flüßigkeiten dahin geleitet werden, auch sogar Körper todter Thiere hinein geworfen werden, dadurch die Reinheit der Ausdünstung des Wassers getrübt, und leicht Krankheiten und Uebelbefinden für die benachbarten Bewohner hervorgebracht wird; langsam fließende Gewässer, setzen Schlamm an, aus ihnen wachsen Pflanzen hervor, und die Luft wird unrein durch deren Ausdünstung; stehende hingegen, Sümpfe, Teiche, sind um so mehr durch ihre Ausdünstung der Gesundheit nachtheilig, weil in jedem, fast ohne Ausnahme, Schlamm, Pflanzen, erzeugt werden, mehrere verschiedenartige Körper, Holz, Thiere, und andere Stoffe, welche im Wasser bald in Verwesung übergehen, sich darin befinden. Der Physiker muß, wenn solche Wasser den Bewohnern nahe

liegen, darauf dringen, daß in den Fluß nie todte Thiere oder andere Stoffe geworfen werden; stehende Gewässer aber, Sümpfe, Teiche, soviel möglich aus dem Orte auszurotten, andere dem Orte mehr zu entfernen, welches durch Abschlagen des Wassers, Austrocknung und Ueberschüttung mit Steinen und Erde bald geschehen kann.

Bey dieser Gelegenheit ist zu bemerken, daß man Brunnenquellen nie zu ebener Erde für den Gebrauch mit oder ohne einen unbedeutenden hölzernen Verschlag als gut anerkennen darf, da darin leicht Feld oder andere Thiere fallen könnnen; jeder Brunnen soll ein Behältniß von Steinen haben, und so verwahrt seyn, daß weder Thiere hineinfallen, oder für Menschen gefährlich seyn kann.

10) Auslüftung der Kirchen, und nothwendige Verbesserungen solcher Gebäude. In großen oder kleinen Kirchen, die in jedem Verhältnisse immer stark besucht werden, findet man öfter außer den darin aufbewahrten und entstandenen Ausdünstungen, der Menschenversammlung und gewöhnlichen Räucherungen, die Luft dumpfigt und faul; Beyspiele genug haben uns schon von der schädlichen Einwirkung auf die Menschen dieser ver-

dorbenen Luft überzeugt. Es sollte daher die Luft in den Kirchen nach gepflogenen Gottesdienste durch Gegeneinanderöffnen der Thüren und Fenster, durch den dadurch bewirkten Luftzug, von den Ausdünstungen und Dämpfen gereiniget werden, das allzuhäufige Räuchern bey großen Feyerlichkeiten, wo die Volksversammlung beträchtlich groß ist, gemäßiget, und überhaupt besseres Rauchwerk benutzt werden; bey etwaigen Mangel an gehörig und nöthig angebrachten Fenstern, müssen diese unverzüglich nach gutbefindlicher Länge und Breite errichtet, und zum Aufmachen verfertiget werden.

11) Begränißstätte (Kirchhöfe) sind bekanntlich verheerend für die Gesundheit, wenn durch Verwesung und Ausdünstung die Luft verpestet wird, welches am häufigsten bey starker Sommerhitze, nach starken Regengüßen, nach der Aufthauung des Schnees und Eises geschehen kann; alle Begräbnißstätte müssen daher entfernt von allen Bewohnungen errichtet werden, und zwar ihre Lage so eingerichtet, daß selbe mehr gegen den Ort erhöht, und nach dem Zuge der herrschenden Winde angebracht werden, d. h. daß die Kirchhofsluft nicht oder am wenigsten der Stadt oder Orte zugeweht werden kann. Um nun aber auch bey dieser Einrichtung keinen

Gegenstand für die Erhaltung einer reinen Luft zu vergessen, ist es nöthig, daß die Gräber wenigstens fünf Schuhe tief gegraben werden; dieses um so leichter mit mehr Strenge und Aufsicht bewerkstelligen zu können, muß für die Bestellung eines besoldeten und verpflichteten Todtengräbers gesorgt werden.

12) Gefängniße. Diese sind oft für den gefangenen Missethäter und der Erhaltung seiner Gesundheit so nachtheilig, daß oftmals Krankheiten, und bald gar der Tod erfolgten. Nie sollte ein Missethäter in ein Gefängniß unter der Erde aufbewahrt werden, sondern die Gefängnisse sollten erhöhte Gebäude seyn, das Zimmer selbst wenigstens so viel Licht und Luftzug erhalten können, daß man täglich die Luft in denselben, reinigen könnte; Bett und Zimmer selbst müssen täglich gesäubert, und in reinen Zustand erhalten werden; das Gefängnißzimmer soll nie zu kalt noch zu warm erhalten seyn.

13) Krankenhäuser. Durch die Enge von Krankenhäusern, durch die etwa darinnen herrschende Unreinlichkeiten verschiedener Art, durch zu große Menge Kranker in denselben, als manchmal in Feld- und andern Spitälern, leidet öfter die Reinheit der Luft zum größten Nachtheil der

Kranken selbst, oder auch der andern darin beschäftigten Individuen beträchtlich; es entstehen Krankheiten und Uebelbefinden, oder die zu verpflegenden Kranken selbst, werden kränker, Rezidiv oder gar ein Opfer des Todes aus Mangel an nöthiger reiner Luft. Die Ursache solcher Unreinlichkeit liegt manchmal an zu geringer Aufsicht der Vorsteher, und Aerzten selbst, oder sie wird durch vernachläßigte Pflicht der Krankenwärter gegen die Kranke bewirkt. Der Physiker, der Arzt und Wundarzt haben strenge Aufsicht über die Reinheit der Luft in den Krankenzimmern sowohl, als andern Vorsälen, Gängen u. dgl. zu halten. Die Krankenwärter müssen angehalten werden, daß jeden Tag einmal, auch nach Umständen, und Beschaffenheit der in den Zimmern befindlichen Kranken, oder Menge derselben, die Krankenzimmer nach Vorschrift des Arztes gelüftet, gestäubt, gekehrt, und gesäubert werden, ohne jedoch eine schädliche Zugluft zu verursachen; die Ventilatörs, Zuglöcher zu gewissen Zeiten, z. B. beym und nach dem Essen zu öffnen, gute aber sparsame Räucherungen zu machen; Bettschüssel, Urintöpfe und andere dergleichen Nothgeschirre nicht nur gleich aus dem Zimmer zu entfernen, sondern selbige immer in reinsten

Zustande zu erhalten; Abtritte, welche mit Luftfenstern versehen seyn müssen, täglich zu reinigen, die Zimmer, so wie die Vorsäle und Gänge von Nässe, stark riechenden Blumen und andern Kräutern, oder von Wäschereyen und jäher Hitze zu bewahren.

Ein Spitalgebäude selbst aber soll auf einer etwas erhöhten Gegend, nicht zu nahe an Wasser, Flüssen oder Sümpfen, in breit gebauten Straßen, geräumig mit hohen Fenstern errichtet seyn, der etwaige Nutz- oder Erhohlungsgarten für die wirklichen Rekonvaleszenten nicht gerade unter und vor den Krankenzimmern seyn; es dürfen keine Krankenzimmer in einen Hof oder enge Straße gehen, sondern jederzeit frey beschaffen seyn.

Dreizehnte Abtheilung.

Ueber Speisen und Getränke.

Dreizehnter Abschnitt.

Wieviel die Beschaffenheit der Speisen und Getränke, als, Fleisch, Gemüse, Obst, Wasser, Bier, Wein, Brandwein, der Ge-

sundheit schädlich oder nützlich seyn können, ist uns eben so nothwendig zu wissen, wenn wir dergleichen Nahrungsmittel untersuchen sollen, ob sie der Erhaltung der Gesundheit zuträglich oder durch etwaige Verfälschungen, Unreifheit 2c., absolut nachtheilig sind. So wichtig also für den Physiker die Untersuchung, Erhaltung einer reinen oder die Sorge für die Verbesserung einer schädlichen Luft ist, eben so unentbehrlich muß ihm die Untersuchung über Nahrungsmittel aller Art seyn, er muß reine und verfälschte Getränke und Speisen, durch Länge der Zeit verdorbene oder schädlich gewordene, so wie zu neue, unreife oder ungegorene genau kennen, die Ursache ihrer Schädlichkeit bestimmt angeben können.

Dreizehnter Abschnitt.

Sorge für reines Wasser.

Des Physikers erste Sorge muß für seinen Bezirk dahin gehen, daß es hinlänglich genug und gutes reines Wasser gebe; den Mangel einer Quelle und die Ursache desselben aufzufinden, und abzuhelfen suche; er soll das gewöhnliche Trinkwasser genau untersuchen, und das reinste, beste, zum Trinkgebrauch bestimmen, und nur allein dazu ver-

ordnen, die Brunnen in gehöriger Ordnung und bedeckt halten lassen.

Das reinste Wasser ist ohnstreitig dasjenige, welches wir unmittelbar aus der Quelle selbst erhalten, indessen bleibt immer der vorläufige Begriff über reines Wasser nur relativ, und kann allein durch verschiedene Untersuchungsproben bestimmter angegeben werden. Ob aber ein Wasser rein sey, können wir zum Theil darnach beurtheilen, wenn es keinen fremden Geschmack und gar keinen Geruch hat, besonders auch ganz, und so hell ist, daß es alle Farben anspielt, welche man dem Glase nahe bringt. Scheinbar reines Wasser enthält öfter auflößliche Theile, deren Gegenwart wir nicht sogleich entdecken, sondern erst, nachdem man das Wasser einige Zeit in einem Glaß stehen und etwas erwärmen lassen, durch die Veränderung seiner Farbe, Helle oder Bodensatz entdeckt, auch findet man alsdann manchmal den Geruch und Geschmack desselben verändert.

Noch bestimmter und genauer ist die Reinheit oder Unreinheit eines Wassers durch das Gewicht zu entdecken. Der rheinische Kubikschuh beträgt in seinem Gewichte 63 Pfund, 7 Unzen, $2\frac{2}{3}$ Quent; der Pariser hingegen 69 Pfund, und 9 Unzen; auch kann uns das Gleichgewicht eines Wassers

mit destilirten Wasser einige Gewißheit seiner Reinheit gewähren. Einige Gewißheit für die Bestimmung eines reinen Wassers gestatten uns noch folgende Proben: Wenn sich das Wasser leicht erwärmen läßt, und bald wieder erkaltet; wenn es auf einen Körper oder kupfernen Gefäße keine Flecken hinterläßt; wenn es beym Kochen nichts absetzt; wenn es für Pflanzen, besonders zärtlichen, gedeihlich ist. Noch weit bestimmter aber können wir die Reinheit oder Unreinheit eines Wassers erfahren, wenn wir durch Zumischung des Weinsteinöhles, oder Crystallisirter Zuckersäure irgend eine chemische Veränderung wahrnehmen oder nicht. Um aber ein erprobtes, reines und gesundes Wasser, stets in seinem reinen Zustande zu erhalten, und für jede mögliche Verunreinigung zu sichern, haben wir allerdings unser Augenmerk auf die Behältnisse der Brunnen und deren Beschaffenheit zu richten; man trift verschiedene Arten solcher Behältnisse an, theils Ziehe- Röhren- und Plumpbrunnen, theils ganz niedrige und zu ebener Erde gleich über die Quelle errichtete Behältnisse; schon in dem ersten Abschnitt sprach ich einiges über die nöthige Baubeschaffenheit der Brunnen überhaupt, und beziehe mich in Hinsicht für die Erhaltung eines reinen Wassers eben darauf.

Vierzehnter Abschnitt.

Untersuchung und Berücksichtigung für gute Biere.

Das Bier ist nach dem Wasser, das gewöhnlichste, aber auch dasjenige Getränke, welches durch seine verschiedene Mischungs- und Bereitungsarten der Gesundheit mehr oder weniger nachtheilig seyn kann; eben darum, glaube ich, wird dem Pysikus die Ausübung seiner Gesundheitspolizey am wenigsten überflüßig scheinen.

Die öffentlichen oder Selbstbrauer sollen strenge dazu angehalten seyn, nie, ohne vorher bey dem Physikus gemachte Anzeige Verbesserungsmittel eines mißlungenen Bieres anzuwenden; die Brauer und Wirthe, (Schenker) müssen, sobald selbe ein zu junges, trübes, oder gekünsteltes Bier ausschenken, sich gefallen lassen, daß seine Biere von dem Physikus, wenn es ihm beliebt, untersucht werden. Finden wir solche, der Gesundheit höchst nachtheilige Biere, so ist davon die mit Gründen angegebene billige Anzeige zum strengen Verboth des fernern Ausschenkens zu machen.

Wie und auf welche Art solche erst angegebene Arten von Bieren wirklich der Gesundheit nachtheilig sind, oder werden können, wird jeden Physiker als solchen, und

als Arzt hinlänglich bekannt seyn, und ich finde es darum für unnöthig, das Nachtheilige dieser schädlichen Einwirkungen erst einzeln zu detailiren.

Funfzehnter Abschnitt.

Untersuchung der Weine für die Bewahrung einer schädlichen Einwirkung durch Verfälschung.

Obwohl der Wein das edelste und vortreflichste Getränke ist, so ist auch fast kein Getränke mehr denen Verfälschungen, und Künsteleyen unterworfen, als gerade dieser Labetrank.

Kein Wein sollte daher über die Grenze oder das Land, an Weinhändler oder Ausschenker abgelassen werden, wenn er nicht zuvor von dem Arzte untersucht worden ist; auch soll der Physiker nach Belieben die Weine der Ausschenker unvermuthet kosten und beurtheilen. Zu diesem Ende, hat man aber als Arzt vorzüglich und als Physiker wirklich nöthig, wenigstens einigermaßen Weinkenner zu seyn, auch noch die gewöhnlichsten ausländischen Weine zu kennen. In unsern Deutschland sind besonders folgende Weine gang und gebe:

a) Frankenweine. Gemeiner Würzburger, des ganzen Landes, nur hie und da verschieden durch bessere Anlagen der

Weingärten, die besten darunter sind: Stein- Leisten- und Gressenwein.

b) Rheinweine. Rhein- Neckar- Bergsträßer- Johannis- und Moßler Weine, diese haben, besonders ältere, mehr säuerlich süßen Geschmack.

c) Fremde süße Weine. Tokayer, Kapwein, Madera, Mallaga, Florentiner, Frontiniak, Malvasir, Cyperwein, und Kanariensekt.

d) Herbe rothe Weine. Pontak, Melneker, viele Oestreichische und Ungarische Weine; Burgunder, Medock, Bordeauer.

c) Champagner, und andere, welche ihre Gäyrung noch nicht ganz vollendet haben.

Nach Geschmack und Wohlgefallen wird bald dieser bald jener Wein, entweder für beständig als Tisch- oder Gesellschaftswein genossen, oder nach Maßgabe den Kranken verordnet, für beide, besonders aber für letztere ist nothwendig ein verdorbener verfälschter Wein höchst nachtheilig, dies zeigt uns schon die Pflicht solche Weine genau zu untersuchen, und jeden verfälscht gefundenen als Gesundheitsnachtheilig konfisziren und verbieten zu lassen.

Kein Wein sollte daher in dem Jahre, in welchen er gebaut wurde, d. h. ehe er we-

nigstens einige Monathe alt geworden, ausgezapft werden, andere Weine hingegen, welche ihre Reife erst nach mehreren Jahren erreichen, erst nach Verlauf eines Jahres ausgeschenkt werden. Zuweilen und häufig geschieht es, daß Weinhändler und Schenkwirthe ihre zu verkaufende Weine stark schwefeln, theils eine bessere Farbe zu bewirken, theils um die etwa noch eintretende Gährung zu hindern, beides ist der Erhaltung der Gesundheit nachtheilig.

Man erkennt daher bey der polizeylichen Untersuchung die Ueberschwefelung eines Weines, wenn man einige Tropfen von einer Silberauflösung im Scheidewasser in denselben gießet, der Schwefel schwärzet das Silber und der Wein wird braunroth, braun, oder gar schwarz; ferner, wenn man ein neugelegtes Ey in ein mit Wein gefülltes Geschirr legt, und dessen Schaale schwarz anläuft; eben zeigt uns allzuvielen Schwefel an, wenn man ein Stückchen plattpolirtes Silber in solchen Wein bringt, selbiges nicht nur seinen Glanz verliert, sondern gleich schwarz wird.

Die Untersuchungsproben der Weine sind so mannigfaltig, als verändert jede andere Verfälschung der Weine selbst sind; Verfälschung mit Wasser, mit Mineralkörper, (als Bley, Markasit, selbst das sublimirte Queck-

silber, das tödliche Arsenikum, der Alaun, die Kreide, der ungelöschte Kalch oder sonstigen Erdarten, mit Vitriol, Spiesglaß; die Verwandlung schlechter weißer Weine in Rothen, durch Rheinweidenbeeren, Kermesbeeren, rothen Sandelholz, Drachenblut, Färberröthe, rother Ochsenzungenwurzel, rothen Beeren, Heidelbeeren, Brasilienholz, Fernambock, welche Beymischung dem Wein eine schöne Röthe und Herbheit giebt. Desgleichen werden fremde süße und andere Weine nachgemacht und verfälscht, durch Gewürznelken, Muskatenblüthe, Galgant, Kardemomen, :c. —

Es ist ermüdent, sich durch allen den Wust so vieler Verkünstlungen der Weine durchzuarbeiten, da man sich bey aller Ausdehnung für überzeugt halten kann, daß man nie was vollkommnes in der Geschichte der bis ins unendlich übertriebenen Betrügereyen liefern kann. Ich begnüge mich also für den Zweck meiner Bearbeitung nur einige allgemeine Kennzeichen verdächtiger Weine anzuführen.

Diese sind bey dem weißen, Rhein- und Moßlerweine, wenn er in Vergleichung seiner Schwere und Alters, eine ungewöhnliche hohe Farbe hat; wenn er mehr süßlicht schmeckt, obschon er jung, von einen schlechten Jahrgange ist, und dünne aussieht;

wenn er während dem Trinken eine merkliche Zusammenziehung auf der Zunge zurückläßt; wenn er auch nach den mäßigsten Genuße, ungewöhnliches Magenwehe, Kneipen und Bauchgrimmen verursacht, rc. — Bey rothen Weinen gelten ausser den eben angegebenen noch folgende: wenn solche zu hellrothe oder zu dunkle Farbe haben; wenn die innere Fläche der Flasche, worin der Wein lange Zeit gestanden hat, dick von rother Farbe überzogen, und ein rother Satz auf dem Boden bemerkt wird; wenn der Wein auch in geringen Maaße den Kopf einnimmt, und mancherley Uebelbefinden erzeugt.

Die gefärbten Weine werden durch Abrauchen und zugleich niederschlagende Mittel geprüft und untersucht.

Die schäumenden Champagner-Weine zu prüfen, fülle man eine kleine Flasche mit einen langen Halse, mit dem Weine, den man untersuchen will, und stecke den Halß in einen Becher reines Wasser. Ist der Wein ächt, so bleibt alles in der Flasche, ist er aber mit Zucker, Honig, oder mit andern süßen Körpern vermischt, so zieht sich dieser Zusatz in das Wasser, und der lautere Wein bleibt zurück.

Will aber der Physiker eine Untersuchung der Weine der Schenken, Italiener, und Kaufleute vornehmen, so sollte er nie eine

solche Untersuchung ohne Zuziehung eines Chemikers, oder auch geschickten und unpartheyischen Apothekers allein unternehmen, damit sowohl die Untersuchungsproben Verdachtlos, und die Untersuchung selbst als Partheylos allgemein gelten und angenommen werden; auch kann niemand dem Physiker allein zumuthen, daß er der unfehlbarste Chemiker (Scheidekünstler) seyn soll.

Sechzehnter Abschnitt.

Untersuchung über die Schädlichkeit der Brandweine und Liqueurs.

Für die ärmere Menschenklasse ersetzt der Brandwein die Stelle des Weines, man bedient sich desselben besonders unter dem Landvolke, Fuhrleute, Soldaten öfters als Arzney, bey jenen und bey diesen Gebrauche wird der Brandwein der Gesundheit höchst nachtheilig seyn, wenn er verfälscht ist, und mit Zusätzen verunstaltet wird, die öfters geradezu beynahe als Gift wirken; um so mehr sehen wir die Wichtigkeit einer strengen Aufsicht und öfteren Untersuchung über dies Getränke, für die Erhaltung der Gesundheit. Unter der Benennung Brandwein, verstehe ich aber jedes über eine dazu taugliche Frucht abgezogene und gegohrene Getränke, z. B. den reinen Korn-, Zwetschen-, Franz- und

andern Brandwein; leckerhafte Zubereitungen davon, sind alle Liqueure und Rosolie, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, genug sie werden öfters mit solchen Zusätzen verfälscht, die der Gesundheit schlechthin nachtheilig sind, eben darum verdient dies Getränke um so mehr die rege Aufmerksamkeit des Physikers, er ist verbunden zu beliebigen Zeiten, öfters die herrschende Brandweine zu kosten, und Chemisch zu untersuchen; dem Physiker müssen daher alle Brandweinbrenner bekannt seyn; will einer von ihnen brennen, so muß er solches zuvor dem Physikus anzeigen; der Physiker hat alsdann mit Zuziehung einer Gerichtsperson zuvor die nöthigen Werkzeuge, Blasen, Helme, Röhren, ob selbige trocken und reine, frey von Grünspan sind, genau zu untersuchen. Ein allzu scharfer oder fremder Geschmack wird uns beym Verkosten leicht einen fremdartigen nicht erlaubten Zusatz entdecken, desgleichen bemerken wir aus der Wirkung desselben, wenn er schläfrig, schnell betrunken, mißlaunigt macht, den Appetit nimmt, und etwa gar die Verdauung stört. Enthält der Brandwein Kupfer- oder andere ähnliche Bestandtheile, so kann man dies am leichtesten entdecken, wenn man ein Stückchen in ein Glas Brandwein leget, worauf die Fläche desselben sogleich eine grüne Farbe annimmt oder doch jene des

Bodensatzes in seinen natürlichen Ansehen darstellt. Alle fremde Liqueurs, Rosolie, Ratassia und dergleichen Schmiereyen sollten ohne vorherige Untersuchung dem wuchernden Verkaufe nicht überlassen seyn; jedoch kann man solche Brandweine, welche mit unschuldigen Zusätzen vermischt sind, leichter erlauben, z. B. Pomeranzen, Anis, Kümmel ꝛc. Die beste Verordnung könnte indessen außer den reinen Brandwein Verkäufern, welches ohnedies in großer Quantität geschehen sollte, den Verkauf von Liqueurs oder sogenannten gebrannten Wässern keinen andern, als pflichtmäßigen Apothekern zu gestatten.

Siebenzehnter Abschnitt.

Untersuchung über Brod, Fleisch und dessen gesundheitswidrigen Beschaffenheit.

Das Brod ist die Volkskost aller Erdbewohner; die Früchte, woraus es wechselseitig bereitet wird, sind verschieden; alle Früchte, aus welchen man nur immer Brod bereiten will und vermag, sind wie jede andere Pflanze, gewissen manchmal auch nachtheiligen Krankheiten unterworfen, um so mehr also verdient jede Privat- und öffentliche Beckerey die strengste Aufsicht, daß nie von einen kranken, der Gesundheit schädlichen oder unreifen Getreide Brod gebacken werde;

jeder Becker hat sein Getreide und Mehl, wovon er backen will, zuvor untersuchen zu lassen.

Aehnliche strenge Aufsicht hat der Physiker über alles Fleisch zu beobachten, nehmlich, ob das Fleisch frisch, von einem gesunden Thiere, und beständig von mehreren Arten Thieren überall zu haben sey; ob das Fleisch gehörig und rein bearbeitet werde u. dgl. m. Keineswegs aber kann der Physiker eigends fast täglich den Schlachtereyen, oder andern Untersuchungen persönlich vorstehen und zugegen seyn, sondern es wäre billig, wenn man ihm zu allen seinen polizeylichen Geschäften, einen Polizeyaufseher unterordnete und besonders zu seinen alleinigen Gebrauch beypflichtete.

Achtzehnter Abschnitt.

Untersuchungen über Milch, Butter, Käse, Eyer, und verschiedene Pflanzengewächse.

Aeußerst wichtig und nöthig ist die Sorge für gesunde und unschädliche Lebensmittel aller Art; Butter, Käse, Eyer, verschiedene Pflanzengewächse, Obst u. dgl. können oft eben so schädlich und nachtheilig für die Gesundheit seyn oder werden, als irgend ein anderes Nahrungsmittel.

Häufig werden dergleichen Nahrungsmittel zu Markte zum Verkauf gebracht, zwar von Kenntnißlosen Polizeydienern untersucht, und für gut erkannt; solche Leute sollten aber schlechterdings dazu angehalten seyn, in zweifelhaften und bedenklichen Fällen, daß die zu verkaufende Produkte nur den geringsten Verdacht einer Schädlichkeit unterworfen seyn möchten, sogleich das Produkt dem Physiker zur genauern Untersuchung zu überbringen.

Das Obst ist für uns immer ein angenehmer, oft erquickender Lecker- und Labebissen, mit der besondern Bemerkung, daß es dieses Namens durch seine Reinheit und Angenehmheit würdig sey. Gleiche Verehrung verdienen die zum Verkauf gebrachte Kräutersorten, welche aber um so mehr Aufmerksamkeit fordern, als eben vermischt diese Kräuter mit andern schädlichen, oft schnell tödlichen, seyn können; z. B. kann unter der Petersilge der kleine Schierlng; die Wurzeln des großen giftigen Schierlings oder des Bilsenkrauts unter und statt der sogenannten Pastinatwurzeln; der Bilsenkrautsame statt oder unter den Fenchel; schlechte oder giftige Schwämme unter und statt guten eßbaren nicht nachtheiligen Schwämmen, befindlich seyn.

Der Physiker hat ferner seinen ihm untergeordneten Polizeydienern aufzutragen,

Aufsicht über die Milch und die Gefäße, worin sie aufbewahrt und enthalten ist, zu halten, nemlich ob die Milch in einen metallenen Geschirre sey, auch sogar zuweilen das Melkvieh in den Ställen zu beobachten, daß keine Milch von kranken Viehe verkauft, oder auch für anderes Vieh, z. B Schweine, verfüttert werde.

Gleiche Aufsicht erfordert die Butter, bey diesem Nahrungsmittel ist noch vorzüglich zu bemerken, daß man genau untersuche, ob kein Bleiweiß darunter gemischt sey, welches oft häufig aus Gewinnsucht geschieht, um ein schweres Gewicht zu bewirken.

So wie die Milch und Butter, eben so verdient der Käse unsere Aufmerksamkeit; bey etwa herrschender Viehseuche muß der Verkauf des Käses ganz untersagt werden, desgleichen darf der Käse durchaus in keinen metallenen Gefäße aufbewahrt seyn.

Eyer von solchen Hühnern die krank sind, sind eben so Gesundheitsnachtheilig, als die zu alten schon übelriechenden; Seuchen erfährt man bald, das Alter der Eyer ist schwer zu erkennen. Jeder Käufer, der ein zu altes übelriechendes Ey erkauft, sollte verbunden seyn solches beym Physikate anzuzeigen, worauf dem Verkäufer aller fernere Eyhandel untersagt werden muß.

Vierzehnte Abtheilung.

Ueber die Ausrottung oder Verbreitung ansteckender oder epidemischer Krankheiten.

Neunzehnter Abschnitt.

Keine Obrigkeit, sie heiße, wie sie immer wolle, ist vermögend, ohne Arzt und Physiker für das Wohl oder Erhaltung der Gesundheit der Bewohner zu sorgen. Kenntnißlose Verordnungen, ansteckende oder epidemische Krankheiten müssen blos allein dem Arzte, noch mehr demselben als Physikus überlassen seyn, und von denenselben allein dagegen verordnet werden. Der Physikus hat gegen jede Krankheit, welche nur einigermaßen verheerend seyn oder werden kann, die strengste pflichtmäßige Aufsicht, und Verhaltungsregeln gegen dieselbe anzuordnen. Dergleichen Krankheiten sind oft verschiedene Ausschlagskrankheiten, Ruhr, Blattern, ꝛc. die Sorge für des Physikers muß nicht nur allein dahin gehen, gegen die Verbreitung einer solchen Krankheit zu agiren, sondern auch Anordnung gegen das epidemischwerden derselben zu treffen. Wir haben daher zuerst unser

Augenmerk für die Erhaltung und Herstellung einer gesunden Luft zu sorgen, denn durch nichts kann eine bösartige Krankheit mehr ansteckend werden, als durch das Kontagium der atmosphärischen Luft; sollte nun eine so verwüstende Krankheit außer unsern Vaterlande herrschen, uns aber doch Gefahr bedrohen, so sind wir besser gegen jede leichte Ansteckung gesichert, wenn wir sowohl für Waaren, Reisende und Posten eine Quarantaine bestimmen und errichten. Gegen die Ansteckung und Verbreitung der Blattern die Einimpfung der Kuh- oder Schutzpocken verordnen, und befehlen; gegen Ansteckung oder Verbreitung anderer gefährlicher Krankheiten hingegen solche Verordnungen treffen, die ganz der Einsicht und der Erklärung der Krankheit sowohl als ihrer Gefahr entsprechen.

Gegen Verhütung einer Erzeugung einer Krankheit habe ich schon Vieles unter dem ersten Abschnitt über die Luft, gesprochen. Desgleichen sprach ich schon mehreres über das sogenannte gelbe Fieber, welches jetzt fast jeden Staat, jedes Land und Provinz in Furcht und Schrecken setzt, und werde noch mehr dasselbe in einen besondern Werke darzustellen, und zu konstruiren suchen.

Voreilig und ungegründet verordnete Mittel (Arzneyen), sogenannte und wirklich hirnlos angegebene Spezifika, sind nicht nur

M

zu verwerfen, sondern geradezu Strafmäßig; eben so alle spezifische Vorbauungs- und andere Kuren.

Zwanzigster Abschnitt.

Untersuchung und Sorge bey herrschenden oder drohenden Viehseuchen.

Das Vieh ist verschiedenen Krankheiten unterworfen, und jede Gattung des Viehes ist besonders noch einer oder etlichen Krankheiten ausgesetzt, die ihr ganz eigen zu seyn scheinen. Unter diesen Krankheiten unterscheiden sich einige vorzüglich dadurch, daß sie ansteckend und tödtlich sind; darum nennen wir sie mit Recht ansteckende Krankheiten oder Seuchen. Mit diesen Seuchen verhält es sich indessen in Hinsicht auf die Allgemeinheit oder Einheit, wie mit jeder andern Krankheit der Thiere.

Die vorzüglichsten bösartigsten und gefährlichsten Krankheiten der Thiere sind besonders:

1) der Zungenkrebs, oder die dem großen und kleinen Viehe gemeinen brandigten Zungengeschwüre.
2) Die Schaafpocken,
3) der bösartige Rotz der Pferde,
4) die ansteckende Entzündung der Lunge des Hornviehes, oder die eigentliche Hornviehseuche.

Andere Krankheiten, welche so allgemein ansteckend und verherend wie diese sind, finden wir nicht, wohl aber Krankheiten der Thiere, welche ihren Erscheinungen nach jenen sehr gleich kommen.

Die brandigen Zungeschwüre sind giftige Brandblasen oder Blattern, welche mehr oder weniger groß sind, und sich oberhalb oder unter der Zunge äußern. Anfangs bemerkt man nur einige kleine, rothe, weißgelbe, braune oder schwarzgelbe Blattern, theils an der Zunge, theils an dem hinteren Rachen, deren Größe schnell zunimmt, und in kurzer Zeit, öfter in vier und zwanzig Stunden brandig und tödtlich werden. Kaum bemerkt man an dem Viehe eine Aeußerung von Uebelbefinden; der Appetit ist gesundheitsgemäß bis auf die letzte Stunde, und das Vieh fällt unvermuthet.

Die Schaafpocken, welche den bösartigen Menschenblattern fast ganz ähnlich sind, sind den Schaafen allein eigen, und ansteckend. Die krankhaften Erscheinungen sind zuerst, Trägheit, gänzlicher Mangel an Appetit, heftiger Durst, Aufhören des Wiederkauens, hervorgetriebene Augen, welche endlich roth und triefend werden; aus der Nase erscheint ein dicker weißer, manchmal gelber Schleimausfluß; das kranke Schaaf bewegt sich nicht von der einmal angenomme-

nen Stelle; kalte Ohren, Hängen des Kopfes, Zusammensetzen der Vorder- und Hinterfüße, endlich kommen rothe Flecke zum Vorschein, deren Farbe bald auch gelb, blaulicht, bald schwarz ist, theils einzeln stehen, theils zusammenfließen; letztere sind die gefährlichsten, die Wolle fällt ab, und eine beträchtliche Geschwulst des Körpers, besonders des Kopfes bringt den Tod.

Der Rotz der Pferde, ist ein schleimigter Ausfluß aus der Nase, bald weiß, bald gelb und mit Blut vermengt, meistens bemerkt man diesen Ausfluß nur auf einer Seite, auf welcher auch nur allein eine Schleimdrüse angeschwollen ist, dabey bemerkt man fast gar keine Aeußerung von Uebelbefinden; Appetit, Munterkeit, sind wie im gesunden Zustande; dieser Zustand hält oft mehrere Tage und Wochen an, bis endlich der Ausfluß stärker, bösartiger, und gar ansteckend wird.

Die Rindviehseuche ist mit folgenden Erscheinungen begleitet: das kranke Thier stellt die Hinterbeine gerade, und nähert sie fast ganz den vordern, das Wiederkauen hört, auch nach genossenen Futter, auf; Trägheit, Traurigkeit, endlich Appetitmangel; das Trinken ist beschwerlich, und wird mit östern Absetzen nur durch die Zähne gezogen; die Haare borsten sich, es entsteht Versto-

pfung oder Diarrhoe; die Augen werden roth, und fangen an zu fließen; die Ohren werden kalt, aus der Nase zeugt sich ein Schleimausfluß; das Maul wird schwammig; das Thier wird gefühllos, bewegt die Augen stark, bekömmt Husten; die Kühe verlieren die Milch, das Thier fängt an zu ächzen, totaler Mangel an Munterkeit, mit der Zunahme des Stöhnen erfolgt der Tod. Lungenfäule und Wurmhusten sind genau von dieser Krankheit zu entscheiden.

Ueberhaupt entsteht eine Epizootie durch eine verdorbene Luft, oder andere Lokalursachen, mehrentheils trift sie bald diese bald jene Thierart. — Gleich bey dem ersten Anfange muß der Physiker oder Thierarzt, nach vorher angestellter genauer Untersuchung, die schnell wirksamsten Arzneyen zur Heilung derselben anwenden, und jeden Oekonomen, er sey Bauer oder Privatmann, darüber sowohl, als über die beste Art der Verhütung solcher Krankheiten, hinlänglich unterrichten. Die Ansteckung oder Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten läßt sich vorzüglich durch die Absonderung der kranken Thiere von den gesunden verhindern; bey unheilbaren, besonders sehr bösartigen Krankheiten dieser Art ist es am besten, die leidenden Thiere zu tödten, und solche an entlegenen Orten, tief, wenigstens 10 Schuhe tief zu begraben. Spe-

zifische Mittel und Verordnungen gegen solche Krankheiten sind durchaus zu verwerfen, und trüglich. Noch ist zu bemerken, daß die sogenannte Franzosen-Krankheit des Rindviehes weder schädlich noch ansteckend sey, welches eben so richtig ist, als man bisher das eigentliche dieser Erscheinungen bestimmt angegeben, und blos als Geschwulst und Verhärtungen einiger oder mehrerer Drüsen erkannt hat.

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Untersuchung und Verhütung der Hundswuth und deren Folgen.

Unter den Hunden ~~findet man~~ am häufigsten Wuth, obwohl sie auch bey andern Thieren entstehen kann. Durch den Biß solcher kranken Thiere wird die Wasserscheue hervorgebracht; die Einflüße für die Erzeugung der Wuth bey Hunden scheinen vorzüglich folgende zu seyn: — Die Verhinderung des Geschlechtstriebes; unreines Wasser, oder gänzlicher Mangel des Wassers; große Kälte im Winter, und darauf folgende heftige Sommerhitze; das Anbinden der Hunde, an solchen Orten, welche der Sonnenhitze zu sehr ausgesetzt sind; Mangel an hinlänglicher Bewegung; Nahrung von unreinen, verdorbenen Fleische. — Der Biß eines wirklich tollen Hundes, bringt bey dem Gebissenen unmit-

telbare Ansteckung; der Geifer eines solchen kranken Thieres, erzeugt gewiß dieselbe Krankheit, wenn auch nur eine sehr geringe Quantität an irgend einen verwundeten Theil des Körpers gebracht wird.

Thiere, an denen man irgend eine Spur von Tollheit bemerkt, müssen sorgfältig verwahrt, und bey etwaiger Zunahme sogleich getödtet, und tief vergraben werden, besonders trift dieses jene Thiere, welche von wüthigen Hunden gebissen worden sind.

Bey der Hundswuth aber selbsten unterscheidet man zwey Grade. Im ersten Grade ist der Hund traurig; mürrisch; verkriecht sich gern ohne zu schlafen; hat trübe, auch dabey wohl triefende Augen; hängt Schweif und Ohren, genießt wenig Speise und Getränk; ist sehr träge; kennt aber seinen Herrn noch. — Im zweyten Grade nehmen alle diese Erscheinungen an Heftigkeit zu; der Hund kennt seinen Herrn nicht mehr; die Augen sind starr, oder wild und roth; die Zunge erhält ein Bleyfarbiges Aussehen und hängt aus den fast stets offenen Munde hervor; er athmet schwer; knirscht mit den Zähnen; das Bellen wird heischer; oder ohne zu bellen, beißt ein solcher Hund; Schaum tritt vor dem Munde; die Haare borsten sich; sein Lauf geht gerade aus, aber etwas taumelnd; weicht ohne zu beißen, niemanden

aus; er vermeidet das Wasser, und alle Flüßigkeiten; zuletzt erscheinen Zuckungen, und es erfolgt der Tod; vor und nach seinem Tode fliehen ihn andere Hunde mit Angst. Die ganze Krankheit hält von ihrer Entstehung bis zu ihrem Ende (Tod) fast nie länger, als vier bis fünf Tage an. Auf jeden Fall muß ein solcher Hund sogleich angehängt, oder noch besser ohne weiteres erschossen und tief begraben werden.

Von der Behandlungsart, von wüthigen Hunden gebissener Menschen und Thiere, handelt die Heilkunde selbst, indessen sind Menschen, welche bereits die Wasserscheue haben, sorgfältig zu bewahren, damit sie nicht im Anfalle der Wuth andere Menschen beißen und mißhandeln.

Die Kleidungsstücke, Betten u. dgl. a. müssen sogleich nach erfolgten Tode solcher Menschen verbrannt, und der todte Körper gleich und tief begraben werden.

Funfzehnte Abtheilung.

Ueber Apotheker und Apotheken.

Zwey und zwanzigster Abschnitt.

Aufsicht und Untersuchung über Apotheker und Apotheken.

Die Aufsicht über die Apotheken muß wenigstens jährlich einmal durch eine unvermuthete Untersuchung von dem Physiker gehalten und vollzogen werden. Die Visitation selbst gründet sich auf die Ansicht der Dispensatorien; auf die Prüfung der einfachen und zusammengesetzten Arzneymittel; auf die Besichtigung der Laboratorien, und der dazu gehörigen Werkzeuge, auf die Untersuchung der Büchsen und Gefäße, worin die Arzneyen, nach der Verschiedenheit ihrer Natur, aufzubewahren sind. Eben so muß die nöthige Reinlichkeit und Ordnung; die Richtigkeit des Gewichtes, die Zuverläßigkeit der Aufschrift auf den Gefäßen jeder Art berücksichtiget werden; desgleichen ist Aufsicht über die vorhandenen Gehülfen und Lehrlinge, besonders über ihre Geschicklichkeit, zu halten.

Aufsicht über den Apotheker selbst, über sein sittliches rechtschaffenes und uneigennützigen Betragen zu halten, davon sprach ich schon im ersten Bande, zwölfte Abtheilung, zwölfter Abschnitt, litt. A. und verweise meine Leser dahin zurück.

Ueber Chirurgen und Hebammen.

Chirurgen, (öfter nichts als Charlatane, Beutelschneider und unwissende Bartscherer) kann, und sollte der Physiker nie die Behandlung, auch nicht einmal mit der geringsten Ausnahme, innerlicher allgemeiner Krankheiten erlauben, ihnen alles Ausgeben von Arzneyen strenge untersagen; der Chirurg in einer Stadt oder auf dem Lande darf nie ohne Erlaubniß sich über Nachts von seinen stabilen Orte entfernen; er muß nüchtern, darf kein Spieler, Spaßmacher oder sonst liederlicher Mensch seyn, den Anträgen des Physikers treu und fleißig nachkommen, nie, bey irgend einen Kranken, ohne Erlaubniß und vorher gepflogene Rücksprache mit seinen Physiker, Aderlassen oder Schröpfen. Um aber einmal diese für die Menschheit wohlthätige Ordnung zu bewerkstelligen, muß der Physikus ohne Umstände, in seinen erweißlichen Vergehungen des Chirurgen gegen diese Verhaltungsregeln kräftigst unterstützt, und gehörige Strafe nach Maß-

gabe auferlegt werden, sonst wird nie reine Arbeit.

Gleiches betrift die Hebammen, sie sollen emsig seyn; die Gebährenden nicht zu lange warten lassen; ihre Wöchnerinnen fleißig besuchen; das neugebohrne Kind, stets rein halten; nie mehr fodern, als ihnen gebührt; am allerwenigsten Arzneyen, und seyen es die einfachsten und unbedeutendsten, ausgeben; nie schwere, bedenkliche, oder gar schon wirklich Gefahr drohende Geburthen allein, eben so wenig eine Instrumental-Entbindung unternehmen. Jede Uebertretung dieser Anordnungen sollte schwer geahndet werden.

Bemerkung über Medizinal-Taxen.

Diese Taxen können und müssen nur allein, sowohl für Aerzte, Wundärzte, Geburthshelfer und Hebammen, nach dem Maßstab der herrschenden Theurung eingerichtet werden. Die Apothekertaxe ist nach denselben Grundsätzen zu bestimmen, und kein Apotheker sollte, ohne vorher gemachte Anzeige, irgend einen Preis erhöhen. Alle halbe Jahre, oder von Messe zu Messe, müssen die veränderlichen Preise der Apothekerwaaren, in den Apotheken öffentlich angehängt, und aufgezeichnet seyn, die aufgezeichnete Preisordnung aber allezeit erst, und jedesmal neuerlich von dem betreffen-

den Medizinal-Kollegio geprüft, unterschrieben, und besiegelt seyn.

Sechzehnte Abtheilung.

Vorsorge gegen Unglücksfälle verschiedener Art.

Drey und zwanzigster Abschnitt.

Alle Gelegenheiten, wodurch Menschen oder Thiere Schaden erleiden, oder unglücklich werden können, erfordern unsere strenge Aufsicht.

Offene Brunnen, Kalkgruben, Keller, Röhrenfahrten u. a. m. dürfen nie, am allerwenigsten des Nachts, unbedeckt gelassen werden. Kanäle, Bäche, Stadt- oder andere Gräben, gefährliche Stellen an Landstraßen, Brücken, Stege ꝛc. sind mit starken Geländern zu versehen; den nahen Einsturz drohende Gebäude, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, müssen eingerissen werden; des Nachts sollten nie Wagen, Pflüge u. a. d. auf den Gassen stehen; der Gebrauch von kupfernen, bleyernen und andern Eß- oder Trinkgeschirren, darf nicht geduldet werden.

Verhütung des Kindermordes.

Die häufigste Ursache des Kindermordes ist die Furcht vor öffentlichen Beschimpfungen, u. dgl. Die Verhütung eines Kindermordes wäre leichter dadurch zu bewirken, wenn alle Strafen und noch mehr öffentliche Beschimpfungen unehelich geschwächter Personen, aufgehoben; alle anderweitige Vorwürfe verboten würden; die unschuldigen unehelichen Kinder müssen mit mehr Sorge, und Bemühung für ihr ferneres Fortkommen in wohlgeordneten Anstalten erzogen werden.*)

Verhütung des zu frühen Begräbnisses.

Die Kennzeichen des wahren Todes sind öfters ungewiß; niemand darf daher ohne vorher vorgenommene Todtenbeschau, begraben werden, auch soll keine Leiche vor zweymal vier und zwanzig Stunden beerdigt werden. Keinen Gestorbenen darf man sogleich

*) Accoucheur=Häuser, wie in Wien, sind das beste. Im Königl. Preußischen wie im Baireuthischen haben die Gesetze für Beschimpfungen gesorgt, dadurch aber bey weiten nicht dem Uebel abgeholfen. Freche Bauerndirnen und Mägde, die nicht die Unehre, sondern Nahrungslast zum Mord verleitet, finden keinen Beweggrund in Beschimpfung, noch unpassender sind die Gesetze für Frauenimmer von Stande, und Ehre, die auf Lebenszeit geschimpft sind und bleiben, wenn sie auch namentlich nicht geschimpft werden, sondern allem Glück durch Verehelichung entsagen müssen, und aus Schaam vergeblich ein geheimes Accouchierhaus wünschen.

aus dem Bette bringen, oder gar wie gewöhnlich in eine kalte Stube, oder abgelegenes Gemach legen. Bey schnell und plötzlich Verstorbenen ist noch weit mehr Vorsicht zu brauchen, und öfters Wiederbelebungsmittel anzuwenden.

Sogenannte Leichen- oder Todtenhäuser sind eben darum in jeden Staate, Stadt oder Flecken, die unentbehrlichste und erste Erfordernisse.

Hieher sind auch die Vorsichtsregeln bey Schnell- oder Scheintodten zu rechnen, über deren Behandlung ich schon im ersten Bande 11ten Abschnitt mehreres erinnert habe.

Zu allgemein sind diejenige Unglücke bekannt, welche durch Pfuschereyen gestiftet werden; daher hat der Physikus die strengsten Maßregeln für die Ausrottung aller Quacksalber, Marktschreyer, Geheimnißkrämer, Arzneyen- und Olitätenträger, Bruchschneider, Wurm- und Augendoctoren anzuordnen, und darauf zu dringen, daß solche Anordnungen ohne Verzug von denen betreffenden Gerichtsstellen vollzogen werden; Hinwegnehmung ihrer Waaren; Strafen für die Pfuscher sowohl, als für jene welche sie brauchen, können leichter gegen die Ausrottung solcher Pfuschereyen dienen. Bey der Entdeckung und Ueberweisung einer vollzogenen Pfuscherey, hat der Physiker als Fiskal gegen den

Pfuscher, er seye, wer er immer wolle, aufzutreten, in wichtigeren Fällen auch den Pfuscher gefänglich anhalten zu lassen und darüber gehörigen Bericht zu erstatten; nicht selten sind auch unter die Klasse der Quacksalber, Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Geistliche u. dgl. a. m. zu zählen.

Indessen giebt es hie und da dürftige Kranke, welche in den irrigen Wahn, Geld zu ersparen, den rechtmäßigen Arzt überschreiten, und sich dem Blendwerke eines Pfuschers lieber dahingeben; um theils die Idee solcher Leute zu benehmen, theils überhaupt für die armen Kranken zu sorgen; müssen dürftige Kranke sowohl in ihren Wohnungen als in Spitälern unentgeldlich mit Rath, Diät, und Arzneyen versorgt und verpflegt werden. Besser und vortheihafter ist eine solche Verpflegung in Spitälern oder andern Fondirten Kommunitäten, als in den Wohnungen selbst. Wie die Lage und innere Beschaffenheit eines solchen Krankenhauses seyn müsse, ist schon in der 12ten Abtheilung 12ter Abschnitt erörtert worden.

Einen etwa entstehenden Unglück einer allgemeinen Hungersnoth ist dadurch zu begegnen, wenn wir immer für die möglichste Wohlfeilheit der Lebensmittel sorgen.

Folgende Maßregeln scheinen hierzu die besten und wirksamsten zu seyn:

1) Verhinderung der Monopolien des Aufkaufs, der Kornwucherer und Einschränkung des Getraideverkaufs von Krämern.
2) Aufsicht über die sogenannten Normalmarktpreise nach Verschiedenheit der Jahreszeit; Festsetzung der Brodt- und Fleischpreise.
3) Anlegung von öffentlichen Getraide- und andern Lebensbedürfnissen enthaltenden Magazinen.
4) Errichtung mehrerer Wochenmärkte, besonders in Grenz- oder solchen Städten, die von größern Hauptstädten zu weit entfernt sind.

Siebzehnte Abtheilung.

Ueber die Sorge für die Bevölkerung überhaupt.

Vier und zwanzigster Abschnitt.

Glücklich ist derjenige Staat, welcher eine ihm angemessene Menge gesunder und wohlgebildeter Bewohner zählt, dafür zu sorgen, daß theils die Menge der Bewohner erhalten, theils ihre Gesundheit und gute Bildung durch keinen widrigen Einfluß getrübt werde, haben Physiker die heiligste Pflicht auf sich.

Der Physikus kann nicht unmittelbar in jeder Hinsicht für das allgemeine Staatswohl wirken, sondern er hat an seine obersten Behörden Vorschläge zu machen, und anzugeben, wie, und auf was Art die Bevölkerung überhaupt außer den Veranstaltungen in Hinsicht der Gesundheit und Lebensbedürfnissen vermehrt werden könne. Unter allen diesen Vorschlägen verdienen vorzüglich auch folgende unsere Aufmerksamkeit.

A.

Beförderung der Ehen.

Durch Begünstigung und Kultivirung des Ackerbaues wird nicht nur der Erwerb der Lebensbedürfnisse erleichtert, sondern auch eben dadurch die Menschen vermögender, und die Ehen häufiger. Errichtung von Fabriken, Manufakturen; Beförderung des Handels; Verminderung des grenzenlosen, oft ungesitteten Luxus aller Art; Errichtung gehöriger Anstalten zur Versorgung der Wittwen und Waysen in allerley Ständen; Aufhebung des geistlichen und Soldaten Cölibats; Abschaffung der beträchtlichen Dispensations- und Kopulationsgebühren; Erhaltung der Moralität, vorzüglich möglichste Verhinderungsanstalten und Polizeyaufsichten gegen das so gewöhnliche und häufige Freu-

denleben feiler und wollüstiger Personen beiderley Geschlechtes.

B.

Verhütung nachtheiliger Ehen.

Hieher gehören: Ungleiche oft bloß aus Eigennutz oder andern Verhältnissen gestiftete Verbündniße zweyer Subjekte von sehr ungleichen Jahren, besonders, wenn das jugendliche Alter des Mannes in einer beträchtlichen Differenz mit den bedachten Jahren der Braut steht; Verhütung einer Verehelichung zwischen einen Paare, wovon eins oder das andere mit einer unheilbar erwiesenen Krankheit behaftet ist; Verbindung solcher Leute, welche noch allzu jung und noch nicht mannbar sind, von deren Ehe man nichts als schwächliche Kinder, und ihren baldigen eigenen Untergang zu erwarten hat; Verehelichung ganz armer, Brodloser Menschen.

C.

Vorsorge für Schwangere und Wöchnerinnen.

Schwangere und Wöchnerinnen verdienen ohnstreitig unsere erste Aufmerksamkeit, indem sie unmittelbar zur Bevölkerung beytragen. Man behandle sie mit Achtung, Liebe und Schonung; befreie sie ganz von allen schweren Arbeiten; sie sollen sich für jedes

Gedränge, es sey in Kirchen, Schauspielhäusern, oder anderen dergleichen Versammlungen sorgfältigst hüten; Schrecken, große schnell überraschende Freude ꝛc. bringt ihnen oft die traurigsten Folgen; in Gefängnißen müssen sie mit Schonung, ganz gelind, auch bequem behandelt werden; arme, auch unehelich Schwangere sind kräftigst zu unterstützen, in Entbindungs-Anstalten aufzunehmen; Aufstellung geschickter Geburthshelfer und Hebammen; Anlegung gut eingerichteter Entbindungshäuser, in welchen arme und außereheliche Schwangere aufgenommen, umsonst verpflegt und entbunden werden müssen.

D.

Sorge für neugebohrne Kinder.

Ueber die Rettung Scheintodter Kinder sind Hebammen für die schnellste Hülfe wenigstens zu unterrichten, mit der nothwendigen Bemerkung, daß sie in bedenklicheren Fällen ohne Verzug sich der Hülfe und dem Rathe des Arztes bedienen sollen und müssen; die Errichtung eines Ammenwesens, wovon weiter unten noch besonders die ausführlichere Darstellung folgen soll; das strenge Verboth des oft so gewöhnlichen Zungenlösens, u. dgl. m.; die strengste Untersagung der Purgiersäftchen; das feste Wickeln, um grade Kinder zu ziehen; vorei-

lige, verwegene Handgriffe, oder versäumte Anzeige bey solchen Geburthen, welche die Hebamme oder Chirurg nicht selbst vollziehen kann, oder ihr bedenklich sind; keine Hebamme oder genug dreuster doch ungeschickter Chirurg darf eine Instrumentalentbindung vornehmen, noch weniger Operationen sich erlauben.

E.

Verhütung des Mißgebährens.

Entfernung aller Gegenstände des Schreckens und Abscheues, weit entfernt aber, daß durch die Einbildungskraft der Schwangern eine ähnliche Mißgeburth dem verunstaltet gesehenen Gegenstände gleich bewirkt werden könnte, sondern blos um die Schwangern durch den heftigen Einfluß des Schreckens vor einer zu frühzeitigen Geburth zu schützen; heftiges Tanzen; Springen; starkes Fahren; schwere Arbeiten und Anstrengung.

Anhang und nöthige Bemerkungen darüber.

Nöthiger Unterricht einer Person in die Hebammenkunst als sogenannte Heblehrtochter, besonders auf den platten Lande.

Es ist ein sehr leicht möglicher Fall, daß auf dem platten Lande, wo sich in einer Ent-

fernung von einer oder mehreren Stunden, an irgend einem Orte nur eine aprobirte Hebamme befindet, daß solche etwa selbst Wöchnerin, sonst krank ist, oder auch schon eben zu einer Kreißenden berufen worden, zu eben der nehmlichen Zeit würde die rechtmäßige Hebamme bey einem andern eintretenden Geburthsfalle ihr Entbindungsgeschäft nicht vollziehen können, wodurch die nach Hülfe rufende Kreißende, aus Mangel einer andern unterrichteten Hebamme, nicht nur in die größte Angst und Verlegenheit käme, sondern auch durch Handanlegung anderer ungeweihter Frauen Nachtheil und Unglück für Frau oder Kind zu befürchten ist.

Dieser Verlegenheit und den möglich drohenden Unglücke abzuhelfen, muß für die Bestellung und Unterrichtung einer sogenannten Heblehrtochter, als Beyhebamme, gesorgt werden; es muß diesemnach aus der Mitte der Konkurirenden Gemeinden ein zu diesem Dienste taugliches Subjekt gewählt werden; der Physiker muß für diese Person die Bemühung des Unterrichtes über sich nehmen, die Hebamme aber verpflichtet seyn, diese ihre Gehülfin, und künftige Nachfolgerin zu Entbindungen mitzunehmen. Zum nöthigen Unterricht einer solchen Person, sollte der Physikus einen Phantom und andere Bedürfnisse, Knochen,

u. a. von seinen Vorgesetzten unentgeldlich erhalten.

Ueber die Bestellung eines Ammenwesens.

Einer der wichtigsten Theile in der medizinischen Polizey, über die Erhaltung der Menschheit und Beförderung der Bevölkerung, ist gewiß derjenige, für die Sorge einer Bestellung eines Ammenwesens, indem dadurch die Erhaltung neugebohrner Kinder sowohl ihres Lebens, als ihrer Gesundheit bezweckt wird. Sehr beträchtlich ist die Anzahl derjenigen Kinder, welchen entweder aus Ziererey, oder Gemächlichkeit ihrer Mütter, theils auch wegen Krankheit oder gar durch den Tod der Wöchnerin, die Ernährung von der Muttermilch entzogen wird, besonders ist dies am häufigsten der Fall in groß und Volkreichen Städten. In allen diesen Fällen ist es nöthig, wenn man sein Kind nicht ganz Mutterlos aufziehen will, welches doch immer mit mehrerer Gefahr für das Kind selbsten verbunden ist, daß man sich nach einer guten und gesunden Amme umthue, oder, wenn die schwangere vor der Niederkunft einigermaßen schon gewiß ist, daß sie selbst ihr Kind nicht stillen könne: daß man sich schon einige Wochen vor der Geburth eine Säugamme auswähle. Allein wie schwer fällt es oft nicht, bis man unter mehreren

Ammen eine gute, gesunde oder moralische antrift, und wie oft hat man das traurige Beyspiel, von solchen listigen Ammen hintergangen zu werden, daß liebende Eltern entweder ihr Kind gar verlieren, oder dessen Gesundheit durch den schändlichsten Thaten der Amme in höchsten Grade gefährtet wird. Daß dies so sey, könnte ich mit den triftigsten Beoabchtungen, die ich zu machen die nächste und überzeugendste Gelegenheit hatte, beweissen, wenn mich dergleichen Thatsachen nicht zu weit von meinem vorgesteckten Zwecke entfernten.

Um also Eltern vor allen Gefahren bey der nöthigen Wahl einer Säugamme zu bewahren, und den Staat mit gesunden, starken und wohlgebildeten Bewohnern zu versorgen, soll und muß die Besorgung für tüchtige Ammen denenjenigen übertragen und angelegen seyn, welche die medizinische Polizey eines Bezirkes des Staates über sich haben, oder, welches einerley ist, denenjenigen Aerzten (Physikern) welche dazu verpflichtet sind, für die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit in aller Hinsicht zu sorgen.

Wir finden dergleichen Individuen, welche sich öfter aus verschiedenen Ursachen nach ihrer Entbindung als Ernährerinnen anderer Kinder gerne hingeben würden, in unsern, so wie in jeden andern Staate, genug, nur

kommen bey solchen Personen, wenn sie auch arm sind, öfters Scham, Furcht für Vorwürfe ihres jungfräulichen Gebährens u. m. in Kollision; darum sollte man solche öfters unglückliche Mädchens mit weit mehr Schonung und Güte behandeln.

Um aber zu unsern Zwecke, für gesunde, gute und moralische Säugammen genaue Sorge tragen zu können, und um die Eltern, welche in die Nothwendigkeit versetzt sind, Ammen anzunehmen, für alle Furcht von etwaigen Gefahren durch eine unbekannte und in der Eile genommene Amme mehr zu sichern, so müssen folgende Anstalten getroffen werden:

1) Müssen besonders in Hauptstädten Aerzte, besoldete Physiker, angestellt seyn, denen
2) alle Hebammen des ganzen Distriktes jede uneheliche Geburth mit beygelegtem Attestat des betreffenden Pfarramtes über die Moralität und Alter der Wöchnerin monathlich überreichen müssen.
3) Muß der Arzt oder Wundarzt desjenigen Ortes, wo die uneheliche Wöchnerin existiret, ein Elogium über die Körper- und Gesundheitsbeschaffenheit dem Arzte No. I. dem Berichte der Hebamme beyfügen, ist aber an diesen Orte gar kein ärztliches Individuum, so muß die Hebamme den nächstgelegenen holen lassen; über diese ein-

gelangte Berichte hat der dazu bestellte Arzt eine Tabelle zu führen, und solche ebenfalls monathlich in Duplo einzuschicken.

4) Darf in dieser Angabe die Beschaffenheit der Milch und der Brüste, ferner ob das Kind gestorben, oder ob es noch (gesund) lebe, so wie die Angabe des Geschlechtes desselben nicht vergessen werden.

5) Sollen der Arzt, Wundarzt und Hebamme die ledige Wöchnerin nicht nur human behandeln, sondern ihr die Versicherung geben, die sie, sobald sie den Dienst einer Amme annehmen würde, eben so behandeln würde.

6) Muß bey dieser sehr leicht zu vollziehenden Organisirung allgemein öffentlich bekannt gemacht werden, daß diejenigen Mütter, welche Ammen nöthig haben, sich bey dem Ammenbestellungsphysikate, oder bey der betreffenden Medizinal-Hauptsektion melden sollen.

7) Muß dem Arzte oder Wundarzte eines Ortes, wo eine solche Amme hingebracht worden ist, aufgetragen seyn, den Eltern des Kindes die nöthige diätethische Regeln, für ihre Amme zu ertheilen.

8) Muß aber eine solche Verordnung nur allgemein gegeben werden, und das individualisiren derselben dem Arzte nach Gutbefinden überlassen seyn.

9) Damit dies alles, besonders von den Wundärzten treulich vollzogen werde, so sollen dieselben sowohl über dieses als über die Gesundheitsbeschaffenheit der Amme und des Kindes an den Arzt No. I. monathlich Bericht erstatten.

10 Muß vorzüglich auch darauf gesehen werden, daß, wenn die Amme durch die Länge der Stillzeit an der nöthigen Quantität der Milch verlieren sollte, das Kind nach und nach abgewöhnt werde, daß überhaupt das Kind nicht länger als höchstens zwanzig Wochen säugen dürfe.

11) Sind die Eltern eines solchen Kindes verpflichtet, wenn die Amme neue Liebeleyen, oder andere Ausschweifungen anfangen sollte, solches sogleich gehörig anzuzeigen.

12) Sind von denenjenigen Wöchnerinnen, welche in einer Entbindungsanstalt entbunden werden, die tauglichsten unter oben sub No. II. angegebene aufzuzeichnen.

13) Wie aber überhaupt eine Säugamme beschaffen seyn muß, und was bey ihr besonders untersucht zu werden verdient, ist noch zu bemerken:

a) Die Amme muß eine dauerhafte Gesundheit, einen wohlgebauten fleischigten Körper haben, von mittelmäßiger Sta-

tur seyn, froh und gesund aussehen, und ein lebhaftes Auge haben.

b) Ihr Alter ist das beste zwischen zwanzig und dreyßig Jahren; ist sie jünger so ist manchmal die Milch nicht nahrhaft genug, bey höheren Alter ist die Milch für das Kind schwerer verdaulich.

c) Für ein erstgebohrnes Kind sollte jederzeit eine solche Säugamme gewählt werden, die ebenfalls erst gebohren hat.

d) Weder solche, welche ihre Liebschaft fortsetzen, noch Verheirathete, soll man als Ammen nehmen.

e) Die Brüste müssen etwas weich, nicht unmäßig groß, ohne Knoten und Narben seyn.

14) Darf keine Amme mehr als ein Kind stillen, welches

15) dadurch leichter geschehen kann und wird, wenn das Kind der Dienstfähigen Amme gut besorgt und unterhalten wird.

16) Trägt auch schon der Lohn, den eine Amme erhält, dazu bey, besser für die Pflege ihres Kindes Sorge tragen zu können. Eigentlich sollte niemand anders dies Verpflegungsgeschäft solcher Kinder übernehmen dürfen, als Hebammen nur allein.

17) Wer eine Amme verlangt, muß das Alter und Geschlecht seines Kindes ange-

ben, damit für solches eine passende Amme gewählt werden kann.

18) Sanitäts-Kollegien, besoldete Aerzte, müssen alles dies unentgeldlich verrichten.

Durch solche Anstalten ist jede Mutter außer Sorge gesetzt, daß sie eine nicht gute Amme bekommen möge, wenn man sie stets in Bereitschaft hat, und von ihrer Moralität, und Muttergüte überzeugt seyn kann.

Verhütung der Menschenblattern.

Die traurigsten Folgen ziehen die Menschenblattern für liebende Eltern, Geschwister und Anverwandten nach sich, und dennoch greift dieses alles verheerende Uebel darum um so mehr um sich, weil Vorurtheile das Gute für die Ausrottung der Menschenblattern öfters verdrängen. Das einzige Gegenmittel für die Verbreitung oder Ansteckung der Menschenblattern, ist die Einimpfung der Kuhpocken, um aber diese wohlthätige Einimpfung allgemeiner zu machen, und machen zu können, müssen folgende Verordnungen getroffen werden:

1) Alle noch nicht mit Kuhpockenlymphe eingeimpfte Kinder müssen von Zeit zu Zeit aufgezeichnet werden; die etwa gegen diese Wohlthat herrschende Vorurtheile in Predigten, christlichen Lehren oder andern Versammlungen mit Zuziehung der Beamten,

Physiker, Wundärzten, Pfarrers und Gemeinvorstehern den Einwohnern durch faßliche Darstellungen zu benehmen gesucht werden, sollten sich jedoch gegen alle guten Vorstellungen und Ermahnungen für das allgemeine Beste Starrköpfe finden, so sollten solche

2) Mit Ernst, sanftern Drohungen, und endlich mit Strafe, als solche Leute, welche dem allgemeinen Staats- und Gesundheitswohl entgegenwirken, belegt, und ernstlich zum Guten angehalten werden.

3) Die zum Impfungsgeschäfte aufgestellte Aerzte und Wundärzte, sollten mit allem Ernste auf ihre Pflicht aufmerksam gemacht, die gegebene Erlaubniß impfen zu dürfen, in Vernachläßigungsbetreff ihnen als nur ertheiltes Belohn- und Ehrengeschäft wieder abgenommen; die fleißigen hingegen mit den nachläßigen von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt gemacht, und durch diesen Weg ihr Lob oder Tadel dargestellt werden.

4) Die Beamten müssen die Bemühungen des Physikers kräftigst unterstützen, d. h. öfters Gemeinden zusammenberufen, um deutlich und nachdrücklich sich über die Wohlthat der Einimpfung mit ihnen besprechen, und sie belehren zu können; auf

diese Art würde das Gute auch nicht so bald in Vergessenheit gerathen.

5) Pfarrer, Kapläne und Schullehrer sollten nicht nur so äußerst selten, oder gar nicht, wie bis jetzt geschehen, auf den Kanzeln, Christlichen Lehren oder Schulen über die Wohlthat der Einimpfung der Schutzpocken sich verbreiten, sondern auch verbunden seyn, zu solchen Vorträgen Sachkundige Aerzte (Physiker) mit zu Hülfe zu ziehen.

6) Diesen Zweck um so eher erreichen zu können, sollte ein Lehrbuch für die Jugend abgefaßt, und denen Lehrern eben so anempfohlen werden, als die andern eingeführten Religionsbücher.

7) Sollten selbst Aerzte nicht ermangeln, solchen religiösen Unterrichten, Schulvorträgen u. a. m. öfters beyzuwohnen, um auch durch seine Belehrung mehr und mehr beyzutragen.

8) Durch eben diese Besuchung der dem Gesundheitswohl gewidmeten Lehrstunden, würden selbst die Lehrer mehr zur Befolgung dieser Anstalt angehalten werden können.

Errichtung guter Schulanstalten.

Den ganzen Zweck, für die Erhaltung des Lebens, zu bewirken, ist es uns eben solche Pflicht für Errichtung guter Schulanstal-

ten zu sorgen, und für deren Bestehen zu wachen. Theils hängt die moralische und physische Bildung der künftigen Staatsbürger davon ab, theils können selbst die übel eingerichteten oder ungesund gebauten Schulen dem Gesundheitswohl der Lehrlinge nachtheilig seyn.

Die Gebäude müssen luftig, geräumig und trocken seyn, auch stets rein gehalten, und gesäubert werden; nicht blos für den mechanischen Unterricht, sondern auch für die Gesundheit der Schüler, muß gesorgt werden, so, daß sie Zeit zur Erholung erhalten, Bewegung haben, nie ohne Aufsicht beysammen bleiben, u. s. w.

Ferner sollen die Kinder zu strenger Winterszeit nach bigoten Veranstaltungen mancher Geistlichen, gar nicht in die Kirche geführt werden, wo sie sich öfter über eine Stunde mit entblößten Haupte aufhalten müssen, am allerwenigsten darf zugelassen werden, daß die Kinder im Winter und zu jeder andern Zeit auf den feuchten und kalten Steinen knieen, sondern jede Schule soll ihre besondern Stühle zum Sitzen oder Knien genießen.

Fünf und zwanzigster Abschnitt.

Sorge über die Verpflegung armer Kranken.

Jeder Arzt, noch mehr aber der Physikus, hat die heiligste Pflicht auf sich, arme, verlassene Kranke nicht nur mit seinem Rath, d. h. mit ärztlicher Behandlung sorgfältigst zu unterstützen, sie nach Umständen öfter in ihren Wohnungen besuchen, sie human, freundschaftlich und herablassend zu behandeln, sondern er muß auch sogleich dafür sorgen, daß solche arme Kranke die nöthigen Arzneyen und zweckmäßige Diät erhalten, gut verpfleget, und stets rein gehalten, daß sie endlich in irgend einem wohleingerichteten Krankenhause aufgenommen werden, um aber bis zu dieser Ausnahme die Kosten der nöthigen Arzneyen und andern Pflege ohne viele Weitläuftigkeiten und Zeitverlust um so eher und mit Gewißheit bestreiten zu können, sollten nicht Pfarrer nebst andern Ortsvorstehern allein und ausschließend die bestehenden Armenkassen, oder Fonds solcher Vermächtnisse und Stiftungen dirigiren, und die Ausgaben nach ihrer Willkühr bestimmen, sondern es sollte in jeden Städtchen oder andern Orte wo dergleichen Armenkassen bestehen, eine ganze Session über die Austheilung der Allmosen gesetzt seyn, wobey der Physikus die erste und und nothwendigste Person seyn sollte.

Ferner muß der Physikus, für arme unheilbare und Gebrechliche Sorge tragen, daß sie in Armenhäuser und andern dazu bestimmten Instituten aufgenommen werden; unter diese Klasse von Unglücklichen gehören, Wahnsinnige, Blödsinnige, Taubstumme, Blinde, durch das Alter oder Leibesgebrechen untaugliche Menschen u. a. m., daß aber der Physikus verbunden werden könne, solche arme, Gebrechliche, außer seiner ärztlichen Besorgung, noch mit Geld oder Lebensmitteln zu unterstützen, ist unmöglich. Finden sich in dem Bezirke des Physikers Waisenkinder, Findlinge rc., so wird er sich bestreben diese in Schutz zu nehmen, und in dazu errichtete Findel- und Waisen-Institute unterzubringen.

Sechs und zwanzigster Abschnitt.

Ueber allgemeine Sicherheits- und Erhaltungsregeln.

Das menschliche Leben ist so unzählig vielen Gefahren ausgesetzt, daß man nicht aufhören dürfte, diese Gefahren alle zu erwägen und aufzuzählen, oder Vorsichtsverordnungen dagegen zu treffen; indessen verdienen die auffallendsten unsre erste Berücksichtigung; wir zählen darunter:

1) Pulvermühlen und Labaratorien, diese dürfen weder in einer Stadt oder Vestung existiren, die Lebensdrohenden Ge-

fahren bey denenselben sind uns zu bekannt, als daß ich sie hier noch mehr auseinandersetzen darf; solche dürfen durchaus nicht in Ortschaften bestehen, sondern ferne davon auf einen freyen, unbewohnten, dem Wasser nahe liegenden Orte errichtet werden. Das nehmliche betrift die Kaufleute, welche mit Pulver handeln, sie sollen nie über ein Pfund in ihren Verlagsgewölbe führen, und dieses selbst wieder gut und an einem sichern Orte verwahren.

2) Tragen der Schießgewehre, Spiele der Jugend mit Pistolen rc. Sobald Geschäftsmänner zu ihrem Dienste das öffentliche Tragen der Schießgewehre nicht entbehren können, so hat man ihnen aufzulegen, in keiner Stadt sich mit einen geladenen Gewehre betreffen zu lassen, der Hahn muß nicht nur in Ruhe gestellt, sondern besonders mit einer passenden ledernen Decke umwunden seyn, außerdem ist den Jägern und ihren Burschen strenge zu untersagen, in einer Stadt oder andern Orte auf dem Lande sein Gewehr loßzuschießen, dies muß auf freyen Felde und zwar der Höhe nach geschehen. Kindern und noch nicht ganz erwachsener Jugend ist alle Unterhaltung durch Schießen mit Pistolen, sogenannten Schlüsselbüchsen u. a. m. durchaus nicht zu gestatten, denn wir haben

traurige Beyspiele genug von solchen unvorsichtigen Unterhaltungen.

3) Das Baden in offenen Flüßen. Häufig findet man das Baden in offenen Flüßen zur heißen Sommerszeit; nie soll und darf dies gestattet werden; es können hierzu errichtete Badeflöße und Häuser dienen, welche in dem zum Badegemach bestimmten Zimmer gegen die Tiefe des Wassers zu mit Stufen versehen, und in der Tiefe nicht mehr als vier Schuhe betragen, unten mit einen starken Brette geschlossen, und auf den Seiten mit Eisen- oder Dratgitter wohl versehen sind, das Wasserbehältniß selbst muß geräumig, zum Stehen und Sitzen seyn.

4) Zum Bauen errichtete Gerüste, Dach- und Schieferdecker, Seile, Leitern und Stühle sollen beym Anfange einer solchen Arbeit besichtiget werden, bey Gefahr drohender Beschaffenheit dieser Werkzeuge, das Besteigen ohne weiteres verboten, und nicht eher geduldet werden, bis alle die Mängel an diesen Geräthschaften verbessert, und für dauerhaft genug befunden worden sind.

Verhütung des unmäßigen Genusses im Trinken.

Nichts ist den Sitten und besonders der Gesundheit nachtheiliger, als das übermäßige

Trinken; es giebt Menschen, welche ihre Geschäfte, die Erhaltung ihrer Wirthschaft, die Sorge und Pflicht für Weib und Kinder, zu Grunde gehen lassen, und sich dem unmäßigen Trunke dahingeben, wodurch sie ihre Gesundheit stöhren, ihr Leben verkürzen, vielleicht Weib und Kind im Elende zurücklassen. Um diesen Unglücke zu steuern, und für die Erhaltung der Gesundheit zu sorgen, muß der Physikus es dahin zu bringen suchen, daß jeder Wirth, er begebe sich mit Wein, Brandwein oder Bier, angehalten sey, nie einem Gaste, er sey, wer er immer wolle, etwas einschenke, sobald er merkt, daß der Gast anfängt berauscht zu werden.

Eben so sollten die Traiteurs von Assambleen, auf Bällen u. dgl. sich nie unterstehen dürfen, einen erhitzten, und von muthwilligen Spiele oder Tanzen kommenden Gaste auf Verlangen sogleich ein kühlendes Getränke zu reichen, der Zudringliche oder gebiethende Forderer, muß ohne Rücksicht seines Standes bey dem Direkteur der Gesellschaft angezeigt werden.

SBB013401194917

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kornatowsky, Franz G.

Übersicht der gesammten Staatsarzneykunde theoretisch und praktisch als Handbuch für Pysiker und Zentwundärtzte

Zerbst 1808

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.M.for.o.4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11770603-8